

**REPUBLIK TÜRKEI**  
**TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT**  
**INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN**  
**FAKULTÄT RECHTSWISSENSCHAFT**

**FREIHANDELSABKOMMEN DER EUROPÄISCHEN  
UNION MIT DRITTSTAATEN UND DIE RECHTLICHEN  
KONSEQUENZEN FÜR DIE TÜRKEI**

**DISSERTATION**

**Anıl COŞKUN**

**(Matrikel Nr. 178150001)**

**BETREUER**

**Prof. Dr. Philip KUNIG**

**ISTANBUL, 2024**

# KABUL VE ONAY SAYFASI

## TÜRK-ALMAN ÜNİVERSİTESİ SOSYAL BİLİMLER ENSTİTÜSÜ MÜDÜRLÜĞÜNE

Anıl Coşkun'un bu çalışması jürimiz tarafından Özel Hukuk Ana Bilim Dalı Doktora Programı tezi olarak kabul edilmiştir.

Başkan : Prof. Dr. Philip KUNİG (İmza)

Üye : Prof. Dr. İrfan AKIN (İmza)

Üye : Doç. Dr. Koray DEMİR (İmza)

TEZ BAŞLIĞI: Avrupa Birliği'nin 3. Ülkelerle Olan  
Serbest Ticaret Antlaşmaları ve bunların  
Türkiye'ye Etkileri

Onay : Yukarıdaki imzaların, adı geçen öğretim üyelerine ait olduğunu onaylarım.

Tez Savunma Tarihi : 13.11.2024 (İmza)

Mezuniyet Tarihi : Müdür

# VORWORT

Ziel dieser Arbeit ist es, die Auswirkungen der Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten (CETA und TTIP) auf die türkische Wirtschaft und das türkische Recht zu bewerten und das Ankara-Abkommen und den Beschluss des Assoziationsrates 1/95 zur Regelung der Zollunion näher zu betrachten. Diese spielen eine wichtige Rolle für die Türkei und die türkische Wirtschaft. Um die negativen Auswirkungen der Zollunion für die Türkei zu beseitigen, wurden verschiedene Alternativen hervorgehoben und es wurde versucht, Lösungen in Übereinstimmung mit türkischen, deutschen und internationalen Verträgen zu finden.

Im Rahmen dieser Arbeit wurden die Ressourcen und Bibliotheken der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Universität Heidelberg und der Universität Mannheim genutzt.

Darüber hinaus möchte ich meinen unendlichen Dank an meinen geschätzten Professor Prof. Dr. Philip Kunig aussprechen, der mich von Beginn meiner Doktorandenausbildung an wissenschaftlich begleitet hat, der mir mit seinem großen juristischen Wissen immer wieder ermöglicht hat, die Geschehnisse aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten, der mich auch während der Qualifikationsprüfung motiviert hat und der durch seine stets positiven Stellungnahmen eine wichtige Rolle bei der Fertigstellung meiner Dissertation gespielt hat.

Ich möchte mich ebenfalls bei Prof. Dr. Zafer Zeytin, einem weiteren Betreuer meiner Dissertation, für seine wertvollen Bemühungen und die Zeit, die er seit der ersten Phase meiner Dissertation für mich aufgewendet hat, bedanken. Er teilte während des Schreibens der Dissertation stets seine wertvollen juristischen Meinungen und Gedanken mit mir und leistete einen wichtigen Beitrag zum Inhalt und zum Schreiben meiner Dissertation.

Außerdem möchte ich mich bei Prof. Dr. İrfan Akin, Assoz.-Prof. Dr. Koray Demir, Prof. Dr. Emrehan İnal und Prof. Dr. Halit Aker für die wissenschaftliche Unterstützung bei der Erstellung meiner Dissertation durch die Teilnahme am Betreuungsausschuss bedanken.

Darüber hinaus möchte ich meiner geschätzten Frau, Av. Sinem Orhan-Coşkun, die maßgeblich zur Fertigstellung meiner Dissertation beigetragen und mir zu keinem Zeitpunkt ihre Unterstützung verweigert hat, sowie meinem Sohn Kerem Aras, der während der Erstellung der Dissertation geboren wurde und meiner Welt Wert und Bedeutung verliehen hat, meinen herzlichen Dank aussprechen.

November 2024

Anıl Coşkun

# INHALTSVERZEICHNIS

KABUL VE ONAY SAYFASI .....	ii
VORWORT .....	iii
INHALTSVERZEICHNIS .....	v
ZUSAMMENFASSUNG AUF TÜRKISCH .....	xi
ZUSAMMENFASSUNG AUF DEUTSCH .....	xiii
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	xv
I. EINLEITUNG .....	1
II. FREIHANDELSVERTRÄGE .....	4
1. DEFINITION DER FREIHANDELSVERTRÄGE .....	4
2. DIE ROLLE DES FREIHANDELS IN DER WELTHANDELSORGANISATION .....	5
3. DIE REGIONALEN FREIHANDELSVERTRÄGE IN EUROPA, AMERIKA UND ASIEN .....	7
4. FREIHANDELSVERTRÄGE DER EUROPÄISCHEN UNION MIT DRITTSTAATEN .....	8

5. ZUSAMMENFASSUNG DES KAPITELS.....	9
<b>III. DIE EUROPÄISCHE UNION.....</b>	<b>11</b>
<b>1. DAS ZUSTANDEKOMMEN DER EUROPÄISCHEN UNION .....</b>	<b>12</b>
a) Kurze historische Erläuterung .....	12
b) Die Idee zur Gründung der Europäischen Union.....	14
c) Entstehung der Europäischen Union .....	15
d) Zwischenfazit .....	17
<b>2. DIE ZOLLUNION .....</b>	<b>18</b>
a) Einführung .....	18
b) Erläuterung des Begriffs .....	19
c) Funktionen der Zollunion .....	19
d) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Zollunion .....	19
e) Differenzen der Mitgliedschaft der Europäischen Union zur Zollunion .....	20
f) Zwischenfazit .....	20
<b>3. GEMEINSAME HANDELSPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION...21</b>	
a) Einführung .....	21
b) Der Begriff der gemeinsamen Handelspolitik .....	22
c) Die Bestimmung der gemeinsamen Handelspolitik .....	22
d) Dürfen die Mitgliedstaaten ihre Handelspolitik selbst bestimmen?.....	23
e) Zwischenfazit .....	23
<b>4. DIE KOMPETENZEN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE HANDELSPOLITIK .....</b>	<b>24</b>

a)	Rechtliche Grundlage der Kompetenzen der EU für die Handelspolitik .....	24
b)	Arten und Bereiche der Unionskompetenzen.....	25
aa)	Ausschließliche Kompetenzen der EU .....	25
bb)	Geteilte Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten .....	27
c)	Zwischenfazit .....	28
<b>5.</b>	<b>DIE KOMPETENZEN DER EU FÜR DAS GEMISCHTE ABKOMMEN</b>	<b>29</b>
a)	Der Begriff des gemischten Abkommens.....	29
b)	Kompetenzbeschränkung der EU beim gemischten Abkommen .....	30
aa)	Kann die Europäische Union gemischte Abkommen abschließen?.....	30
bb)	Zwischenfazit .....	31
c)	Gutachten des Europäischen Gerichtshofs.....	31
<b>6.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DES KAPITELS.....</b>	<b>32</b>
<b>IV.</b>	<b>DIE NEUEN HANDELSABKOMMEN DER EUROPÄISCHEN UNION MIT DRITTLÄNDERN (CETA UND TTIP).....</b>	<b>34</b>
<b>1.</b>	<b>FREIHANDELSABKOMMEN DER EU MIT KANADA „CETA“ .....</b>	<b>35</b>
a)	Einführung .....	35
b)	Das Zustandekommen und die Ziele des Abkommens .....	36
c)	Der Geltungsbereich des Abkommens .....	37
d)	Die Auswirkungen des Freihandelsvertrages auf die Mitgliedsstaaten .....	39
e)	Zwischenfazit .....	41
<b>2.</b>	<b>FREIHANDELSABKOMMEN DER EU MIT DEN USA „TTIP“ .....</b>	<b>42</b>
a)	Das Zustandekommen und die Ziele des Abkommens .....	44
b)	Der Geltungsbereich des Abkommens .....	45
c)	Die Inhalte des Abkommens .....	46

d)	Die Auswirkungen der TTIP auf die Mitgliedstaaten .....	47
e)	Die Folgen für die internationalen Beziehungen und Wirtschaft .....	48
f)	Zwischenfazit .....	48
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES KAPITELS .....	49
V.	DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER TÜRKEI.....	51
1.	DIE ENTSTEHUNG DER BEZIEHUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION MIT DER TÜRKEI .....	52
2.	DIE BEITRITTSVERHANDLUNGEN DER TÜRKEI IN DIE EUROPÄISCHE UNION.....	54
a)	Antrag der Türkei auf Mitgliedschaft in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft .....	54
b)	Aufnahme der Beitrittsverhandlungen .....	54
c)	Aktueller Stand der Beitrittsverhandlungen.....	55
3.	DIE MITGLIEDSCHAFT DER TÜRKEI IN DIE ZOLLUNION .....	55
a)	Assoziierungsabkommen (Ankara-Abkommens) .....	55
b)	Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens (Ankara-Abkommen) und die rechtliche Beschaffenheit.....	58
c)	Die Rechtslage des Assoziationsabkommens zwischen der EU und der Türkei.....	61
d)	Die Auswirkungen der Zollunion auf das türkische Außenhandelsrecht .....	63
e)	Die Auswirkungen der Zollunion auf die türkische Wirtschaft .....	66
f)	Zwischenfazit .....	75
4.	DIE AUSWIRKUNGEN DER CETA UND TTIP AUF DIE TÜRKEI .....	76



a)	Die rechtlichen Auswirkungen der beiden Freihandelsverträge für die Türkei .....	76
b)	Die wirtschaftlichen Auswirkungen der beiden Freihandelsverträge für die Türkei.....	79
c)	Vor- und Nachteile der beiden Freihandelsverträge für die Türkei .....	83
d)	Zwischenfazit .....	86
<b>5.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DES KAPITELS.....</b>	<b>87</b>
<b>VI. DIE MODERNISIERUNG DER ZOLLUNION ODER DER RÜCKTRITT</b>		
<b>VON DER ZOLLUNION DURCH DIE TÜRKEI.....</b>		
<b>89</b>		
<b>1.</b>	<b>NOTWENDIGKEIT DER MODERNISIERUNG DER ZOLLUNION .....</b>	<b>89</b>
<b>2.</b>	<b>LÖSUNGSVORSCHLÄGE FÜR DIE AUFHEBUNG DER</b>	
	<b>ASYMMETRISCHEN LAGE DER ZOLLUNION FÜR DIE TÜRKEI.....</b>	<b>94</b>
<b>3.</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGE FÜR DEN VERTRAGSRÜCKTRITT NACH</b>	
	<b>DEUTSCHEM, TÜRKISCHEM UND INTERNATIONALEM RECHT .....</b>	<b>99</b>
a)	Nach Bürgerlichem Gesetzbuch .....	99
b)	Nach türkischem Zivilgesetzbuch.....	103
c)	Nach internationalem Handelsrecht .....	108
aa)	Rücktritt nach den Unidroit-Prinzipien für internationale Handelsverträge .....	109
bb)	Rücktritt nach den Grundsätzen des europäischen Vertragsrechts .....	109
cc)	Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ..	110
aaa)	Das Rücktrittsrecht durch die CISG .....	112
bbb)	Zwischenfazit .....	116
dd)	Zwischenfazit.....	117
<b>4.</b>	<b>RÜCKTRITT VOM ANKARA-ABKOMMEN DURCH DIE TÜRKEI... </b>	<b>118</b>
a)	Nach deutschem Recht.....	120
b)	Nach türkischem Recht .....	121
c)	Nach internationalem Recht.....	125

d) Zwischenfazit.....	127
<b>5. ZUSAMMENFASSUNG DES KAPITELS.....</b>	<b>129</b>
<b>VII. SCHLUSSBETRACHTUNG.....</b>	<b>132</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>140</b>
<b>LEBENS LAUF .....</b>	<b>153</b>

# ZUSAMMENFASSUNG AUF TÜRKISCH

## FREIHANDELSABKOMMEN DER EUROPÄISCHEN UNION MIT DRITTSTAATEN UND DIE RECHTLICHEN KONSEQUENZEN FÜR DIE TÜRKEI

Doktora tezimizde Avrupa Birliği'nin (AB) üye ülkeler dışındaki ülkeler olan 3. ülkelerle (Amerika Birleşik Devletleri ve Kanada) imzaladığı veya imzalayacağı serbest ticaret sözleşmelerinin içeriği hakkında inceleme yapılarak, bu serbest ticaret sözleşmelerinin Türkiye Cumhuriyeti açısından olası hukuki ve ekonomik sonuçları ele alınacaktır.

Tezimizde ilk olarak AB'nin oluşum süreci ile AB'nin temelini oluşturan gümrük birliği ve ortak ticaret politikasının uygulanması ve belirlenmesi ile AB'nin bu konulardaki yetki kapsamı hakkında inceleme ve değerlendirmelerde bulunulacaktır. Daha sonra AB'nin 3. ülkelerle serbest ticaret anlaşmaları imzalama yetkisinin olup olmadığı araştırılacaktır. Bunun devamında AB'nin Amerika Birleşik Devletleri ile imzalanmasını planladığı TTIP isimli serbest ticaret anlaşması ve Kanada ile imzalanan CETA isimli serbest ticaret anlaşması incelenecektir. Bununla bağlantılı olarak AB'nin 3. ülkelerle imzalamış olduğu serbest ticaret anlaşmalarının Türkiye Cumhuriyeti açısından hukuki etkileri ve sonuçları ele alınacaktır. Ülkemizin, AB'nin gümrük birliğine taraf olmasının yanında, AB üyesi olmamasından dolayı, AB'nin akdettiği serbest ticaret sözleşmelerinden faydalanamamasına ve bu sözleşmeleri kendi lehine uygulayamamasına rağmen, serbest ticaret sözleşmesini imzalayan 3. ülkelerin, gümrük birliğinden faydalanarak, işbu sözleşmeleri ülkemiz açısından uygulayabilmeleri ve bundan faydalanmalarının, Türk hukuku açısından sonuçları incelenecektir. Bu kapsamda ülkemizin, AB'nin 3. ülkelerle imzaladığı serbest ticaret anlaşmaları neticesinde gümrük birliğinden dolayı olumsuz etkilenip etkilenmediği ve varsa olumsuz etkilerin nasıl giderilebileceği, bu kapsamda gerekli önlem ve tedbirlerin ne şekilde alınabileceği konusunda inceleme ve değerlendirmelerde bulunulacaktır.

**Anahtar Kelimeler:** Uluslararası Serbest Ticaret Sözcüşmesi, Gümrük Birlięi, Ortak Ticaret Politikası, Ortak Gümrük Tarifesi, Ankara Anlaşması.

# **ZUSAMMENFASSUNG AUF DEUTSCH**

## **FREIHANDELSABKOMMEN DER EUROPÄISCHEN UNION MIT DRITTSTAATEN UND DIE RECHTLICHEN KONSEQUENZEN FÜR DIE TÜRKEI**

In dieser Dissertation werden die Inhalte der Freihandelsabkommen, die die Europäische Union (EU) mit Drittstaaten, die Nichtmitgliedsstaaten sind (Vereinigte Staaten von Amerika und Kanada), geschlossen hat oder schließen wird im Hinblick auf mögliche rechtliche und wirtschaftliche Folgen dieser Freihandelsabkommen für die Republik Türkei untersucht und diskutiert.

Hierfür werden zunächst der Entstehungsprozess der EU, die Zollunion, die die Grundlage der EU bildet, und die Umsetzung und Festlegung der gemeinsamen Handelspolitik sowie der Umfang der EU-Befugnisse analysiert und bewertet. Anschließend wird geprüft, ob die EU befugt ist, Freihandelsabkommen mit Drittstaaten abzuschließen. Des Weiteren werden das Freihandelsabkommen TTIP, das die EU mit den USA zu abschließen beabsichtigt und das Freihandelsabkommen CETA, welches die EU mit Kanada abgeschlossen hat, geprüft. In diesem Zusammenhang werden die Rechtswirkungen und Folgen der von der EU mit Drittstaaten abgeschlossenen Freihandelsabkommen für die Republik Türkei erörtert. Da die Türkei zwar Vertragspartei der Zollunion der EU, jedoch kein Mitglied der EU ist, kann sie von den von der EU abgeschlossenen Freihandelsabkommen keine Vorteile genießen und diese Abkommen nicht zu ihren Gunsten anwenden. Die Drittländer hingegen, die das Freihandelsabkommen unterzeichnet haben, können diese Abkommen bezüglich der Türkei anwenden und somit von der Zollunion profitieren. Aus diesem Grund werden die Folgen einer Inanspruchnahme davon im Hinblick auf das türkische Recht geprüft. In diesem Zusammenhang wird analysiert und beurteilt, ob die Türkei durch die Freihandelsabkommen der EU mit Drittstaaten durch die Zollunion beeinträchtigt wird, wie die gegebenenfalls negativen Auswirkungen beseitigt und etwaige notwendige Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen werden können.

**Schlüsselbegriffe:** Internationale Freihandelsabkommen, Zollunion, Gemeinsame Handelspolitik, Gemeinsamer Zolltarif, Ankara-Abkommen.

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>AB</b>	: Avrupa Birliği
<b>AEUV</b>	: Arbeitsweise der europäischen Union
<b>AssAbk</b>	: Assoziierungsabkommen
<b>BIP</b>	: Bruttoinlandsprodukt
<b>EU</b>	: Europäische Union
<b>CETA</b>	: Canada Free Trade Agreement
<b>CISG</b>	: Convention on Contracts for the International Sale of Goods
<b>EAG</b>	: Europäischen Atomgemeinschaft
<b>EAGV</b>	: Vertrag über die europäische Atomgemeinschaft
<b>EG</b>	: Europäische Gemeinschaft
<b>EGKS</b>	: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
<b>EGV</b>	: Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft
<b>EFTA</b>	: Europäische Freihandelszone
<b>EuGH</b>	: Europäischer Gerichtshof
<b>EuG</b>	: Europäisches Gericht
<b>EuV</b>	: Vertrag über die Europäische Union
<b>EWG</b>	: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<b>FHA</b>	: Freihandelsabkommen
<b>GASP</b>	: Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik
<b>GHP</b>	: Gemeinsame Handelspolitik
<b>GATT</b>	: General Agreement on Tariffs and Trade
<b>GATS</b>	: General Agreement on Trade in Services
<b>GZT</b>	: Gemeinsame Zolltarif
<b>ICS</b>	: Investment Court System
<b>IMF</b>	: International Monetary Fund
<b>ITO</b>	: International Trade Organization
<b>NAFTA</b>	: North American Free Trade Agreement
<b>PJZS</b>	: Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

**PECL** : Principles of European Contract Law  
**PICC** : Principles For International Commercial Contracts  
**TTIP** : Transatlantic Trade and Investment Partnership  
**TSGB** : Türkisches Schuldrechtgesetzbuch  
**TZGB** : Türkisches Zivilgesetzbuch  
**UN** : United Nation  
**USA** : United States of America  
**WTO** : World Trade Organisation  
**VN** : Vereinte Nationen



# I. EINLEITUNG

Der internationale Handel spielte für die Wirtschaft schon immer eine wesentliche Rolle. Insbesondere im letzten Jahrhundert sind weltweit wichtige wirtschaftliche und wissenschaftliche Entwicklungen zu vermerken. Die Industrialisierung führte dazu, dass viele Staaten sich auf die Suche nach neuen potenziellen Märkten begeben haben. Aufgrund dieser Entwicklung sind der internationale Handel und die Bedeutung von grenzüberschreitendem Handel gestiegen. Infolgedessen sind zahlreiche Handelsorganisationen gegründet worden.<sup>1</sup> Diese Entwicklungen haben zur Steigerung des internationalen Handels geführt. Nachdem die United Nation, International Monetary Fund (IMF) und die Weltbank gegründet worden sind, gewann der internationale Handel an Bedeutung.<sup>2</sup> Um eine stabile Weltwirtschaftsordnung aufzubauen, hat die USA den VN-Mitgliedstaaten die Schaffung einer Internationalen Handelsorganisation (ITO) vorgeschlagen.<sup>3</sup> Das GATT erzielte einen vorteilhaften Welthandel für alle Mitglieder. Jeder Vertragsstaat verfügt über eine multilaterale Meistbegünstigungspflicht.<sup>4</sup>

Zunächst sind durch die United Nation und verschiedenen Staaten unterschiedliche Freihandelsabkommen angeordnet worden. Am 31.10.1947 haben die Staaten das General Agreement on Tariffs and Trade („GATT“) Übereinkommen in Genf unterschrieben.<sup>5</sup> Dieses ist am 01.01.1948 vorläufig in Kraft getreten.<sup>6</sup> Die Ziele des GATT-Übereinkommens sind die Abschaffung der Zölle, die Abgaben und die Hemmnisse im internationalen Handel. Die Grundprinzipien des Übereinkommens sind die Meistbegünstigung (die Handelsvergünstigungen müssen für alle Vertragsstaaten gelten), das Diskriminierungsverbot für Waren (inländische und ausländische Waren müssen gleichbehandelt werden), ein Zollabbau und die Aufhebung der

---

<sup>1</sup> **Fastenrath/Groh**, Europarecht, S. 29 Rn. 1.

<sup>2</sup> **Karaca**, Türkische Zeitschrift für Finanzen, Vom GATT zum World Trade Organisation, S. 84.

<sup>3</sup> **Prieb/Berrisch**, WTO-Handbuch, S. 3 Rn. 8.

<sup>4</sup> **Jäger**, Streitbeilegung und Überwachung als Mittel zur Durchführung des GATT, S. 53; **Bratschi**, Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, S. 23.

<sup>5</sup> **Kareset**, Welthandelsorganisation, Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, S. 37; ><http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Handelspolitik/wto.html><, Seitenaufruf am 11.01.2024; **Eren**, Türkiye İle Avrupa Birliği Arasındaki Gümrük Birliği'nin Gatt'ın XXIV. Maddesine Aykırılığı Ve Olası Sonuçları, S. 117.

<sup>6</sup> **Tietje/Nowrot**, Internationales Wirtschaftsrecht, S. 188 Rn. 44.

Handelshemmnisse.<sup>7</sup> Dadurch sollte der Welthandel weiterentwickelt werden. Man kann dieses Übereinkommen auch als den Grundstein des Welthandels betrachten.<sup>8</sup> Die EU stellt eine Ausnahme vom Prinzip der Meistbegünstigung dar. Obwohl sie nicht Vertragspartei der GATT ist, hat sie bekannt gegeben, die GATT-Regelungen einzuhalten.<sup>9</sup>

Nach dem GATT-Übereinkommen unterzeichneten viele Staaten verschiedene Freihandelsverträge, um die Zahl und den Umfang ihres Handels zu erhöhen.<sup>10</sup> Der steigende internationale Handel schaffte Arbeitsplätze für Bürger, brachte ein höheres Steuereinkommen für Staaten, mehrere internationale Investitionen und infolgedessen wirtschaftlichen Wohlstand. Auch ein außerordentlicher Anstieg von Konsumgütern war zu verzeichnen.

Die EU hingegen ist aufgrund der COVID-19-Pandemie und insbesondere dem Krieg zwischen der Ukraine und Russland der Situation ausgesetzt, sich um neue Handelspartner zu bemühen, um sich an die neue Weltordnung politisch und wirtschaftlich anpassen zu können.

Das Ziel dieser Dissertation ist die Analyse der Freihandelsverträge der Europäischen Union, die mit Drittstaaten unterzeichnet wurden. Zunächst wird streitig dargelegt, ob die EU die erforderliche Kompetenz für den Abschluss der Freihandelsverträge besitzt und wer die gemeinsame Handelspolitik in der EU gestalten darf. An dieser Stelle wird die Zollunion dargestellt und der Umfang der Zollunion beschrieben. Ebenfalls werden die Folgen der Freihandelsverträge für die Türkei erörtert und analysiert. Hierfür wird versucht darzustellen, ob die Freihandelsverträge der EU, die mit Drittstaaten unterschrieben werden oder wurden, für die Türkei nachteilhaft sind und welche Einflüsse diese Freihandelsverträge auf die türkische Wirtschaft haben. Hierbei wird das Assoziierungsabkommen zwischen der Türkei und EU streitig dargelegt und versucht, die Probleme durch rechtliche Schritte zu lösen. Es wird dabei geprüft, ob die Möglichkeit besteht, die Nachteile der Freihandelsverträge der EU für die Türkei zu beseitigen. Das

---

<sup>7</sup> **Heiduk**, Die weltwirtschaftlichen Ordnungsprinzipien von GATT und UNCTAD, S. 82.

<sup>8</sup> **Karaca**, Türkische Zeitschrift für Finanzen, Vom GATT zum World Trade Organisation, S. 84.

<sup>9</sup> **Nagel**, Wirtschaftsrecht der Europäischen Union, S. 319.

<sup>10</sup> **Kalaycı**, Serbest Ticaret Anlaşmalarının Türkiye'nin Dış Ticaretine Etkileri: Açıklanmış Karşılaştırmalı Üstünlükler Endeksi Uygulaması, S. 134.

Ankara-Abkommen wird in dieser Arbeit aus rein rechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Auf abweichende Anwendungen für Zolltarife aus der Praxis wird im Rahmen dieser Dissertation nicht weiter eingegangen.

## II. FREIHANDELSVERTRÄGE

Zuerst muss festgestellt werden, was ein Freihandelsabkommen bedeutet und welche Funktionen es hat.

Das Handelsabkommen ist die niedrigste Form der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und kommt durch bilaterale Verträge zwischen Staaten zustande. Es beinhaltet die Förderung des internationalen Warenaustausches, Zahlungsverkehrs und Zolltarife.<sup>11</sup>

Der Freihandelsvertrag geht über das Handelsabkommen hinaus und stellt im Vergleich eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit dar. Freihandelsverträge sind solche völkerrechtlichen Verträge, die zwischen zwei oder mehr Staaten für die Beseitigung der Handelsbeschränkungen und die Aufhebung der Zolltarife abgeschlossen werden.<sup>12</sup> Da die Staaten verschiedene Außenzolltarife haben, können die Waren aus Drittländern über ein Niedrigzollland in die Freihandelszone gebracht werden.<sup>13</sup>

### 1. DEFINITION DER FREIHANDELSVERTRÄGE

Ein Freihandelsabkommen ist ein Handelsabkommen zwischen zwei Ländern oder Ländergruppen, welches die Abschaffung von Zöllen, Kontingenten und Vorzugsbehandlung im Handel mit bestimmten Waren oder Dienstleistungen vorsieht.<sup>14</sup> Diese Abkommen zielen darauf ab, den Zugang zu den Märkten der jeweils anderen Seite zu erleichtern, indem handelsbeschränkende Maßnahmen wie Zölle, Normen und Verfahren, die für Exporte und Importe an den Zollgrenzen gelten, verringert oder abgeschaffen werden. Freihandelsabkommen können sich auf den Handel mit Waren oder

---

<sup>11</sup> **Fischer/Köck/Karollus**, Europarecht, S. 10 Rn. 16.

<sup>12</sup> **Fischer/Köck/Karollus**, Europarecht, S. 10 Rn. 16.

<sup>13</sup> **Fischer/Köck/Karollus**, Europarecht, S. 9 Rn. 15.

<sup>14</sup> **Kalaycı**, Serbest Ticaret Anlaşmalarının Türkiye'nin Dış Ticaretine Etkileri: Açıklanmış Karşılaştırmalı Üstünlükler Endeksi Uygulaması, S. 134.

Dienstleistungen, aber auch auf Bereiche wie geistige Eigentumsrechte, Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbspolitik beziehen.<sup>15</sup>

Das Freihandelsabkommen führt eine gegenseitige Marktöffnung herbei und liberalisiert den Handel durch die Aufhebung der Handelshemmnisse.<sup>16</sup> Der Freihandel begünstigt volkswirtschaftlich gesehen den Wohlfahrtsgewinn der Bürger.<sup>17</sup> Durch Freihandelsverträge kann eine Freihandelszone geschaffen werden. Für die Aufhebung der Handelshemmnisse werden Handelsverträge als ein Mittel verwendet.<sup>18</sup>

Die Außenhandelspolitik der Staaten dient nicht nur dem eigenen ökonomischen Interesse, sondern sichert auch den Frieden zwischen den Staaten.<sup>19</sup> Handelsabkommen spielen auch für die EU eine entscheidende Rolle. Durch die Unterzeichnung verschiedener Freihandelsabkommen erzielt die EU die Stabilisierung von EU-Nachbarstaaten, politische, ökonomische und soziale Modernisierung und führt die Wahrung regionaler Sicherheit und Friedens herbei.<sup>20</sup>

## 2. DIE ROLLE DES FREIHANDELS IN DER WELTHANDELSORGANISATION

Die GATT-Mitglieder haben sich am 15.12.1993 zur Errichtung der Welthandelsorganisation („World Trade Organisation, verkürzt WTO“) verpflichtet.<sup>21</sup> Die Welthandelsorganisation ist eine internationale Organisation, die zurzeit 148 Mitgliedstaaten besitzt.<sup>22</sup> Es ist als Völkerrechtssubjekt anerkannt. Das WTO-Abkommen ist am 01.01.1995 in Kraft getreten.<sup>23</sup> Die Europäische Union und alle EU-

---

<sup>15</sup> **Kalaycı**, Serbest Ticaret Anlaşmalarının Türkiye'nin Dış Ticaretine Etkileri: Açıklanmış Karşılaştırmalı Üstünlükler Endeksi Uygulaması, S. 134.

<sup>16</sup> **Breitenmoser/Weyeneth**, Europarecht, Unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz-EU, S. 186 Rn. 633; **Fischer/Köck/Karollus**, Europarecht, S. 9 Rn. 14.

<sup>17</sup> **Jäger**, Streitbeilegung und Überwachung als Mittel zur Durchführung des GATT, S. 3.

<sup>18</sup> **Schön**, Der rechtliche Rahmen für Assoziierungen der europäischen Gemeinschaft, S. 10.

<sup>19</sup> **Herrmann/ Weiß/ Ohler**, Welthandelsrecht, S. 11 Rn. 32.

<sup>20</sup> **Dauses/Ludwigs**, Handbuch des EU-Wirtschaftsrecht, S. 17 Rn. 46.

<sup>21</sup> **Fischer/Köck/Karollus**, Europarecht, S. 1005 Rn. 2034.

<sup>22</sup> **Arndt**, Europarecht, S. 311.

<sup>23</sup> **Kronke/Melis/Kuhn**, Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht, S. 32 Rn. 20.

Mitgliedstaaten besitzen die Mitgliedschaft im WTO-Abkommen.<sup>24</sup> Dieses Abkommen kann als wichtigste völkerrechtliche Grundlage des internationalen Wirtschaftsrechts genannt werden.<sup>25</sup> Die Aufgabe der WTO ist die Erleichterung zwischenstaatlicher Zusammenarbeit im Bereich des internationalen Handels. Durch die WTO werden die Verwaltung und die Entstehung der multilateralen Handelsübereinkommen vereinfacht. Zudem bestimmt die WTO einen gemeinsamen Rahmen für die Handelsbeziehungen ihrer Mitglieder.<sup>26</sup>

Das WTO-Abkommen beinhaltet als Anlage unterschiedliche multilaterale und plurilaterale Handelsabkommen. Alle WTO-Mitgliedstaaten sind an alle multilateralen Abkommen gebunden; die plurilateralen Abkommen jedoch sind nur für die jeweils unterzeichnenden Staaten gültig.<sup>27</sup> Die Prinzipien der multilateralen Abkommen sind das Prinzip der Meistbegünstigung, Prinzip der Inländerbehandlung, Prinzip der Reziprozität, Prinzip des Abbaus von Handelshemmnissen, Prinzip der Begünstigung der Entwicklungsländer und das Prinzip der Transparenz.<sup>28</sup>

Die Erwartungen der WTO-Mitglieder sind gegenseitige und vorteilhafte Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Reduzierung von Zöllen, Aufhebung der Handelshemmnisse und die Abschaffung diskriminierender Behandlung in den internationalen Handelsbeziehungen. Dadurch erzielen die WTO-Mitgliedstaaten die Aufrechterhaltung des Wohlstands ihres Volkes, die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Steigerung der Produktionszahlen.<sup>29</sup> Um diese Ziele erreichen zu können, haben die WTO-Mitgliedstaaten mehr als 30 Abkommen unterzeichnet. Die entscheidenden Abkommen darunter sind das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS).<sup>30</sup> Folglich erreichten die WTO-Mitgliedstaaten größtenteils ihre Ziele, da der internationale Handel an Bedeutung gewonnen und die Globalisierung herbeigeführt hat.

---

<sup>24</sup> **Dausers/Ludwigs**, Handbuch des EU-Wirtschaftsrecht, S. 9 Rn. 16.

<sup>25</sup> **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 91 Rn. 149.

<sup>26</sup> **Nixdorf**, Japanische Freihandelsabkommen und ostasiatische Wirtschaftsintegration, S. 114.

<sup>27</sup> **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 92 Rn. 152.

<sup>28</sup> **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 92 Rn. 150.

<sup>29</sup> **Fischer**, Die Behandlung technischer Handelshemmnisse im Welthandelsrecht, S. 3.

<sup>30</sup> **Nixdorf**, Japanische Freihandelsabkommen und ostasiatische Wirtschaftsintegration, S. 114;

**Tietje/Nowrot**, Internationales Wirtschaftsrecht, S. 167 Rn. 3.

### 3. DIE REGIONALEN FREIHANDELSVERTRÄGE IN EUROPA, AMERIKA UND ASIEN

Die globale Handlungsfähigkeit setzt die Völkerrechtssubjektivität der EU voraus. Völkerrechtssubjektivität bedeutet, dass die Union Träger von völkerrechtlichem Recht und Pflichten ist.<sup>31</sup> Aus diesem Grund kann die EU völkerrechtliche Verträge abschließen.<sup>32</sup> Jedoch verfügt die EU über eine beschränkte Völkerrechtsfähigkeit, da sie durch die Mitgliedstaaten abgeleitet wird.<sup>33</sup>

Die EU hat viele völkerrechtliche Abkommen abgeschlossen.<sup>34</sup> Sie hat bislang mit der Schweiz, mit Kanada, Japan, Vietnam, Singapur und Südkorea Freihandelsverträge unterzeichnet. Hinzukommen wird demnächst der Abschluss eines Freihandelsvertrages mit den südamerikanischen Ländern.<sup>35</sup>

Gegen die EWG bildeten im Jahr 1959 Norwegen, Schweden, Dänemark, Österreich, Schweiz, Portugal und Großbritannien die Europäische Freihandelszone (EFTA), welcher später Island und Finnland beitraten.<sup>36</sup> Das Ziel war nicht nur die Errichtung einer Freihandelszone, sondern auch die Beseitigung der handelspolitischen Auflösung zwischen der EWG und den europäischen Nichtmitgliedern.<sup>37</sup> Die EFTA-Länder versuchten mit der EWG einen multilateralen Freihandelsabkommen abzuschließen. Im Jahr 1970 wurden Gespräche für bilaterale Freihandelsabkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern geführt.<sup>38</sup> Durch die EFTA wurde keine Zollunion errichtet. Deshalb sind die Vertragsstaaten berechtigt, Zölle und außenhandelspolitische Maßnahmen gegen die dritten Staaten selbst zu bestimmen.<sup>39</sup>

---

<sup>31</sup> **Oesch**, Europarecht, S. 530 Rn. 763; **Arnauld**, Europäische Aussenbeziehungen, S. 106 Rn. 1.

<sup>32</sup> **Niedobitek**, Europarecht, Grundlagen und Politiken der Union, S. 1850 Rn. 4.

<sup>33</sup> **Niedobitek**, Europarecht - Politiken der Union, S. 1231 Rn. 44.

<sup>34</sup> **Niedobitek**, Europarecht, Grundlagen und Politiken der Union, S. 1848 Rn. 1.

<sup>35</sup> **Hakenberg**, EuropaR, Rn. 615, beck-eBibliothek.

<sup>36</sup> **Borchardt**, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, S. 45 Rn. 17; **Fischer/Köck/Karollus**, Europarecht, S. 9 Rn. 15, **Kronke/Melis/Kuhn**, Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht, S. 35 Rn. 39.

<sup>37</sup> **Schöbener**, Europarecht, S. 326 Rn. 1288.

<sup>38</sup> **Weindl/Woyke**, Europäische Union, S. 5.

<sup>39</sup> **Kronke/Melis/Kuhn**, Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht, S. 35 Rn. 41.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko haben am 17.12.1992 den Vertrag zur Gründung der nordamerikanischen Freihandelszone NAFTA (North American Free Trade Agreement) unterzeichnet.<sup>40</sup> Er trat am 01.01.1994 in Kraft.<sup>41</sup> Durch die NAFTA werden die tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse gegenüber den Importen aus den Mitgliedsländern der Freihandelszone eliminiert.<sup>42</sup> Außerdem werden die nationalen Zolltarife der USA, Kanada und Mexiko gegenüber den Nicht-Mitgliedsländern festgelegt.<sup>43</sup> Das Abkommen enthält zudem Regelungen über Investitionen.<sup>44</sup>

#### **4. FREIHANDELSVERTRÄGE DER EUROPÄISCHEN UNION MIT DRITTSTAATEN**

Die EU hat mit 72 Staaten insgesamt 41 Handelsverträge unterzeichnet.<sup>45</sup> Es gibt drei Arten von EU-Handelsabkommen: Freihandelsabkommen, Assoziierungsabkommen (Stabilisierung- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen) und Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. Durch Assoziierungsabkommen werden Zölle und Handelshemmnisse aufgehoben. Die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen hingegen führen keine Aufhebung der Zölle und Handelshemmnisse herbei.<sup>46</sup>

Der Freihandelsvertrag EFTA wurde zwischen der EU und Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz abgeschlossen.<sup>47</sup> Das Freihandelsabkommen von 1972, das zwischen der Schweiz und der EU unterzeichnet worden ist, spielt eine wesentliche Rolle

---

<sup>40</sup> **Busse**, Die Auswirkungen der nordamerikanischen Freihandelszonen auf die Europäische Union, S. 1.

<sup>41</sup> **Pethke**, Die nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem Europäischen Wirtschaftsraum, S. 19.

<sup>42</sup> **Kronke/Melis/Kuhn**, Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht, S. 9 Rn. 17.

<sup>43</sup> **Busse**, Die Auswirkungen der nordamerikanischen Freihandelszonen auf die Europäische Union, S. 1.

<sup>44</sup> **Kronke/Melis/Kuhn**, Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht, S. 10 Rn. 19.

<sup>45</sup> <https://www.consilium.europa.eu/en/eu-free-trade/>; Seitenaufruf am 12.11.2022.

<sup>46</sup> **Schöbener, Europarecht**, S. 325 Rn. 1281.

<sup>47</sup> **Fischer/Köck/Karollus**, Europarecht, S. 9 Rn. 15.



bei den vertraglichen Beziehungen der EU.<sup>48</sup> Es beinhaltet Regelungen über den Handel von Industriegütern und verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten.<sup>49</sup>

Des Weiteren bestehen Assoziierungsabkommen mit folgenden Staaten: Ägypten, Albanien, Algerien, Bosnien- und Herzegowina, Chile, Georgien, Israel, Jordanien, Kosovo, Libanon, Marokko, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Serbien und Tunesien.<sup>50</sup>

Im Jahr 2018 hat die EU mit Japan einen Freihandelsvertrag unterzeichnet, welches 2019 in Kraft trat. Auch mit Singapur wurden ein Freihandelsabkommen und ein Investitionsschutzabkommen ausgehandelt. Das Freihandelsabkommen ist am 21.11.2019 in Kraft getreten. Nachdem alle Mitgliedstaaten der EU das Investitionsschutzabkommen nach ihren jeweiligen nationalen Verfahren ratifizieren, wird auch dieses in Kraft treten.<sup>51</sup>

Zudem hat die EU verschiedene Freihandelsverträge mit Mexiko, Vietnam, MERCOSUR (südamerikanischen Handelsblock); Chile, Australien und Neuseeland unterzeichnet.

## 5. ZUSAMMENFASSUNG DES KAPITELS

Der Freihandel ist entscheidend für die Steigerung des Lebensstandards des Bürgers. Aus diesem Grund schließen die Staaten verschiedene Freihandelsverträge. Die Inhalte und Bereiche der Freihandelsverträge ändern sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der Staaten.

Die EU schließt in seinem Kompetenzbereich mit Drittstaaten unterschiedliche Freihandelsverträge ab, die für alle Mitgliedstaaten wirtschaftliche und rechtliche Folgen herbeiführen. Inwieweit die EU solche Freihandelsverträge im Namen der

---

<sup>48</sup> **Breitenmoser/Weyeneth**, Europarecht, Unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz-EU, S. 186 Rn. 633.

<sup>49</sup> **Epiney/Hehemann**, Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht 2016/2017, S. 527.

<sup>50</sup> **Schöbener**, Europarecht, S. 32 Rn. 121; **Gürlesel/Alkin**, Avrupa Birliği'nin Serbest Ticaret Anlaşmalarına Türkiye'nin de Dahil Edilmesi, S. 39.

<sup>51</sup> <https://www.consilium.europa.eu/en/eu-free-trade/>; Seitenaufruf am 12.11.2022.

Mitgliedstaaten unterzeichnen kann, wird im weiteren Kapitel näher betrachtet und streitig dargelegt.

### III. DIE EUROPÄISCHE UNION

Die Europäische Union gilt als „supranationale“ Organisation. Die Union ist seit dem Lissaboner Vertrag als Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft rechtsfähig.<sup>52</sup> Die Mitgliedschaft der europäischen Union steht jedem europäischen Staat offen. Voraussetzung ist die Wahrnehmung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie.<sup>53</sup> Die Idee über das gemeinsame Europa entstand nach dem zweiten Weltkrieg. Damals beabsichtigte man, keinen Krieg mehr in Europa zu führen.<sup>54</sup> Aus diesem Grund war das erste Hauptziel der Europäischen Union die Sicherung des Friedens in Europa und die Erhöhung des Wohlstands der europäischen Völker.<sup>55</sup> Die Union ist durch den Vertrag über die europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) und den Vertrag über die europäische Atomgemeinschaft (EAGV) zustande gekommen.<sup>56</sup>

Das Ziel der Europäischen Union ist die Errichtung des Binnenmarktes nach Art. 3 Abs. 1 lit. b, Art. 26 AEUV.<sup>57</sup> Durch den Binnenmarkt ist ein Raum ohne Binnengrenzen geschaffen worden, in dem der freie Verkehr von Waren, Kapital, Dienstleistungen und Personen sichergestellt ist.<sup>58</sup> Außerdem ist die europäische Union mehr als eine Wirtschaftsgemeinschaft. Durch die Verträge von Maastricht und Amsterdam erhielt die Union das Konzept einer politischen Union, die sich auf den Grundprinzipien der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stützt.<sup>59</sup> Die Freiheit, Sicherheit und die Rechte der Unionsbürger stehen für die Union im Mittelpunkt.

---

<sup>52</sup> **Haratsch/Koenig/Pechstein**, Europarecht, S. 756 Rn. 1435.

<sup>53</sup> **Arndt**, Europarecht, S. 17; **Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil**, Die Europäische Union, S. 37 Rn. 1.

<sup>54</sup> **Can**, Avrupa Birliği Hukuku, S. 1.

<sup>55</sup> **Streinz**, Europarecht, S. 5 Rn. 10; **Bleckmann/Pieper**, Europarecht, S. 23 Rn. 27.

<sup>56</sup> **Frenz**, Europarecht, S. 2 Rn. 3.

<sup>57</sup> **Hobe**, Europarecht, S. 161 Rn. 1.

<sup>58</sup> **Hobe**, Europarecht, S. 161 Rn. 1.

<sup>59</sup> **Arndt**, Europarecht, S. 27.

# 1. DAS ZUSTANDEKOMMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## a) Kurze historische Erläuterung

Im Jahr 1923 hat der österreichische Graf von Coudenhove-Kalergi als paneuropäische Bewegung die Schaffung der „Vereinigten Staaten von Europa“ zum ersten Mal festgehalten.<sup>60</sup> Dafür wurden die Einigung der Schweiz, die Gründung des Deutschen Reiches und die Entstehung der Vereinigten Staaten von Amerika als Modell vorgestellt.<sup>61</sup> Nach der Ansicht von Graf von Coudenhove-Kalergi bestanden beim Zustandekommen der Paneuropa-Union drei Gefahren. Diese drei Gefahren waren ein weiterer Krieg in Europa, die Eroberung der europäischen Staaten durch Russland und der wirtschaftliche Ruin des Kontinents.<sup>62</sup>

Der französische Außenminister Aristide Briand schlug im Jahr 1930 einen Plan für eine „Europäische Föderation“ vor. Wegen des zweiten Weltkrieges und des steigenden Nationalsozialismus in Europa sind jedoch alle Pläne für ein vereintes Europa gescheitert.<sup>63</sup>

Der ehemalige Premierminister des Vereinigten Königreichs Winston Churchills betonte mit seiner Zürcher Rede die Neugründung der europäischen Familie. Nach der Ansicht des französischen Wirtschaftspolitikers Jean Monnet war die deutsch-französische Vereinigung die Grundlage der europäischen Einigung.<sup>64</sup> Anschließend fingen am 09.05.1950 die „Schuman-Plan“-Gespräche zwischen Frankreich und Deutschland über die europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl an.<sup>65</sup> Durch die Abschaffung der Konflikte zwischen Deutschland und Frankreich versuchte man den Frieden herzustellen und einen neuen Krieg zu verhindern.<sup>66</sup> Der Hintergrund des Ganzen war, Deutschland unter Kontrolle zu halten, da ein unabhängiges Deutschland eine

---

<sup>60</sup> **Haratsch/Koenig/Pechstein**, Europarecht, S. 2 Rn. 4; **Arndt**, Europarecht, S. 9; **Tekinalp/Tekinalp**, AB Hukuku, S. 4 Rn. 3.

<sup>61</sup> **Borchardt**, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, S. 39 Rn. 2.

<sup>62</sup> **Callies**, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, Teil 2, S. 15.

<sup>63</sup> **Arndt**, Europarecht, S. 9.

<sup>64</sup> **Weindl/Woyke**, Europäische Union, S. 1.

<sup>65</sup> **Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil**, Die Europäische Union, S. 40 Rn. 6; **Can**, Avrupa Birliği Hukuku, S. 3; **Bieber/Eppiney/Haag**, Die Europäische Union, S. 38 Rn. 11.

<sup>66</sup> **Tekinalp/Tekinalp**, AB Hukuku, S. 5 Rn. 8.

potenzielle Friedensbedrohung darstellen könnte.<sup>67</sup> Hierfür wurde in Paris zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien, Niederlande, Italien und Luxemburg der Vertrag über die europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterschrieben.<sup>68</sup> Nach der Zustimmung der nationalen Parlamente ist dieser Vertrag am 23.07.1952 in Kraft getreten. Durch dieses Übereinkommen ist eine unabhängige supranationale Aufsichtsbehörde gegründet worden, welche die Aufgabe besaß, den wirtschaftlichen und militärischen Schlüsselsektor in den Mitgliedstaaten zu überwachen.<sup>69</sup> Zum ersten Mal haben die Staaten ihre Herrschaftsrechte an eine internationale Behörde teilweise übertragen.<sup>70</sup> Außerdem wurde dadurch die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl erzielt. Somit wurden die erste Etappe und die Grundlage der Europäischen Union gewährleistet. Im Anschluss daran konnte die Idee über eine tiefere Gemeinschaft geplant werden.<sup>71</sup>

Nachdem Frankreich und Deutschland sich über die Zollunion und die Errichtung des gemeinsamen Marktes einigten, kam die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in Betracht.<sup>72</sup> Die Ziele der Schaffung eines gemeinsamen Marktes und einer Atomgemeinschaft führten die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) herbei. Beide Verträge sind im Jahr 1958 in Kraft getreten.<sup>73</sup> Die Gründungsmitglieder waren Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Niederlande, Italien, Frankreich und Luxemburg. Im Jahr 1968 trat die europäische Zollunion in Kraft.<sup>74</sup> Der Vertrag des EWG ist die Verfassung der Gemeinschaft.<sup>75</sup>

Durch den Maastrichter Unionsvertrag von 1992 wurde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in die Europäische Gemeinschaft umbenannt. Durch die EG ist

---

<sup>67</sup> **Weindl/Woyke**, Europäische Union, S.1.

<sup>68</sup> **Borchardt**, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union S. 43 Rn. 13; **Weindl/Woyke**, Europäische Union, S. 2.

<sup>69</sup> **Herdegen**, Europarecht, S. 53 Rn. 1; **Weindl/Woyke**, Europäische Union, S.1; **Nagel**, Wirtschaftsrecht der Europäischen Union, S. 1.

<sup>70</sup> **Zäch**, Grundzüge des Europäischen Wirtschaftsrechts, S. 3 Rn. 6.

<sup>71</sup> **Streinz**, Europarecht, S. 8 Rn. 17; **Haratsch/Koenig/Pechstein**, Europarecht, S. 4 Rn. 7.

<sup>72</sup> **Weindl/Woyke**, Europäische Union, S. 4.

<sup>73</sup> **Fischer**, Europarecht, S. 6 Rn. 11.

<sup>74</sup> **Büter**, Außenhandel, Grundlagen internationaler Handelsbeziehungen, S. 22.

<sup>75</sup> **Weindl/Woyke**, Europäische Union, S. 4.

die Grundidee der Zollunion zustande gekommen. Hierfür führten die vier Marktfreiheiten des EG-Vertrages (freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital) die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes herbei.<sup>76</sup>

## **b) Die Idee zur Gründung der Europäischen Union**

Die Grundideen zur Gründung der Europäischen Union waren die Sicherung der Handelsbeziehungen, Sicherung des Friedens im Kontinent, Erhöhung des Wohlstands der Bürger und die Stärkung der europäischen Länder.<sup>77</sup> Auch die Freiheit des Handels, Schaffung eines Machtgleichgewichts und die Betonung gemeinsamer kultureller Werte sind Grundsteine der EU.<sup>78</sup> Die Regelungen über die Europäische Union haben die „intergouvernementale“ Zusammenarbeit in den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)<sup>79</sup> und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) hervorgebracht. Die europäische Union besteht aus dem Staatenverbund.<sup>80</sup>

Der Vertrag von Maastricht wurde am 7. Februar 1992 unterzeichnet und trat am 1. November 1993 in Kraft. Er ermöglichte die Gründung der Europäischen Union und auch die politische Einigung Europas.<sup>81</sup> Aus diesem Grund spielt der Maastrichter Vertrag für die Union eine entscheidende Rolle. Dieser Vertrag führte zu einer neuen Phase für das Zusammenkommen der Europäischen Völker.<sup>82</sup>

Da die EGKS sowie EWG und EAG erfolgreich ausgeführt wurden, dachte man an die Ausdehnung, Vertiefung und Neugestaltung dieser Projekte.<sup>83</sup> Dieses Projekt wurde „Europäische Union“ genannt.<sup>84</sup> Im Jahr 1984 entwarf somit das Europäische Parlament einen Vertrag zur Gründung der Europäischen Union.

---

<sup>76</sup> **Herdegen**, Europarecht, S. 56 Rn. 1.

<sup>77</sup> **Hakenberg**, Europarecht, Rn. 3, 4, beck-eBibliothek; **Bieber/Eppiney/Haag**, Die Europäische Union, S. 36 Rn. 6.

<sup>78</sup> **Schroeder**, Grundkurs Europarecht, S. 4 Rn. 1.

<sup>79</sup> **Oppermann/Classen/Nettesheim**, Europarecht, S. 640 Rn. 4; **Kaiser**, Gemischte Abkommen im Lichte bundesstaatlicher Erfahrungen, S. 4.

<sup>80</sup> **Frenz**, Europarecht, S. 1 Rn. 1.

<sup>81</sup> **Borchardt**, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, S. 49 Rn. 24.

<sup>82</sup> **Arndt**, Europarecht, S. 13.

<sup>83</sup> **Streinz**, Europarecht, S. 12 Rn. 27.

<sup>84</sup> **Oppermann/Classen/Nettesheim**, Europarecht, S. 15 Rn. 4.

### c) Entstehung der Europäischen Union

Die rechtliche Form der europäischen Union kam durch den Vertrag von Maastricht zustande.<sup>85</sup> Die bisherige europäische Gemeinschaft hatte nur die wirtschaftspolitische Integration der Mitgliedstaaten angestrebt. Der Maastrichter Vertrag ermöglichte die Ausweitung der europäischen Zusammenarbeit.<sup>86</sup> Er umfasste zum ersten Mal das Konzept des Binnenmarkts in Europa. Infolgedessen schuf man einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital durchgeführt werden konnten.<sup>87</sup>

Der Maastrichter Vertrag hat somit den Integrationsprozess in Europa gestartet.<sup>88</sup> Durch den Vertrag vom Maastricht ist die Europäische Union am 01.11.1993 in Kraft getreten.<sup>89</sup> Aufgrund der redaktionellen Änderung wurden die Teile des Maastrichter Vertrages in den EWG-Vertrag eingetragen. Anschließend wurde dieser in den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) umbenannt.<sup>90</sup> Somit wurde die Europäische Union gegründet. Folglich wurde durch die römischen Verträge von 1957 eine Gemeinschaft von 6 westeuropäischen Mitgliedstaaten mit ca. 190 Millionen Bürgern geschaffen.<sup>91</sup>

Das Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht wurden im Maastrichter Vertrag einheitlich geregelt.<sup>92</sup> Dieser Vertrag stellte die Grundlage für die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion dar.<sup>93</sup> Nach diesem Vertrag entstand die Europäische Union aus drei Säulen. Die erste Säule beinhaltete die drei bestehenden Gemeinschaften (EWG, EGKS, EAG).<sup>94</sup> Die ausgearbeiteten Vertragstexte von EWG und EAG wurden am 25.03.1957 in Rom unterschrieben und anschließend traten die römischen Verträge

---

<sup>85</sup> **Arndt**, Europarecht, S. 27.

<sup>86</sup> **Schroeder**, Grundkurs Europarecht, S. 9 Rn. 15.

<sup>87</sup> **Arndt**, Europarecht, S. 27.

<sup>88</sup> **Herdegen**, Europarecht, S. 58 Rn. 10.

<sup>89</sup> **Klamert**, EU-Recht, S. 17 Rn. 49; **Büter**, Außenhandel, Grundlagen internationaler Handelsbeziehungen, S. 22.

<sup>90</sup> **Streinz**, Europarecht, S. 16 Rn. 44.

<sup>91</sup> **Oppermann/Classen/Nettesheim**, Europarecht, S. 690 Rn. 43.

<sup>92</sup> **Arndt**, Europarecht, S. 13.

<sup>93</sup> **Büter**, Außenhandel, Grundlagen internationaler Handelsbeziehungen, S. 23.

<sup>94</sup> **Zäch**, Grundzüge des Europäischen Wirtschaftsrechts, S. 7 Rn. 16; **Nicolaysen**, Europarecht I, S. 40.

am 01.01.1958 in Kraft.<sup>95</sup> Die zweite Säule hingegen beinhaltete die intergouvernementale Zusammenarbeit bei gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik. Das Ziel war die Herstellung der Sicherheit der EU und ihrer Mitglieder.<sup>96</sup> Des Weiteren umfasste die dritte Säule die intergouvernementale Zusammenarbeit bei polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten.<sup>97</sup>

Der Vertrag von Amsterdam, welcher am 01.05.1999 in Kraft trat, verstärkte die Stellung des Europäischen Parlaments gegenüber dem Rat. Freiheit, Sicherheit und Recht sind als die Grundprinzipien der Union festgehalten worden.<sup>98</sup> Dieser Vertrag hat in den Bereichen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ausführliche Reformen hervorgebracht.<sup>99</sup> Zudem wurde vereinbart, dass alle Staaten in den Bereichen Visa, Asyl- und Einwanderungspolitik und justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen eine gemeinsame Politik bestimmen werden.<sup>100</sup> Durch den Amsterdamer Vertrag und das Schengener Abkommen vom 14.06.1985 wurde die Grenzkontrolle abgeschaffen.<sup>101</sup>

Des Weiteren spielte der Vertrag von Nizza ebenfalls eine entscheidende Rolle. Dieser wurde durch die Regierungskonferenz ausgehandelt, am 26.02.2001 unterzeichnet und trat am 1. Februar 2003 in Kraft.<sup>102</sup> Dieser Vertrag beinhaltete die Änderungen der institutionellen Bestimmungen.<sup>103</sup> Dadurch wurden die Ernennung und die Rolle des Kommissionspräsidenten, die Zuständigkeitsverteilung zwischen EuGH und EuG und die Organe des Rats angeordnet. Außerdem werden durch diesen Vertrag die Bevölkerungszahlen der Mitgliedstaaten bei der Verteilung der Abgeordneten im Europäischen Parlament beachtet.

Nach den Verträgen von Maastricht und Amsterdam fand in der europäischen Akte durch den Vertrag von Nizza eine entscheidende Vertragsrevision statt. Nebenbei

---

<sup>95</sup> **Streinz**, Europarecht, S. 9 Rn. 20.

<sup>96</sup> **Borchardt**, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, S. 49 Rn. 24.

<sup>97</sup> **Hakenberg**, Europarecht, Rn. 55, beck-eBibliothek.

<sup>98</sup> **Arndt**, Europarecht, S. 16; Klamert, Marcus, EU-Recht, S. 19 Rn. 54.

<sup>99</sup> **Borchardt**, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, S. 50 Rn. 25.

<sup>100</sup> **Herdegen**, Europarecht, S. 62 Rn. 22.

<sup>101</sup> **Jochum**, Europarecht, S. 9 Rn. 14.

<sup>102</sup> **Klamert**, EU-Recht, S. 19 Rn. 55.

<sup>103</sup> **Bieber/Eppiney/Haag**, Die Europäische Union, S. 43 Rn. 27.



wurden institutionelle Reformen durchgeführt, um den erweiterten Mitgliederkreis aufrechterhalten zu können.<sup>104</sup> Mit dem Nizza-Vertrag wurden neue Regelungen über die wirtschaftlichen und finanziellen Kooperationen mit Drittländern eingebracht. Zudem wurde die Vertragsschlusskompetenz der EG im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik und des geistigen Eigentumsrechts erweitert. Aus diesem Grund kann man diesen Vertrag auch als „Mini-Reform“ bezeichnen.

Im Jahr 2007 wurde ein neues Reformpaket auf den Weg gebracht. Dadurch wurden alle Verträge aufgehoben. Durch diesen sogenannten Lissaboner-Vertrag ist der Begriff „Gemeinschaft“ an die Stelle der „Europäischen Gemeinschaft“ getreten.<sup>105</sup> Der Lissaboner Vertrag wurde am 13.12.2007 unterzeichnet und trat am 01.12.2009 in Kraft. Dadurch wurden entscheidende Änderungen im Verfassungsvertrag verwirklicht.<sup>106</sup> Der EG-Vertrag ist als Vertrag über die Arbeitsweise der Europäische Union bezeichnet worden. Umfassende Änderungen wurden auch beim Vertrag über die Europäische Union vollzogen.<sup>107</sup>

#### **d) Zwischenfazit**

Die Europäische Union ist für die Herstellung des Friedens und wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa gegründet worden. Nach aktuellem heutigen Stand der EU kann festgehalten werden, dass die EU ihre Gründungsziele erreicht hat. Selbstverständlich möchte und wird die EU sich im Bereich des Außenhandels und der Außenpolitik weiterentwickeln. Anfänglich strebte die EU dies lediglich durch die Ausweitung der Anzahl der Mitgliedstaaten an. Zudem steigen heutzutage die Anzahl der Freihandelsverträge und der Assoziierungsabkommen ebenfalls an. Fraglich ist jedoch, ob die EU für den Abschluss solcher Verträge zuständig ist. Es wird deshalb im Folgenden versucht, die Zuständigkeitskompetenz der EU zu erläutern und streitig darzulegen.

---

<sup>104</sup> **Jochum**, Europarecht, S. 12 Rn. 19.

<sup>105</sup> **Hummer**, Neueste Entwicklungen im Zusammenspiel von Europarecht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten, S. 85.

<sup>106</sup> **Klamert**, EU-Recht, S. 21 Rn. 63.

<sup>107</sup> **Klamert**, EU-Recht, S. 22 Rn. 64.

## 2. DIE ZOLLUNION

### a) Einführung

Zölle und Gegenzölle der EU werden als Maßnahme gegen die fremden Staaten eingerichtet. Durch die Zölle werden finanzielle Belastungen für Importe geschaffen.<sup>108</sup> Die Zollunion geht über den Freihandelsvertrag hinaus und stellt im Vergleich zu ihnen eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit dar.<sup>109</sup> Bei der Zollunion werden auch mengenmäßige Beschränkungen von Waren geregelt. Aber anders als die Freihandelszone werden bei der Zollunion ein gemeinsamer Außenzoll gegenüber Drittländern eingerichtet<sup>110</sup> und Zolltarife zwischen Mitgliedstaaten aufgehoben.

Der Binnenmarkt beinhaltet den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital.<sup>111</sup> Nach Art. 3 Abs. 3 EUV wird die Errichtung des Binnenmarktes in der Europäischen Union beabsichtigt. Hierfür spielen der freie Warenverkehr und der freie Personenverkehr eine wesentliche Rolle. Die Errichtung einer Zollunion und die Abschaffung anderer mengenmäßigen Beschränkungen sind für die Erreichung des freien Warenverkehrs in Art. 28-36 AEUV vorgesehen.<sup>112</sup> Nach Art. 28 Abs. 1 AEUV erstreckt sich die Zollunion auf den gesamten Warenaustausch.

Durch die Entstehung der Zollunion im Jahr 1968 ist die gemeinsame Europäische Zollpolitik zustande gekommen.<sup>113</sup> Die Zollpolitik gehört dem supranationalen Politikbereich der Europäischen Union an. Durch die Zollunion werden die EU-Mitgliedstaaten gegenüber den Drittstaaten gemeinsame Zollpolitik und Zolltarif verwenden.<sup>114</sup> Zudem werden innerstaatliche Zollgrenzen aufgehoben.<sup>115</sup>

Die Zollunion und die gemeinsame Handelspolitik (GHP) sind die Elemente des Binnenmarktes. Durch die EU werden alle Handelshemmnisse zwischen den

---

<sup>108</sup> **Niedobitek**, Europarecht, Grundlagen und Politiken der Union, S. 1848 Rn. 2.

<sup>109</sup> **Fischer/Köck/Karollus**, Europarecht, S. 10 Rn. 16.

<sup>110</sup> **Fischer/Köck/Karollus**, Europarecht, S. 10 Rn. 16.

<sup>111</sup> **Arndt**, Europarecht, S. 13.

<sup>112</sup> **Streinz**, Europarecht, S. 334 Rn. 883.

<sup>113</sup> **Büter**, Außenhandel, Grundlagen internationaler Handelsbeziehungen, S. 24.

<sup>114</sup> **Nixdorf**, Japanische Freihandelsabkommen und ostasiatische Wirtschaftsintegration, S. 72.

<sup>115</sup> **Velhagen**, Die Zollunion im Völkerrecht, S. 4.

Mitgliedstaaten abgeschaffen. Die gemeinsame Handelspolitik ist sowohl im Vertrag von Amsterdam als auch im Vertrag von Nizza und zuletzt im Vertrag von Lissabon geregelt. Der Vertrag von Nizza hat die Zuständigkeiten der EU für die GHP erweitert. Durch den Lissaboner Vertrag erhielt die EU die ausschließliche Zuständigkeit für die GHP.<sup>116</sup>

#### **b) Erläuterung des Begriffs**

Die Zollunion ist eines der zentralen Ziele der Europäischen Union. Es setzt ein einheitliches Zollgebiet voraus. Die Zollunion beinhaltet zwei Elemente: das erste Element ist ein Verbot der Ein- und Ausfuhrzölle (internes Element) und das zweite Element die Bestimmung eines gemeinsamen Zollltarifs (externes Element).<sup>117</sup> Die Mitgliedstaaten müssen untereinander sämtliche Ein- und Ausfuhrzölle abschaffen.

#### **c) Funktionen der Zollunion**

Die Mitgliedstaaten ordnen durch die Verwendung eines gemeinsamen Zollltarifs (GZT) den Handel für Nichtmitgliedstaaten mit an, sodass sich somit die Zollunion der EU erheblich von einer Freihandelszone unterscheidet. Aufgrund der GZT können die Mitgliedstaaten den Zollltarif nicht einseitig ändern; der Rat bestimmt den Zollltarif gemäß Art. 31 AEUV mit qualifizierter Mehrheit. Die Gesetzgebungskompetenz für die gemeinsame Handelspolitik liegt gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a AEUV bei der EU.

#### **d) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Zollunion**

Die Mitgliedstaaten dürfen gemäß Art. 34 AEUV mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten nicht einführen. Die Handelshemmnisse sind innerhalb der EU abzubauen.<sup>118</sup> Die Mitgliedsländern müssen alle gleichbehandelt werden (sog. Diskriminierungsverbot). Dadurch werden alle innerstaatlichen Zollgrenzen und Zollsteuern aufgehoben. Die Mitgliedstaaten können untereinander alle Waren ohne Handelshemmnisse und Zollbeschränkungen austauschen.

---

<sup>116</sup> **Göçmen**, Avrupa Birliği Dış İlişkiler Hukuku: Ticari Boyut, S. 65.

<sup>117</sup> **Streinz**, Europarecht, S. 334 Rn. 884.

<sup>118</sup> **Büter**, Außenhandel, Grundlagen internationaler Handelsbeziehungen S. 24.

#### **e) Differenzen der Mitgliedschaft der Europäischen Union zur Zollunion**

Die Vollmitgliedschaft der EU setzt die integrierte und anwendbare Zollunion voraus. Die Zollunion ist nämlich der erste Schritt für die Vollmitgliedschaft der EU. Nach der Integrierung der Staaten in die Zollunion dürfen sie Mitglied der EU werden. Die Mitglieder der Zollunion genießen nicht die Rechte der Mitgliedstaaten der EU. Beispielsweise dürfen die Mitglieder der Zollunion nur bestimmte Waren zollfrei in die EU exportieren. Im Gegensatz dazu können Mitgliedstaaten der EU ohne Beschränkungen alle Waren innerhalb der EU zollfrei exportieren und importieren.

Andererseits genießen die Mitgliedstaaten der Zollunion nicht die Freizügigkeit von Personen und Waren innerhalb der EU. Aber die Mitgliedstaaten der EU dürfen Freizügigkeit innerhalb der EU genießen.

Weiterhin dürfen die Mitgliedstaaten der Zollunion die Freihandelsverträge, die zwischen der EU und den Drittstaaten unterzeichnet worden sind, nicht zu ihren Gunsten verwenden. Da das Mitglied der Zollunion nicht ein vollständiges Mitglied der EU ist, darf es die Freihandelsverträge nicht anwenden. Im Gegensatz dazu können Drittstaaten die Freihandelsverträge gegen die Mitgliedstaaten der Zollunion verwenden. Dadurch können die Mitgliedstaaten der Zollunion wirtschaftliche Nachteile erleiden, da in diesem Fall eine asymmetrische Handelsbeziehung entsteht. Obwohl Drittstaaten durch die Freihandelsverträge in die ganze Zollunion zollfrei Waren liefern, können die Mitgliedstaaten der Zollunion ihre Waren an die Drittstaaten nicht zollfrei schicken, weil sie kein vollständiges Mitglied der EU sind. Es ist somit wirtschaftlich und rechtlich nachteilhaft, solche Freihandelsverträge nur einseitig erfüllen zu müssen.

#### **f) Zwischenfazit**

Die Zollunion ist ein entscheidendes Element der EU. Es kann festgehalten werden, dass die EU durch die Zollunion entsteht. Die Ziele der EU sind durch die Zollunion erreichbar. Sie ermöglicht, ohne Handelsbeschränkung und ohne Warenquoten zwischen den Mitgliedstaaten, alle Waren zollfrei auszutauschen. Dadurch können alle Mitgliedstaaten innerstaatlich exportieren und importieren ohne Zollsteuern zu zahlen. An dieser Stelle gewinnt die EU an Bedeutung. Natürlich ist die Zollunion nicht der

einzigem Grundstein der EU, sondern fungiert gemeinsam mit anderen Elementen der EU. Nach der Zollunion ist ein weiteres wesentliches Element der EU die gemeinsame Handelspolitik, die im folgenden Abschnitt erläutert wird.

### 3. GEMEINSAME HANDELPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION

#### a) Einführung

Die gemeinsame Handelspolitik regelt den Zugang von Waren, Dienstleistungen und Kapital zum Binnenmarkt und die Ausfuhr aus dem Binnenmarkt.<sup>119</sup> Die EU besitzt gemäß Art. 207 AEUV die Kompetenz für eine gemeinsame Handelspolitik.<sup>120</sup> Sie bestimmt die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handels.<sup>121</sup> Die gemeinsame Handelspolitik fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU.<sup>122</sup> Sie gehört dem supranationalen Politikbereich der Europäischen Union an. Die Europäische Union hat durch die Verträge Amsterdam, Nizza und Lissabon ihre handelspolitischen Kompetenzen ausgeweitet.<sup>123</sup> Durch die gemeinsame Handelspolitik regelt die EU den Handel mit Drittstaaten.<sup>124</sup> Seit dem Jahr 1963 hat die europäische Union viele handelspolitische Abkommen abgeschlossen.<sup>125</sup>

Die gemeinsame Handelspolitik regelt nicht nur den Warenverkehr, sondern dient auch der Freizügigkeit der Dienstleistungen und den Investitionen in der Union.<sup>126</sup> Dadurch werden die Rechte des geistigen Eigentums gewährleistet.<sup>127</sup> Die gemeinsame Handelspolitik beinhaltet die gesamte äußere Wirtschaftspolitik der EU.<sup>128</sup>

Die Europäische Union besitzt gemäß Art. 281 EGV eine Rechtspersönlichkeit. Aus diesem Grund kann die Union völkerrechtliche Abkommen mit Drittstaaten und

---

<sup>119</sup> **Kronke/Melis/Kuhn**, Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht, S. 1436 Rn. 1.

<sup>120</sup> **Kronke/Melis/Kuhn**, Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht, S. 37 Rn. 54.

<sup>121</sup> **Mayr**, „Mixed“ oder „EU-only“ - Sind die Investitionsschutzbestimmungen im CETA von der Außenhandelskompetenz der EU „gedeckt“?, EuR 2015, 589.

<sup>122</sup> **Oesch**, Europarecht, S. 570 Rn. 820.

<sup>123</sup> **Oppermann/Classen/Nettesheim**, Europarecht, S. 659 Rn. 14.

<sup>124</sup> **Büter**, Außenhandel, Grundlagen internationaler Handelsbeziehungen, S. 24.

<sup>125</sup> **Bieber/Eppiney/Haag**, Die Europäische Union, S. 650 Rn. 21.

<sup>126</sup> **Oesch**, Europarecht, S. 571 Rn. 823.

<sup>127</sup> **Grabenwarter/Griller/Holoubek**, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II, S. 122.

<sup>128</sup> **Bleckmann/ Pieper**, Europarecht, S. 526 Rn. 1436.

internationalen Organisationen abschließen.<sup>129</sup> Da das Gemeinschaftsrecht Vorrang hat, sind die auf EU-Ebene unterzeichneten Handelsverträge für die Mitgliedsstaaten verpflichtend.<sup>130</sup> In Art. 205 ff. AEUV sind die Regelungen für den Auswärtigen Handel der Union aufgeführt. Diese umfassen die gemeinsame Handelspolitik (Art. 206 f. AEUV), Entwicklungszusammenarbeit mit Drittländern (Art. 208 ff. AEUV) und internationale Übereinkünfte (Art. 216 AEUV). Die europäische Union führt zurzeit Gespräche für die Unterzeichnung von Freihandelsabkommen mit Japan, USA, Vietnam, der Schweiz, den südamerikanischen Ländern.<sup>131</sup>

Die gemeinsame Handelspolitik erzielt die Wahrnehmung und die Unterstützung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Beseitigung der Konflikte in Europa und die Gewährung des Friedens in Europa, die Entwicklung der Wirtschaft in europäischen Staaten und die Integration der europäischen Staaten in die Weltwirtschaft.<sup>132</sup>

#### **b) Der Begriff der gemeinsamen Handelspolitik**

Bei der gemeinsamen Handelspolitik werden die Wirtschaftsbeziehungen zu Drittstaaten geregelt. Sie beinhaltet die Änderung von Zollsätzen, die Unterzeichnung von Zoll- und Handelsabkommen, das geistige Eigentum und die ausländischen Direktinvestitionen.<sup>133</sup> Dadurch werden die Bedingungen für Importe und Exporte mit Drittstaaten geordnet.<sup>134</sup> Die Europäische Union hat eine ausschließliche Zuständigkeit für die gemeinsame Handelspolitik.<sup>135</sup> Auch für die Zollunion ist dies erforderlich.

#### **c) Die Bestimmung der gemeinsamen Handelspolitik**

Seit dem Vertrag von Maastricht ist die EU gemäß Art. 215 AEUV berechtigt, Entscheidungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EUV zu

---

<sup>129</sup> **Fischer**, Europarecht, S. 296 Rn. 693.

<sup>130</sup> **Büter**, Außenhandel, Grundlagen internationaler Handelsbeziehungen, S. 24.

<sup>131</sup> **Hakenberg**, Europarecht, Rn. 615, beck-eBibliothek.

<sup>132</sup> **Haratsch/Koenig/Pechstein**, Europarecht, S. 740 Rn. 1402.

<sup>133</sup> **Haratsch/Koenig/Pechstein**, Europarecht, S. 754 Rn. 1433.

<sup>134</sup> **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 89 Rn. 143.

<sup>135</sup> **Herdegen**, Europarecht, S. 484 Rn. 3.

treffen.<sup>136</sup> Daneben hat der Vertrag von Lissabon die Gesetzgebungskompetenz der Union verstärkt. Die EU verfügt für die bilaterale und regionale vertragliche Handelspolitik über eine umfassende Zuständigkeit. Die Union besitzt die Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 207 AEUV für den Abschluss von Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen, über die Handelsaspekte des geistigen Eigentums und über ausländische Direktinvestitionen.<sup>137</sup>

Im Rahmen des Art. 207 Abs. 1 AEUV wurde die gemeinsame Handelspolitik durch den Vertrag von Lissabon in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen ausgeweitet.<sup>138</sup> Die EU verwaltet vor allem im Agrarbereich Import- und Exportquoten der Mitgliedstaaten.<sup>139</sup>

#### **d) Dürfen die Mitgliedstaaten ihre Handelspolitik selbst bestimmen?**

Ein Mitglied darf handelspolitische Maßnahmen wie beispielsweise Beschränkungen des Handelsverkehrs mit Drittstaaten nicht selbst bestimmen. Die Mitgliedstaaten dürfen nur dann handelspolitische Maßnahmen vollziehen, wenn die Grundlagen für die nationalen Maßnahmen gemäß Art. 346 Abs. 1 und Art. 347 AEUV vorliegen.<sup>140</sup> Anderenfalls wird die gemeinsame Handelspolitik durch die EU festgelegt und durchgeführt.

#### **e) Zwischenfazit**

Die Bestimmung der gemeinsamen Handelspolitik fällt unter den Kompetenzbereich der EU. Da die gemeinsame Handelspolitik ein entscheidendes Element der EU ist und die Ziele der EU nur dadurch verwirklicht werden können, legt die EU selbst die gemeinsame Handelspolitik fest. Durch dies wird versucht, die Union

---

<sup>136</sup> **Oppermann/Classen/Nettesheim**, Europarecht, S. 666 Rn. 32; **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 88 Rn. 141.

<sup>137</sup> **Herdegen**, Europarecht, S. 485 Rn. 5; **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 88 Rn. 141.

<sup>138</sup> **Niedobitek**, Europarecht - Politiken der Union, S. 1301 Rn. 183; **Mayr**, „Mixed“ oder „EU-only“ - Sind die Investitionsschutzbestimmungen im CETA von der Außenhandelskompetenz der EU „gedeckt“?, EuR 2015, 575.

<sup>139</sup> **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 89 Rn. 144.

<sup>140</sup> **Herdegen**, Europarecht, S. 485 Rn. 4.

in Zukunft wirtschaftlich zu stärken. Die EU wird neue Handelspartner suchen und gemeinsam mit den Mitgliedern entscheiden, wer zukünftige Handelspartner der EU sein wird. Es ist gerade im Hinblick auf die Zukunft sehr entscheidend und bedeutsam, wer Partner oder Verbündete der EU sein wird. Die EU braucht neue liberale Märkte, um sich wirtschaftlich entwickeln zu können. Dies wird im Großen durch die gemeinsame Handelspolitik geschaffen.

#### **4. DIE KOMPETENZEN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE HANDELSPOLITIK**

##### **a) Rechtliche Grundlage der Kompetenzen der EU für die Handelspolitik**

Gemäß Art. 207 Abs. 1 AEUV gestaltet die EU die gemeinsame Handelspolitik.<sup>141</sup> Die gemeinsame Handelspolitik bestimmt auch die unter der nationalen Handelspolitik der Mitgliedstaaten stehenden Bereiche.<sup>142</sup> Die Union besitzt gemäß Art. 300 EGV die Zuständigkeit, völkerrechtliche Abkommen zu unterzeichnen. Dagegen liegt die Verhandlungskompetenz bei der Kommission und die Abschlusskompetenz beim Rat.<sup>143</sup> Der Vertrag von Lissabon hat die früheren Legitimationsprobleme der gemeinsamen Handelspolitik aufgehoben. Das Europäische Parlament hat stärkere Mitwirkungsrechte als die nationalen Parlamente. Aus diesem Grund kann das EU-Parlament die Inhalte der Freihandelsverträge beeinflussen.<sup>144</sup> Die EU ist gemäß Art. 207 AEUV für Zoll- und Handelsabkommen und nach Art. 217 AEUV für Assoziierungsabkommen zuständig. Andernfalls können die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen keine völkerrechtlich verbindlichen Verträge abschließen.<sup>145</sup>

Die Mitgliedstaaten haben beim gemischten Abkommen nur geringe Wirkungsrechte bzw. nur ein Vetorecht. Durch die Ausübung des Vetorechts kann ein Mitgliedstaat das Inkrafttreten des Handelsabkommens verhindern. Gemäß Art. 217

---

<sup>141</sup> **Breitenmoser/Weyeneth**, Europarecht, Unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz-EU, S. 415 Rn. 1422.

<sup>142</sup> **Bleckmann/ Pieper**, Europarecht, S. 527 Rn. 1438.

<sup>143</sup> **Fischer**, Europarecht, S. 296 Rn. 694.

<sup>144</sup> **Schroeder**, Freihandelsabkommen und Demokratieprinzip - Eine Untersuchung zur parlamentarischen Legitimation gemischter Verträge, EuR 2018, 119, Rn. 138.

<sup>145</sup> **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 101 Rn. 178.



AEUV besitzt die Union die Zuständigkeit für den Abschluss von Assoziierungsabkommen mit Drittstaaten.<sup>146</sup>

Des Weiteren wird die gemeinsame Handelspolitik nach Art. 207 Abs. 1 AEUV geregelt. Diese Handelspolitik wird nach den gemeinsamen Interessen und Zielen der Union ausgerichtet. In diesem Umfang setzte die Union eine liberale Außenhandelspolitik um. Beispielsweise im Falle eines Abschlusses eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA ist die Zuständigkeitsregelung der Organe der EU in den Art. 207 und 218 AEUV geregelt.<sup>147</sup> Gemäß Art. 207 AEUV kann die Union Handelsabkommen mit Drittstaaten und anderen internationalen Organisationen abschließen. Dabei handelt es sich um eine ausschließliche Unionskompetenz.<sup>148</sup>

## **b) Arten und Bereiche der Unionskompetenzen**

Die Zuständigkeit der Union für den Abschluss der internationalen Abkommen teilt sich in ausschließliche Kompetenzen der EU und geteilte Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Die EU kann gemäß Art. 207 Abs. 1 und 216 Abs. 1 AEUV internationale Abkommen unterzeichnen, wenn dies in den Verträgen festgelegt oder wenn es für die in den Verträgen bestimmten Ziele erforderlich ist.<sup>149</sup> Gemäß Art. 207 Abs. 1 AEUV kann die EU Freihandelsverträge über die Änderung von Zollsätzen und ausländischen Direktinvestitionen abschließen.<sup>150</sup>

### **aa) Ausschließliche Kompetenzen der EU**

Um die Rolle der EU im Welthandel zu stärken, wurde die gemeinsame Handelspolitik durch den Vertrag von Lissabon neu angeordnet und der Kompetenzbereich der EU erweitert. Aus diesem Grund erlitten die Mitgliedstaaten Verluste in ihren Kompetenzen zum Abschluss internationaler Abkommen.<sup>151</sup> Art. 3 Abs. 1 AEUV beinhaltet einen Katalog der ausschließlichen Kompetenzen.<sup>152</sup> Darunter stehen

---

<sup>146</sup> **Haratsch/Koenig/Pechstein**, Europarecht, S. 749 Rn. 1425.

<sup>147</sup> **Schroeder**, Grundkurs Europarecht, S. 383 Rn. 1.

<sup>148</sup> **Haratsch/Koenig/Pechstein**, Europarecht, S. 753 Rn. 1432.

<sup>149</sup> **Mayr**, „Mixed“ oder „EU-only“ - Sind die Investitionsschutzbestimmungen im CETA von der Außenhandelskompetenz der EU „gedeckt“? EuR 2015, 575.

<sup>150</sup> **Schöbener**, Europarecht, S. 325 Rn. 1282.

<sup>151</sup> **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 102 Rn. 182.

<sup>152</sup> **Klamert**, EU-Recht, S. 151 Rn. 457.

die Zollunion, die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln, die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik und die gemeinsame Handelspolitik.

Grundsätzlich beinhaltet die ausschließliche Kompetenz die handelspolitischen Zuständigkeiten der EU. Art. 3 AEUV stellt die ausschließliche Kompetenz dar; die Mitgliedstaaten dürfen mit internationalen Organisationen oder mit Drittstaaten keine Handelsverträge abschließen.<sup>153</sup> Die Kompetenzen der Mitgliedstaaten in Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeit sind auf die EU übertragen worden und die Mitgliedstaaten dürfen in diesen Bereichen nicht tätig werden.<sup>154</sup> Dies bedeutet eine Sperrwirkung für die Mitgliedstaaten, da sie nur mit Ermächtigung des Rates oder der Europäischen Kommission tätig werden dürfen.<sup>155</sup> Nach Art. 2 Abs. 1 AEUV kann die EU gesetzgeberisch tätig werden. Zudem verfügt die EU über eine implizite ausschließliche Kompetenz zum Abschluss internationaler Abkommen, wenn dies notwendig ist oder wenn es in einem Gesetzgebungsakt der Union angeordnet worden ist. Außerdem fallen multilaterale Handelsübereinkünfte nach dem Gutachten des EuGH in die ausschließliche Kompetenz der EU.<sup>156</sup>

Gemäß Art. 207 Abs. 2 AEUV besitzt die EU die Rechtsgrundlage für die autonome gemeinsame Handelspolitik so lange keine Spezialnormen bestehen. Ausschließliche Zuständigkeiten beinhalten die Bereiche Währung, Außenhandel, Zölle, biologische Meeresschätze und Wettbewerbspolitik.<sup>157</sup> Die Europäische Union hat für den Abschluss internationaler Übereinkommen eine begrenzte Zuständigkeit. Sie kann nach Art. 207 Abs. 4 AEUV Handelsverträge für Dienstleistungen und Direktinvestitionen abschließen. Die Union hat für die gemeinsame Handelspolitik eine ausschließliche Zuständigkeit. Die gemeinsame Handelspolitik beinhaltet völkerrechtliche Verträge mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen und handelspolitische Maßnahmen.

---

<sup>153</sup> **Arnauld**, Europäische Aussenbeziehungen, S. 111 Rn. 23.

<sup>154</sup> **Klamert**, EU-Recht, S. 148 Rn. 443.

<sup>155</sup> **Klamert**, EU-Recht, S. 151 Rn. 456.

<sup>156</sup> **Kaiser**, Gemischte Abkommen im Lichte bundesstaatlicher Erfahrungen, S. 16; **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 101 Rn. 180.

<sup>157</sup> **Arnauld**, Europäische Aussenbeziehungen, S. 111 Rn. 23.

Andere Zuständigkeiten fallen unter die geteilte Zuständigkeit. Wenn ein Handelsabkommen nicht nur ausländische Direktinvestitionen, sondern auch Portfolioinvestitionen beinhaltet, liegt eine geteilte Zuständigkeit zwischen Union und Mitgliedstaaten vor. Nach Art. 2 Abs. 2 AEUV können die Mitgliedstaaten nur dann internationale Abkommen mit Drittstaaten unterzeichnen, wenn die EU von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Die impliziten Kompetenzen der EU ergeben sich aus Art. 216 Abs. 1 AEUV.<sup>158</sup> Der EuGH betonte in seinem Gutachten 1/76, dass die Union von ihrer Zuständigkeit Gebrauch machen kann, wenn die Beteiligung der Union an der völkerrechtlichen Vereinbarung erforderlich ist oder die Union durch die Übereinkunft ihre interne Zuständigkeit ausüben wird, um Ziele der Gemeinschaft wahrzunehmen. Außerdem kann eine Gefahr für die Beeinträchtigung der gemeinsamen Regeln oder die Änderung derer Tragweite entstehen. In diesem Fall hat die Union auch gemäß Art. 3 Abs. 2 AEUV implizite ausschließliche Vertragsschlusskompetenzen.

Andererseits stellte der EuGH im Gutachten 2/91 fest, dass eine implizite Zuständigkeit nicht regelmäßig von vornherein verwendet werden soll. Dafür muss ein Mindeststandard für die Ausweitung impliziter Zuständigkeiten festgelegt werden, da durch das Sekundärrecht keine ausschließliche Zuständigkeit dauerhaft durchgeführt werden kann.

#### **bb) Geteilte Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten**

Eine geteilte Kompetenz liegt dann vor, wenn durch den Vertrag eine Kompetenz erlaubt wird, die nicht ausschließlich ist.<sup>159</sup> Die Mitgliedstaaten können gemäß Art. 2 Abs. 2 AEUV in den Bereichen geteilter Kompetenzen nur dann Regelungen treffen, „sofern und soweit“ die EU noch nicht von ihrer Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat.<sup>160</sup> Im Gegensatz zu Art. 3 Abs. 1 AEUV beinhaltet Art. 4 Abs. 2 AEUV eine veröffentlichte Liste geteilter Unionskompetenzen.<sup>161</sup> Durch die geteilte Zuständigkeit werden nach Art.

---

<sup>158</sup> **Schöbener**, Europarecht, S. 325 Rn. 1282.

<sup>159</sup> **Klamert**, EU-Recht, S. 152 Rn. 460.

<sup>160</sup> **Schöbener**, Europarecht, S. 73 Rn. 294; **Mayr**, „Mixed“ oder „EU-only“ - Sind die Investitionsschutzbestimmungen im CETA von der Außenhandelskompetenz der EU „gedeckt“?, EuR 2015, 582.

<sup>161</sup> **Klamert**, EU-Recht, S. 153 Rn. 462.

4 Abs. 3 AEUV Regelungen über den Binnenmarkt, die Umwelt, Investitionen, gewerblichen Schutzrechte, Dienstleistungen, den Verkehr und die Energie, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft und Fischerei, Verbraucherschutz, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts getroffen.<sup>162</sup>

Wenn die EU durch die geteilte Zuständigkeit irgendeine Regelung trifft, müssen die Mitgliedstaaten ihre Vorschriften ändern, falls sie vorher ein internationales Abkommen unterzeichnet haben. Die Regelungsrechte der Mitgliedstaaten sind mit dem Regelungsumfang des Unionsrechtsaktes stark begrenzt.<sup>163</sup> Gemäß Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 AEUV besitzen die Mitgliedstaaten in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt sowie Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ausdrücklich geteilte Kompetenzbereiche. Unabhängig von der Union dürfen die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen internationale Abkommen unterzeichnen.<sup>164</sup>

### c) Zwischenfazit

Die EU ordnet die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen ihrer Kompetenzgebung an. Wenn die Freihandelsverträge unter die ausschließliche Kompetenzgebung der EU fallen, kann die EU die Freihandelsverträge selbst abschließen. Im Bereich der ausschließlichen Kompetenz dürfen die Mitgliedstaaten keine Regelungen treffen. Beim geteilten Kompetenzbereich können die Mitgliedstaaten nur dann Regelungen treffen, wenn die EU noch nicht von ihrer Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Die Kompetenzgebung spielt eine entscheidende Rolle bei Handlungen der EU oder der Mitgliedstaaten und stellt einen Rechtsgrund dar.

---

<sup>162</sup> **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 101 Rn. 179; **Klamert**, EU-Recht, S. 153 Rn. 462.

<sup>163</sup> **Klamert**, EU-Recht, S. 153 Rn. 463.

<sup>164</sup> **Mayr**, „Mixed“ oder „EU-only“ - Sind die Investitionsschutzbestimmungen im CETA von der Außenhandelskompetenz der EU „gedeckt?“, EuR 2015, 583.

## 5. DIE KOMPETENZEN DER EU FÜR DAS GEMISCHTE ABKOMMEN

### a) Der Begriff des gemischten Abkommens

Wenn die Union für den Gegenstand eines Abkommens nur teilweise zuständig ist oder die Mitgliedstaaten für den Gegenstand eines Abkommens einen Kompetenzbereich besitzen, wird ein solches Abkommen als „gemischtes Abkommen“ bezeichnet. Es handelt sich beim europäisch-kanadischen Wirtschafts- und Handelsabkommen CETA um ein gemischtes Abkommen. Der Rat der Europäischen Union hat die vorläufige Anwendung der CETA am 28.10.2016 beschlossen. Dadurch ist dieses Handelsabkommen teilweise in Kraft getreten. Es kann eine vorläufige Anwendung der Teile des Abkommens, welche der Unionszuständigkeit angehören, bis zum Abschluss des erforderlichen Verfahrens stattfinden.

Wenn die EU für einen völkerrechtlichen Vertrag nicht allein zuständig ist, sondern den Kompetenzbereich mit den Mitgliedstaaten gleichzeitig zur Verfügung hat, muss ein gemischtes Abkommen abgeschlossen werden.<sup>165</sup> Ein gemischtes Abkommen kann nur dann abgeschlossen werden, wenn eine parallele Zuständigkeit zwischen der EU und der Mitgliedstaaten vorliegt.<sup>166</sup> Die gemischten Handelsverträge kommen durch Zustimmung des EU-Parlamentes und aller Mitgliedstaaten zustande.

Bei gemischten Abkommen kommen als Vertragsparteien die Union, die Mitgliedstaaten und die Drittstaaten in Betracht.<sup>167</sup> Gemischte Abkommen werden zwischen Union und Mitgliedstaaten umfangreich ausgehandelt. In den Bereichen wie Bildung, Soziales und Gesundheitswesen können Regelungen nur in Form von gemischten Abkommen getroffen werden.<sup>168</sup>

---

<sup>165</sup> **Arnauld**, Europäische Aussenbeziehungen, S. 115 Rn. 39.

<sup>166</sup> **Schöbener**, Europarecht, S.74 Rn. 296.

<sup>167</sup> **Kaiser**, Gemischte Abkommen im Lichte bundesstaatlicher Erfahrungen, S. 35; **Sattler**, Gemischte Abkommen und gemischte Mitgliedschaften der EG und ihrer Mitgliedstaaten, S. 32; **Engbrink**, Die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Europäischen Union, S. 204.

<sup>168</sup> **Fischer**, Europarecht, S. 298 Rn. 701.

Die EU und die Mitgliedstaaten kommen gemeinsam als Vertragsparteien in Betracht und beide machen von ihren Vertragsschlusskompetenzen Gebrauch.<sup>169</sup> Bei solchen Verträgen handelt es sich um ein gemischtes Abkommen. Solche Abkommen müssen durch die Mitgliedstaaten ratifiziert werden.<sup>170</sup> Anschließend muss der Beschluss des EU-Ministerrats über den endgültigen Abschluss des Handelsvertrages vorliegen.<sup>171</sup> Sofern die Kompetenzen der Union überschritten sind, sind die Zustimmung der Mitgliedstaaten für die Ratifikation des Abkommens notwendig.<sup>172</sup> Wenn die Union ihren Kompetenzbereich überschritten hat, kann der Mitgliedstaat sich an einem Freihandelsvertrag der Union beteiligen.<sup>173</sup> Die Inhalte der gemischten Abkommen werden jedoch ohne unmittelbare Beteiligung der Mitgliedstaaten vereinbart. Die Union und die Mitgliedstaaten betrachten die Handelsverträge in ihrer Gesamtheit.

## **b) Kompetenzbeschränkung der EU beim gemischten Abkommen**

Der Umfang der Freihandelsverträge, Einfuhrbeschränkungen, Zoll- und Handelsabkommen oder andere Maßnahmen gegenüber Drittstaaten verursachten zahlreiche Konflikte in der EU.<sup>174</sup> Deswegen muss die Kompetenzgebung der EU genau festgelegt werden, vor allem im Hinblick darauf, inwieweit die EU die Freihandelsverträge mit Mitgliedstaaten abschließen kann.

### **aa) Kann die Europäische Union gemischte Abkommen abschließen?**

Der EuGH hat in seinen Gutachten festgestellt, dass die Kommission nicht die ausschließliche Zuständigkeit zum Abschluss umfangreicher Freihandelsabkommen wie CETA besitzt.<sup>175</sup> Der EuGH stellt klar, dass die EU Freihandelsverträge im Bereich des Schutz-Portfolioinvestments und der Einrichtung von internationalen Schiedsgerichten für die Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten ohne die Zustimmung der nationalen Parlamente nicht abschließen kann. Die EU verfügt in diesen Bereichen über

---

<sup>169</sup> **Oesch**, Europarecht, S. 539 Rn. 781.

<sup>170</sup> **Oesch**, Europarecht, S. 540 Rn. 781.

<sup>171</sup> **Holterhus**, Die Rolle des Deutschen Bundestags in der auswärtigen Handelspolitik der Europäischen Union, EuR 2017, 234.

<sup>172</sup> **Schroeder**, Freihandelsabkommen und Demokratieprinzip - Eine Untersuchung zur parlamentarischen Legitimation gemischter Verträge, EuR 2018, 119, Rn. 126.

<sup>173</sup> **Schroeder**, Freihandelsabkommen und Demokratieprinzip - Eine Untersuchung zur parlamentarischen Legitimation gemischter Verträge, EuR 2018, 119, Rn. 128.

<sup>174</sup> **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 89 Rn. 145.

<sup>175</sup> **Schroeder**, Grundkurs Europarecht, S. 396 Rn. 34.

eine geteilte Kompetenz.<sup>176</sup> Aus diesem Grund trat das CETA-Abkommen nur vorläufig und teilweise in Kraft; es wird auf die Ratifizierung des Abkommen durch die nationalen Parlamente der Mitgliedsstaaten gewartet. Wenn die Freihandelsverträge unter die geteilte Kompetenz der EU fallen, kommen die nationalen Parlamente in Betracht. Solche Freihandelsverträge müssen zwingend durch die nationalen Parlamente ratifiziert werden.<sup>177</sup>

## **bb) Zwischenfazit**

Manche Freihandelsverträge fallen nicht unter den ausschließlichen Kompetenzbereich der EU. Aus diesem Grund benötigt die EU die Ratifizierung der Freihandelsverträge durch die nationalen Parlamente. Ohne dieses können die Freihandelsverträge nicht vollständig verwendet werden.

## **c) Gutachten des Europäischen Gerichtshofs**

Der EuGH hat in seinem Gutachten 1/75 entschieden, dass die EU für die Bestimmung der gemeinsamen Handelspolitik auch über eine ausschließliche Außenkompetenz verfügt. Die Freihandelsabkommen „neuerer Generation“ sind als gemischte Abkommen abzuschließen, wenn bei diesen die Portfolioinvestitionen<sup>178</sup> angeordnet sind.<sup>179</sup> Zudem müssen die nationalen Parlamente die Freihandelsabkommen ratifizieren, wenn bei diesen die Investitionsregeln vorliegen. Bis die Ratifikation durch die Parlamente erfolgt, werden die Freihandelsabkommen vorläufig angewendet.<sup>180</sup> Dies ist bei der CETA der Fall. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 13.10.2016 entschieden, dass die vorläufige Anwendung nur bei unstreitigen Zuständigkeitsbereichen der EU gelten.<sup>181</sup>

---

<sup>176</sup> **Schroeder**, Grundkurs Europarecht, S. 396 Rn. 34.

<sup>177</sup> **Pautsch**, Der Abschluss des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) als „gemischtes Abkommen“, NVwZ 2016, 1294.

<sup>178</sup> “Portfolio-Investitionen sind Übertragungen inländischen Kapitals ins Ausland zum Zweck des Erwerbs von Forderungen, die keine direkten Eigentumsrechte begründen, z.B. von Anteilen an Immobilienfonds, von Anleihen sowie von Anteilen an Unternehmen, sofern damit nicht ein wesentlicher Einfluss auf die Unternehmenspolitik verbunden ist.”  
<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/portfolio-investition-46076#:~:text=Portfolio%2DInvestitionen%20sind%20Übertragungen%20inländischen,wesentlicher%20Einfluss%20auf%20die%20Unternehmenspolitik>, Seitenaufruf am 16.01.2024.

<sup>179</sup> EuGH-Gutachten 2/2015 v. 16.05.2017 – EU-Singapur -FTA -Rn. 225 ff., 285 ff.

<sup>180</sup> **Schöbener**, Europarecht, S. 330 Rn. 1305.

<sup>181</sup> BVerfGE 143, 65, 93 ff., Rn. 50 ff.

Da die EU eine ausschließliche Zuständigkeit für die internationale Handelspolitik besitzt, können die Mitgliedstaaten in dieser Angelegenheit keine Gesetze abschließen. Art. 3 Abs. 1 AEUV beinhaltet die ausschließlichen Zuständigkeiten der EU. Der EuGH stellte in seinem Gutachten 1/75 fest, dass die EU im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik über eine ausschließliche Außenkompetenz verfügt.<sup>182</sup> Der Umfang der ausschließlichen Kompetenzen ist in Art. 2 Abs. 6 AEUV geregelt. Die Mitgliedstaaten dürfen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen keine Verträge abschließen.

## **6. ZUSAMMENFASSUNG DES KAPITELS**

Die EU legt die gemeinsame Handelspolitik für die Mitgliedstaaten fest. Die Zuständigkeit der Union teilt sich in ausschließliche Kompetenzen der EU und geteilten Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Die ausschließliche Kompetenz regelt die handelspolitischen Zuständigkeiten der EU. In Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeit dürfen die Mitgliedstaaten nicht tätig werden. Andererseits können die Mitgliedstaaten in den Bereichen geteilter Zuständigkeiten nur dann Regelungen treffen, „sofern und soweit“ die EU noch nicht von ihrer Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Im Gegensatz dazu müssen die gemischten Abkommen durch die Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Ansonsten kann das Abkommen nicht endgültig in Kraft treten.

Zurzeit versucht die EU, verschiedene und mehrere Handelspartner zu finden, um zukünftige Produktmängel, Ernährungs- und Energiekrisen zu vermeiden. Aus diesem Grund bemüht sich die EU derzeit, unterschiedliche Handelsverträge zu unterzeichnen. Manchmal werden den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nicht genug Beachtung gewidmet. Dadurch verletzt die EU die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten. In solch einem Fall müssen die Mitgliedstaaten einen Antrag beim EuGH stellen und begutachten lassen, ob eine Verletzung der Kompetenzgebung der EU vorliegt.

---

<sup>182</sup> **Klamert**, EU-Recht, S. 149 Rn. 446.



Beim gemischten Abkommen ist immer streitig, ob die EU eine alleinige Zuständigkeit besitzt, um Freihandelsverträge zu unterschreiben. Die EU bevorzugt es, über die Freihandelsverträge allein zu entscheiden. Dies führt dazu, dass die Mitgliedstaaten sich in ihren Rechten verletzt fühlen. Die nationalen Parlamente möchten selbst entscheiden, wenn es um ihre eigenen Landeshoheitsrechte und die Herrschaftsrechte geht. Andernfalls werden die nationalen Staaten rechtlich nicht mehr existieren, da sie ihre Hoheitsrechte nicht ausüben können. Wenn die nationalen Parlamente über ihre Hoheitsrechte nicht selbst entscheiden können, wird die EU auch für die Mitgliedstaaten alles entscheiden können, sodass dies eine Abschaffung der Mitgliedstaaten zur Folge haben kann. Aus diesem Grund erzielen die Mitgliedstaaten beim gemischten Abkommen die Durchsetzung von Mitspracherechten, um ihre Existenz zu bewahren.

Die EU muss die neuen Handelsverträge unterzeichnen. Aber die Mitspracherechte der nationalen Parlamente und die Grenzen der Zuständigkeiten sollten dabei sorgfältig beachtet werden. Beim Abschluss der Freihandelsverträge müssen die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen für die Mitgliedstaaten genauer dargestellt und analysiert werden. Damit können Einwände der Mitgliedstaaten beseitigt werden.

## IV. DIE NEUEN HANDELSABKOMMEN DER EUROPÄISCHEN UNION MIT DRITTLÄNDERN (CETA UND TTIP)

Die Weiterentwicklung der globalen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen setzt die Suche neuer Märkte voraus.<sup>183</sup> Die modernen Freihandelsabkommen erzielen den Abbau der Handelshemmnisse.<sup>184</sup> Dadurch werden die Handelsbeziehungen zwischen verschiedenen Staaten erweitert, sodass die Unternehmen ohne bürokratische Hemmnisse ihre Waren an andere Staaten verkaufen können. Um von einer Globalisierung sprechen zu können, müssen in der globalen Welt Handelshemmnisse sowie Zölle abgeschaffen werden. Die Globalisierung hat keinen Erfolg, wenn Bürger oder Unternehmen der verschiedenen Staaten nicht die Absicht besitzen, sich einander anzunähern. Aus diesem Grund wird die Ansicht vertreten, dass die Staaten und globalen Organisationen zur Abschaffung der Handelshemmnisse versuchen müssen, die Freizügigkeit der Bürger und des Kapitals herzustellen. Andernfalls kann eine Globalisierung kaum oder nur teilweise in manchen Staaten stattfinden, was jedoch nicht das langfristige Ziel ist.

Die EU versucht mit Drittstaaten weitere Freihandelsverträge abzuschließen, um den Wohlstand ihrer Bürger wahren zu können. Aus diesem Grund fingen die Verhandlungen für Freihandelsverträge mit Kanada und den USA an. Zurzeit werden die Verhandlungen der TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) zwischen der EU und den USA durchgeführt.<sup>185</sup> Die TTIP ist ein umfangreiches Handelsabkommen. Die USA und die EU dominieren weltweit im Bereich des globalen Handels; sie verwirklichen allein mehr als die Hälfte der Handelsaktivitäten der Welt. Das TTIP-Abkommen ist so verfasst, dass es Einfluss auf der ganzen Welt haben wird.<sup>186</sup> Aus

---

<sup>183</sup> **Gotschlich**, Die Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (CETA) und den Vereinigten Staaten von Amerika (TTIP) – aus Sicht der bayerischen Staatsregierung, Einsichten Perspektiven, S. 50.

<sup>184</sup> **Todorova/ Moncayo**, Nachgedacht TTIP, Handel, Investitionen, Partnerschaft, S. 2.

<sup>185</sup> **Güllü**, AB-ABD Serbest Ticaret Anlaşması Sürecine Türkiye-AB Gümrük Birliği Anlaşması Özelinde Bir Bakış, S. 89.

<sup>186</sup> **Güllü**, AB-ABD Serbest Ticaret Anlaşması Sürecine Türkiye-AB Gümrük Birliği Anlaşması Özelinde Bir Bakış, S. 89.

diesem Grund ist es entscheidend, ein solches Abkommen in Kraft zu setzen, jedoch ist ein Zustandekommen eines solchen Abkommens auch recht kompliziert.

Die Verhandlungen des CETA-Abkommens (Canada Free Trade Agreement) zwischen Kanada und der EU hingegen sind abgeschlossen.<sup>187</sup> Das CETA-Abkommen ist das modernste und umfangreichste bilaterale Handelsabkommen der EU.<sup>188</sup> Die abgeschlossenen Teile des CETA-Abkommens sind vorläufig in Kraft getreten.<sup>189</sup> Die in Kraft getretenen Abschnitte der CETA sind die, die unter die ausschließliche Kompetenz der EU fallen.<sup>190</sup> Die CETA sollte bei den Verhandlungen der TTIP als Beispiel in Betracht gezogen werden.<sup>191</sup>

## 1. FREIHANDELSABKOMMEN DER EU MIT KANADA „CETA“

### a) Einführung

Die Vertragsparteien errichten durch das CETA-Abkommen eine Freihandelszone. Die Ziele des CETA-Abkommens sind die Sicherung und die Erweiterung des Marktes für Waren und Dienstleistungen durch die Aufhebung der Handels- und Investitionshemmnisse sowie Zölle.<sup>192</sup> Andererseits wird die Schaffung transparenter und berechenbarer Regeln für den Handel und die Investitionen beabsichtigt. Aus diesem Grund stellt die CETA ein gemischtes Abkommen dar.<sup>193</sup>

Das Ziel der CETA ist die Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und Kanada.<sup>194</sup> Die CETA wurde zwischen Kanada und der EU am 30.10.2016

---

<sup>187</sup> **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 89 Rn. 145.

<sup>188</sup> **Aichele/Felbermayr**, CETA: Welche Effekte hat das EU-Kanada Freihandelsabkommen auf Deutschland, Einsichten Perspektiven, S. 1.

<sup>189</sup> **Herdegen**, Internationales Wirtschaftsrecht, Rn. 52, beck-eBibliothek.

<sup>190</sup> **Pautsch**, Der Abschluss des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) als „gemischtes Abkommen“, NVwZ 2016, 1295.

<sup>191</sup> **Pautsch**, Der Abschluss des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) als „gemischtes Abkommen“, NVwZ 2016, 1294.

<sup>192</sup> **Aichele/Felbermayr**, CETA: Welche Effekte hat das EU-Kanada-Freihandelsabkommen auf Deutschland, Einsichten Perspektiven, S. 1.

<sup>193</sup> EuGH, Gutachten 2/15 (EUSFTA), ECLI:EU:C:2017:376, Rn. 57.

<sup>194</sup> **Hindelang**, Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) zwischen der EU und Kanada Themenblock „Investitionsschutzbestimmungen“, S. 1.

unterzeichnet.<sup>195</sup> Da die Unterzeichnung des CETA-Abkommens durch die EU erhebliche Diskussionen aufgrund der Investitionsförderung und des Investitionsschutzes mit sich gebracht hat, haben die Mitgliedstaaten dem Abkommen eine gemeinsame Erklärung beigefügt.<sup>196</sup>

Bei der CETA wurden folgende Bereiche geregelt: Gleichbehandlung von Inländern, Marktzugang, handelspolitische Schutzmaßnahmen, Aufhebung der Handelshemmnisse, Maßnahmen der Handelserleichterung, Investitionen, Anerkennung von Berufsabschlüssen, Wettbewerbspolitik und geistiger Eigentumsschutz.<sup>197</sup>

## **b) Das Zustandekommen und die Ziele des Abkommens**

Da das CETA-Abkommen als ein gemischtes Abkommen bezeichnet wird, bedarf es für den vollständigen Abschluss der Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten, des EU-Parlamentes und des Rates.<sup>198</sup> An dieser Stelle wird das Abkommen in zwei geteilt. Ein Teil des Abkommens fällt unter die Zuständigkeit der EU und der andere Teil des Abkommens unter die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten. Die EU besitzt durch den Lissaboner Vertrag die Zuständigkeit für die Außenpolitik und ausländischen Direktinvestitionen.<sup>199</sup>

Der „EU-Teil“ des Abkommens ist bis zur Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten am 21.09.2017 vorläufig in Kraft getreten. Die CETA findet in einigen Bereichen Anwendung, da die EU die erforderliche alleinige Zuständigkeit für diesen Abschnitt besitzt.<sup>200</sup> Jedoch besitzt die EU für manche Bereiche des Abkommens keine alleinige Zuständigkeit. Infolgedessen sind manche Abschnitte des Abkommens nicht in Kraft getreten. Diese Bereiche sind der Investitionsschutz und die Investitionsgerichtsbarkeit („ICS“), der Zugang zum Markt für Wertpapieranlagen, die

---

<sup>195</sup> **Schöbener**, Europarecht, S. 331 Rn. 1307.

<sup>196</sup> **Dausers/Ludwigs**, Handbuch des EU-Wirtschaftsrecht, S. 18 Rn. 48.

<sup>197</sup> **Schöbener**, Europarecht, S. 331 Rn. 1307.

<sup>198</sup> **Felbermayr/Larch/Krüger/Flach/Yalcın/Benz**, Dimensionen und Auswirkung eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA, S. 9.

<sup>199</sup> **Aichele/Felbermayr**, CETA: Welche Effekte hat das EU-Kanada-Freihandelsabkommen auf Deutschland, Einsichten Perspektiven, S. 1.

<sup>200</sup> **Weiß**, Verfassungsprobleme des Abschlusses und der vorläufigen Anwendung des CETA Freihandelsabkommens mit Kanada, S. 5.

Bestimmungen zur Transparenz von Verwaltungsverfahren, die Überprüfung und der Rechtsbehelf auf Ebene der Mitgliedstaaten.

Da die EU für einige Bereiche der CETA keine ausdrückliche, ausschließliche oder implizite Kompetenz besitzt, gehört dieser Kompetenzbereich den Mitgliedstaaten an. Aus diesem Grund kann die CETA als gemischtes Abkommen bezeichnet werden.<sup>201</sup> Die CETA benötigt für das vollständige Inkrafttreten in Deutschland die Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates.<sup>202</sup> In Deutschland ist die CETA durch die Ratifizierung am 20.01.2023 in Kraft getreten. In den anderen 27 EU-Mitgliedstaaten muss die CETA durch die Parlamente ratifiziert werden; in 17 davon ist sie bereits ratifiziert worden. Dies bedeutet, dass bislang nicht alle Mitgliedstaaten das Ratifikationsverfahren des CETA-Abkommens in den nationalen Parlamenten durchgeführt haben. In Kanada hingegen trat die CETA bereits durch die Ratifikation in Kraft.<sup>203</sup>

### c) Der Geltungsbereich des Abkommens

Das Abkommen enthält drei wesentliche Bereiche: die Verbesserung des Marktes, gegenseitige Kooperation und den Investitionsschutz.<sup>204</sup> Durch die CETA sollen der Marktzugang der Industriegüter, die Agrarprodukte und Dienstleistungen vereinfacht werden.<sup>205</sup> Zudem sollen die Zölle für Industriewaren aufgehoben werden. Die Zollabgaben in der Landwirtschaft und im Lebensmittelsektor sollen dadurch ebenfalls beseitigt werden. Somit werden europäische Exporteure jährlich ungefähr 470 Millionen Euro einsparen können.

Des Weiteren wird ermöglicht, dass EU-Unternehmen in Kanada öffentliche Aufträge erhalten können.<sup>206</sup> Es enthält auch die Regelungen über ausländische Direkt-

---

<sup>201</sup> **Baur**, Die Kompetenz der Europäische Union für ausländische Direktinvestitionen am Beispiel der Freihandelsabkommen mit Kanada und den USA, S. 206.

<sup>202</sup> **Weiß**, Verfassungsprobleme des Abschlusses und der vorläufigen Anwendung des CETA Freihandelsabkommens mit Kanada, S. 6.

<sup>203</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/ceta.html>, Seitenaufruf am 29.12.2023.

<sup>204</sup> **Aichele/ Felbermayr**, CETA: Welche Effekte hat das EU-Kanada-Freihandelsabkommen auf Deutschland, Einsichten Perspektiven, S. 1.

<sup>205</sup> **Freitag**, Zur Geltung der Gründungstheorie im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten zu Kanada nach dem CETA-Abkommen, NZG 2017, 615.

<sup>206</sup> **Baur**, Die Kompetenz der Europäische Union für ausländische Direktinvestitionen am Beispiel der Freihandelsabkommen mit Kanada und den USA, S. 204.

und Portfolioinvestitionen und des geistigen Eigentumsrechts.<sup>207</sup> Das Abkommen beinhaltet zudem Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen in manchen Berufen und vereinfacht die Aufenthaltsangelegenheiten der Mitarbeiter und den Dienstleistern.<sup>208</sup>

Die CETA verbietet die Beschränkung des Marktzugangs zwischen der EU und Kanada. Außerdem beinhaltet sie den Grundsatz der Meistbegünstigung. Infolgedessen dürfen die Vertragsparteien Investoren und Investitionen nicht schlechter behandeln als die anderen Drittstaaten.<sup>209</sup> Somit werden die Investoren in der EU und in Kanada gleichbehandelt. In der CETA wurde zudem eine schiedsgerichtliche Streitbeilegung für Investor-Staat-Streitigkeiten geregelt. Hierbei werden effiziente Lösungen für die Rechtstreitigkeiten erzielt.

Zudem ist auch verankert, bei welchen Pflichtverletzungen ein Investor gegenüber dem Gaststaat seine Ansprüche geltend machen kann.<sup>210</sup> Die Investoren können ihre Ansprüche wegen Verletzung der Inländergleichbehandlung und Meistbegünstigung geltend machen, wenn ein Mitgliedstaat gegen die in der CETA geregelten Verpflichtungen verstößt.<sup>211</sup> Im Rahmen der Inländergleichbehandlung gewähren die Vertragsparteien nach Art. 8.6 des Abkommens den Investoren Rechte in Bezug auf die Niederlassung, den Erwerb, die Ausweitung, die Leitung, den Betrieb, die Verwaltung, die Aufrechterhaltung, die Verwendung, die Nutzung und den Verkauf ihrer Investitionen.

Durch den Investitionsschutz werden ausländische Investoren vor einer Benachteiligung geschützt. Die EU jedoch besitzt keine

---

<sup>207</sup> **Mayr**, „Mixed“ oder „EU-only“ - Sind die Investitionsschutzbestimmungen im CETA von der Außenhandelskompetenz der EU „gedeckt“?, EuR 2015, 591.

<sup>208</sup> **Aichele/ Felbermayr**, CETA: Welche Effekte hat das EU-Kanada Freihandelsabkommen auf Deutschland, Einsichten Perspektiven, S. 1.

<sup>209</sup> **Baur**, Die Kompetenz der Europäische Union für ausländische Direktinvestitionen am Beispiel der Freihandelsabkommen mit Kanada und den USA, S. 208.

<sup>210</sup> **Baur**, Die Kompetenz der Europäische Union für ausländische Direktinvestitionen am Beispiel der Freihandelsabkommen mit Kanada und den USA, S. 213.

<sup>211</sup> **Hindelang**, Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) zwischen der EU und Kanada Themenblock „Investitionsschutzbestimmungen“, S. 4.

Investitionsschutzzuständigkeit.<sup>212</sup> Die Regelungen des CETA-Abkommens, die unter die nationale Zuständigkeit fallen, sind der Investitionsschutz (Kapitel 8), die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (Kapitel 11), Verkehrsdienstleistungen (Kapitel 14), die Regulierungskooperation (Kapitel 21) und der Arbeitnehmerschutz (Kapitel 22, 23).<sup>213</sup>

Durch die CETA wird der Wechsel von Mitarbeitern zwischen der EU und Kanada vereinfacht. Die CETA ist das erste Abkommen, welche europäischen Investoren und Unternehmen außerhalb der EU-Vorteile verschafft. Es stellt sicher, dass die europäischen Unternehmen und Investoren in Kanada gleichbehandelt und die Hindernisse für Investitionen abgeschafft werden.<sup>214</sup>

Zusammenfassend werden durch die CETA folgende Erleichterungen geschaffen;

- Die Zölle der Industrieprodukte werden innerhalb von sieben Jahre aufgehoben,
- Die Zollverfahren werden vereinfacht,
- Die Hürden und alle möglichen Quoten werden für beide Parteien aufgehoben,
- Für den Investitionsschutz werden neue Regelungen getroffen.<sup>215</sup>

#### **d) Die Auswirkungen des Freihandelsvertrages auf die Mitgliedsstaaten**

Durch das Abkommen werden Handelshemmnisse, Zölle und ausfuhrbezogene Kosten beseitigt oder gesenkt. Zudem werden für den Handel mit Lebensmitteln, tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen ein hohes Gesundheits- und Sicherheitsniveau für Menschen, Tiere und Pflanzen festgesetzt.<sup>216</sup> Durch das Abkommen können die Bürger der Mitgliedsstaaten mehr Freizügigkeit genießen und dadurch an Mobilität gewinnen. Des Weiteren werden die gegenseitigen Anerkennungen von Qualifikationen

---

<sup>212</sup> **Weiß**, Verfassungsprobleme des Abschlusses und der vorläufigen Anwendung des CETA Freihandelsabkommens mit Kanada, S. 5.

<sup>213</sup> **Weiß**, Verfassungsprobleme des Abschlusses und der vorläufigen Anwendung des CETA Freihandelsabkommens mit Kanada, S. 5.

<sup>214</sup> >[https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/canada/eu-canada-agreement/agreement-explained\\_en](https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/canada/eu-canada-agreement/agreement-explained_en)<, Seitenaufruf am 13.12.2022.

<sup>215</sup> **Gotschlich**, Die Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (CETA) und den Vereinigten Staaten von Amerika (TTIP) - aus Sicht der bayerischen Staatsregierung, Einsichten Perspektiven, S. 54.

<sup>216</sup> ><https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/content/umfassendes-und-wirtschaftliches-handelsabkommen-zwischen-der-eu-und-kanada><, Seitenaufruf am 12.12.2022.

für Fachkräfte vereinfacht. Im Übrigen werden durch geographische Angaben hochwertige europäische Lebensmittel auf dem kanadischen Markt geschützt. Außerdem werden zwischen der EU und Kanada hochwertige Investitionen gefördert. Die europäischen Investoren erhalten durch die CETA große Vorteile. Die Hindernisse, die den Zugang zum kanadischen Markt der europäischen Investoren erschweren, werden durch die CETA aufgehoben. Dafür werden Investoren in Kanada fair und gleichbehandelt. Die europäischen und kanadischen Unternehmen werden somit nicht diskriminiert. Außerdem können Investor-Staat-Streitigkeiten durch das Schiedsgericht gelöst werden. Somit werden Investoren vor den unfairen und ungleichen Behandlungen geschützt.

Die EU und Kanada haben seit 21.09.2017 gegenseitige Zolltarife zu 98 % abgeschaffen. Darunter fallen Kraftfahrzeuge, Schiffe, raffinierter Zucker, Fisch, Blumen und Gerste. Da die kanadische Zollabgaben aufgehoben worden sind, können die europäischen Hersteller von der CETA besser profitieren. Durch die Öffnung der Agrarmärkte werden die Preise günstiger und den Verbrauchern werden mehr Wahlmöglichkeiten angeboten. Die großen Hersteller von Nahrungsmitteln erhalten einen besseren Marktzugang in Kanada, wo Verbraucher hohe Einkommen besitzen.

Durch die CETA werden neue Arbeitsplätze und Wachstum geschaffen. Für Unternehmen werden ein großer Markt und natürliche Ressourcen zur Verfügung gestellt; dies ist für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen entscheidend.<sup>217</sup> Weiterhin können europäische Unternehmen in Kanada wettbewerbsfähiger werden und sich um öffentliche Aufträge in Kanada bewerben. Die europäischen Unternehmen sind die einzigen ausländischen Unternehmen, die in Kanada öffentliche Aufträge erhalten können.

Der kanadische Dienstleistungsmarkt wird für EU-Unternehmen geöffnet und europäische Fachkräfte werden ohne bürokratische Hindernisse in Kanada arbeiten

---

<sup>217</sup> <[https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/canada/eu-canada-agreement/agreement-explained\\_en#do](https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/canada/eu-canada-agreement/agreement-explained_en#do)>, Seitenaufruf am 14.12.2022.



können.<sup>218</sup> Die Eigentumsrechte der EU und Kanada sind durch die CETA einander angeglichen.

Zuletzt ist zu erwähnen, dass die Investitionen in Kanada und in der EU erleichtert werden und dadurch die europäischen Unternehmen in Kanada unkompliziert investieren können. Kanadische Unternehmen müssen bei Industriegütern, Agrargütern oder Lebensmitteln die europäischen Produktregeln und Standards einhalten, wenn sie in den europäischen Markt Waren exportieren möchten. Umgekehrtes gilt für europäische Unternehmen, wenn sie in den kanadischen Markt Waren exportieren.

Durch das CETA-Abkommen sind die EU und Kanada enge Handelspartner geworden. Seit der vorläufigen Anwendung der CETA sind der Waren- und Dienstleistungshandel zwischen den Parteien angestiegen. Das Abkommen dient dazu, dass die europäischen Unternehmen in Bereichen wie Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Energie und Seeverkehr einen Zugang zum kanadischen Markt erhalten.

Insbesondere sind zwischen der EU und Kanada der Warenhandel von Maschinen, pharmazeutischen Produkten, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohstoffen und Fahrzeugen an- und verkauft worden. Deutschland hat mit Kanada im Jahr 2021 Geschäfte in Höhe von 14,5 Mrd. € abgewickelt. Bereits vor Beginn der vorläufigen Anwendung von CETA bestand ein Anstieg von 11,5 % des Warenhandels.

#### **e) Zwischenfazit**

Um der EU zukünftig Erfolg zu verschaffen und die Wirtschaft zu verbessern, schließt die EU neue Handelsverträge ab. Die CETA ist das umfangreichste Wirtschaftsabkommen zwischen Kanada und der EU. Die CETA wird den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Wohlstand in Kanada und in der EU verstärken.<sup>219</sup> Um die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Kanada zu entwickeln, spielt das CETA-

---

<sup>218</sup> <[https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/canada/eu-canada-agreement/agreement-explained\\_en#do](https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/canada/eu-canada-agreement/agreement-explained_en#do)>, Seitenaufruf am 14.12.2022.

<sup>219</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/ceta.html>, Seitenaufruf am 29.12.2023.

Abkommen eine wesentliche Rolle. Das Bruttoinlandprodukt der EU wird durch die CETA um 12 Milliarden Euro steigen.

Durch dieses Abkommen erhalten beide Staaten wirtschaftliche Vorteile und besitzen Führungspositionen im globalen Handel. Dadurch erzielt man die Schaffung neuer Arbeitsplätze für Bürger und die Erhöhung von Handelsaktivitäten. Da die CETA alle Zölle und Handelsquoten sowie Beschränkungen aufhebt, können die Bürger der betroffenen Staaten durch das Abkommen Waren günstiger kaufen und die Händler sind gegenseitig wettbewerbsfähig. Folglich wird festgestellt, dass die CETA für den barrierefreien Handel zwischen der EU und Kanada erforderlich und unumgänglich ist, weil diese in vielerlei Hinsicht vorteilhaft für beide Parteien ist. Aus diesem Grund muss man das CETA-Abkommen als globale Handelsperspektive betrachten.

## **2. FREIHANDELSABKOMMEN DER EU MIT DEN USA „TTIP“**

Die TTIP besitzt das Potenzial, die Weltordnung und das globale Handelssystem zu verändern.<sup>220</sup> Zurzeit ist die TTIP das wichtigste handelspolitische Projekt der EU.<sup>221</sup> Die Mitgliedstaaten der EU und die USA erzielen die Stärkung der transatlantischen Handelsbeziehungen. Aus diesem Grund wurde eine sogenannte Arbeitsgruppe *EU-US High-Level Working Group on Jobs and Growth* eingerichtet.<sup>222</sup> Die Aufgabe der Gruppe waren die Steigerung des Handels zwischen der EU und den USA mit dem Ziel der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, der Aufhebung der Zölle und der Verbesserung der gemeinsamen internationalen Wettbewerbsfähigkeit.<sup>223</sup>

TTIP ist ein Freihandels- und Investitionsabkommen, welches noch in Verhandlung zwischen der EU und den USA ist.<sup>224</sup> Durch die TTIP kann die EU die

---

<sup>220</sup> **Freytag/Draper/ Fricke**, Die Auswirkungen von TTIP, S. 4.

<sup>221</sup> **Mildner/Schmucker**, TTIP Right, TTIP light oder no TTIP at all? Wie steht es um die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft? S. 314.

<sup>222</sup> **Mildner/Schmucker**, TTIP Right, TTIP light oder no TTIP at all? Wie steht es um die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft? S. 309.

<sup>223</sup> **Felbermayr/Larch/Krüger/Flach/Yalcin/Benz**, Dimensionen und Auswirkung eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA, S. 9.

<sup>224</sup> **Richter/Schäffer**, Die Kontroverse um das Freihandelsabkommen TTIP, S. 1.

zukünftige globale Handelsordnung gestalten.<sup>225</sup> Wenn die TTIP in Kraft tritt, wird der weltweit größte freie Markt geschaffen. Dies wird das Welthandelssystem und die Entwicklungsländer beeinflussen.<sup>226</sup>

Die TTIP erzielt die Aufhebung nichttarifärer Handelshemmnisse.<sup>227</sup> Durch die TTIP wird ein faires und regelbasiertes Handelssystem zwischen der EU und den USA geschaffen. Beim TTIP-Abkommen werden die Rechte und Pflichten aus der WTO-Mitgliedschaft respektiert und das multilaterale Handelssystem unterstützt.<sup>228</sup> Die EU und die USA sind der Meinung, dass die TTIP den multilateralen Welthandelssystem verstärken wird. Jedoch ist die TTIP auch ein regionales und diskriminierendes Abkommen. Aus diesem Grund kann festgehalten werden, dass die TTIP der multilateralen Handelsliberalisierung widerspricht.<sup>229</sup>

In der TTIP werden der Marktzugang und die Kooperation in manchen Wirtschaftsbereichen geregelt.<sup>230</sup> Die USA und die EU hatten gemeinsam im Jahr 2015 fast 30 % der weltweiten Exporte verwirklicht. Aus diesem Grund besitzt dieses Abkommen erhebliche Einflüsse auf die Weltwirtschaft und das Welthandelsrecht.<sup>231</sup> Die TTIP wird zur Bildung eines großen Handelsblocks führen, der sich von der US-Pazifikküste bis zum Schwarzen Meer erstreckt.<sup>232</sup>

Das Freihandelsabkommen mit den USA ist seit 2013 in der Verhandlungsphase.<sup>233</sup> Bis jetzt wurden insgesamt 15 Verhandlungsrunden

---

<sup>225</sup> **Todorova/Moncayo**, Nachgedacht TTIP, Handel, Investitionen, Partnerschaft, S. 3.

<sup>226</sup> **Schmieg**, TTIP - Chancen und Risiken für Entwicklungsländer, S. 1.

<sup>227</sup> **Stephan**, Schriftliche Stellungnahme zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA im Rahmen der Anhörung im Europaausschuss des Hessischen Landtags am 5. und 6. November 2015, S. 4.

<sup>228</sup> **Felbermayr/Kohler/Aichele/Klee/Yalcin**, Mögliche Auswirkungen der Transatlantischen Handels und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf Entwicklungs- und Schwellenländer, S. 6.

<sup>229</sup> **Felbermayr/Kohler/Aichele/Klee/Yalcin**, Mögliche Auswirkungen der Transatlantischen Handels und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf Entwicklungs- und Schwellenländer, S. 25.

<sup>230</sup> **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 89 Rn. 145.

<sup>231</sup> **Schöbener**, Europarecht, S. 328 Rn. 1295; **Güllü**, AB-ABD Serbest Ticaret Anlaşması Sürecine Türkiye-AB Gümrük Birliği Anlaşması Özelinde Bir Bakış, S. 93.

<sup>232</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 11.

<sup>233</sup> **Herdegen**, Internationales Wirtschaftsrecht, Rn. 54, beck-eBibliothek.

durchgeführt.<sup>234</sup> Beim Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse geht es nicht nur um die Angleichung divergierender technischer Standards, sondern auch um Umwelt-, Verbraucher-, Gesundheits- oder Arbeitsschutz.<sup>235</sup>

Das Bruttoinlandsprodukt der EU ist stark handels- und exportabhängig. Ein Freihandelsabkommen mit den USA wird den Handel und auch Investitionen erhöhen. Dadurch kann der Anteil der Industrie am Bruttoinlandsprodukt der EU von 15 % auf 20 % steigen. Durch die TTIP werden neue Möglichkeiten für Kleinunternehmen, die Ungleichheiten wegen nichttarifären Handelshemmnissen erleiden, geschaffen.<sup>236</sup>

#### **a) Das Zustandekommen und die Ziele des Abkommens**

Die Idee der TTIP stammt aus dem Gipfeltreffen zwischen der EU und USA im Jahr 2011. Im Jahr 2013 schlug die *EU-US High-Level Working Group on Jobs and Growth* die Schaffung eines transatlantischen Freihandelsabkommens vor.<sup>237</sup> Danach fanden für das Abkommen erste Verhandlungen in Washington statt.<sup>238</sup> Die Verhandlungen dauern immer noch fort.

Das europäische Parlament veröffentlichte die Texte der Verhandlungen am 09.10.2014. Sie beinhalten drei Bereiche: der erste Bereich beschäftigt sich mit dem verbesserten Marktzugang, dem Zollabbau im Agrar- und Warenhandel und Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs. Im zweiten Bereich geht es um die Aufhebung der Handelsbarriere. Beim letzten Bereich werden die Regelungen über die Energie, den Investitionsschutz und den Wettbewerb getroffen.<sup>239</sup>

---

<sup>234</sup> **Ptak/ Bertelmann/ Krämer/ Kehnscherper/ Stroh**, Freihandelsabkommen TTIP; CETA, TiSA - warum wir eine andere Globalisierung für alle Menschen brauchen, EPD-Dokumentation, 37/2016, S. 5.

<sup>235</sup> TISA im Rahmen der Anhörung im Europaausschuss des Hessischen Landtags am 5. und 6. November 2015, S. 2.

<sup>236</sup> Europäische Parlament, Angenommene Texte, P8 TA(2015)0252, Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), S. 1.

<sup>237</sup> **Mildner/ Schmucker**, TTIP Right, TTIP light oder no TTIP at all? Wie steht es um die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft? S. 309.

<sup>238</sup> **Richter/Schäffer**, Die Kontroverse um das Freihandelsabkommen TTIP, S. 1.

<sup>239</sup> **Mildner/ Schmucker**, TTIP Right, TTIP light oder no TTIP at all? Wie steht es um die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft? S. 310.

Wenn die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden, wird zwischen der EU und den USA die weltgrößte Freihandelszone geschaffen und die Hälfte der globalen Wirtschaftsleistung zwischen der EU und den USA wird dadurch durchgeführt. Dieses Abkommen soll die Handelsbeziehungen und Wirtschaft zwischen der EU und den USA entwickeln. Auch neue Arbeitsplätze sollen geschaffen werden.<sup>240</sup> Weiterhin sollen Zölle und Handelsbarrieren aufgehoben werden.<sup>241</sup>

Waren und Dienstleistungen, die in osteuropäischen Mitgliedstaaten produziert werden, können durch transatlantische Freihandelsabkommen in die USA geliefert werden.<sup>242</sup> Die Kommission, die EU-Mitgliedstaaten und das europäische Parlament müssen für das Inkrafttreten des TTIP-Abkommens abstimmen. Zudem müssen die US-amerikanische Regierung und der amerikanische Kongress auch das Inkrafttreten des TTIP-Abkommens genehmigen.<sup>243</sup>

## **b) Der Geltungsbereich des Abkommens**

Das TTIP-Abkommen beinhaltet zurzeit 24 Kapitel. Es soll den Zugang zu Auslandsmärkten vereinfachen. Dieses Abkommen soll die Regelungen über den Warenhandel und Zölle, die Dienstleistungen, Handelserleichterungen, den Investitionsschutz, Wettbewerb, das geistige Eigentum, das Schiedsverfahren zwischen Investor und Staat, die öffentliche Beschaffung und Ursprungsregeln enthalten.<sup>244</sup> Die TTIP schafft somit die größte Freihandelszone der Welt. Nach der 11. Verhandlungsrunde haben die EU und die USA beschlossen, dass die Zölle zwischen beiden Parteien aufgehoben werden.<sup>245</sup>

---

<sup>240</sup> **Baur**, Die Kompetenz der Europäische Union für ausländische Direktinvestitionen am Beispiel der Freihandelsabkommen mit Kanada und den USA, S. 222.

<sup>241</sup> **Baur**, Die Kompetenz der Europäische Union für ausländische Direktinvestitionen am Beispiel der Freihandelsabkommen mit Kanada und den USA, S. 225.

<sup>242</sup> **Frank**, Nach den erfolgreichen Verhandlungen über das TTIP braucht die Wirtschaft der Europäischen Union einen weiteren Wachstumsschub, S. 3.

<sup>243</sup> **Mildner/Schmucker**, TTIP Right, TTIP light oder no TTIP at all? Wie steht es um die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft? S. 315.

<sup>244</sup> **Baur**, Die Kompetenz der Europäische Union für ausländische Direktinvestitionen am Beispiel der Freihandelsabkommen mit Kanada und den USA, S. 223.

<sup>245</sup> **Mildner/Schmucker**, TTIP Right, TTIP light oder no TTIP at all? Wie steht es um die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft? S. 310.

Durch die TTIP wird der Marktzugang (für Waren, Dienstleistungen, Investitionen und öffentlichen Aufträgen auf allen behördlichen Ebenen) vereinfacht. Zudem werden zwischen der EU und den USA die nichttarifären Handelshemmnisse abgeschaffen. Die TTIP sollte eine eng gebundene transatlantische Zusammenarbeit ermöglichen.<sup>246</sup>

### c) Die Inhalte des Abkommens

Durch das Nichtdiskriminierungsverbot sind die Vertragspartei verpflichtet, die ausländischen Investoren der anderen Vertragspartei wie landeseigene Investoren zu behandeln (Inländergleichbehandlung).<sup>247</sup> Der Verwaltungsaufwand bei Zöllen soll zudem verringert werden. Durch die TTIP werden Zollsteuern sowie alle Quoten und Beschränkungen für Waren aufgehoben. Die tarifären Maßnahmen umfassen die Aufhebung der Zölle und den Zugang der Finanzierungsmöglichkeiten. Dagegen beinhalten nicht tarifäre Maßnahmen Einfuhrquoten, Exportbeschränkungen, technische und rechtliche Vorschriften, Patente, Umwelt-, Sozial-, Sicherheits- und Qualitätsstandards, Herkunftsangaben, Datenschutzverordnungen und Urheberrechte.<sup>248</sup>

Des Weiteren werden die beruflichen Qualifikationen gegenseitig anerkannt. Damit die Fachkräfte aus der EU und den USA in ihrem Beruf beiderseits des Atlantiks tätig sein können, wird ein gemeinsamer Rechtsrahmen mit den Bundesstaaten geschaffen.<sup>249</sup> Außerdem werden auf die Freizügigkeit und die Visaerleichterungen für Investoren, Fachkräfte, hochqualifizierte Facharbeiter und Techniker zwischen der EU und den USA gezielt eingegangen. Zudem werden europäische Unternehmen sowohl auf Bundesebene als auch auf bundesstaatlicher Ebene in den USA diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Aufträgen erhalten können.<sup>250</sup>

---

<sup>246</sup> Europäische Parlament, Angenommene Texte, P8\_TA(2015) 0252, Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), S. 2.

<sup>247</sup> **Baur**, Die Kompetenz der Europäische Union für ausländische Direktinvestitionen am Beispiel der Freihandelsabkommen mit Kanada und den USA, S. 229.

<sup>248</sup> **Weber** und weitere; TTIP-Theoretische Grundlagen, Maßnahmen und Wirkungen, S. 4.

<sup>249</sup> Europäische Parlament, Angenommene Texte, P8\_TA (2015) 0252, Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), S. 3.

<sup>250</sup> Europäische Parlament, Angenommene Texte, P8\_TA (2015) 0252, Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), S. 8.

Im TTIP-Abkommen ist ein umfassendes Kapitel über Investitionen geregelt. Das Kapitel über Investitionen dient der Verhinderung von Diskriminierung für europäische und US-amerikanische Unternehmen. Es soll sichergestellt werden, dass ausländische Investoren nichtdiskriminierend behandelt werden.

Zuletzt werden im TTIP-Abkommen Schiedsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten geregelt. Es ist hierbei strittig, ob dies den demokratischen Grundsätzen widerspricht und der demokratischen Kontrolle unterliegt, da die Streitsachen prinzipiell in öffentlichen Verfahren von öffentlich bestellten und unabhängigen Berufsrichtern beurteilt werden. Es liegt auch eine Berufungsinstanz vor, welche die richterlichen Urteile sicherstellt und die Rechtsprechung der Gerichte der EU und der Mitgliedstaaten in Betracht zieht. Hiermit können die Ziele des Gemeinwohls nicht durch private Interessen beseitigt werden.

#### **d) Die Auswirkungen der TTIP auf die Mitgliedstaaten**

Mit Inkrafttreten der TTIP erwartet die EU-Kommission wesentliche Wachstumssteigerungen. Zudem werden mehr Arbeitsplätze geschaffen. Im Vergleich zu den BRIC-Staaten (Brasilien, Russland, Indien und China) sichert das TTIP-Abkommen die Marktführerschaft des Westens.<sup>251</sup>

Durch die Aufhebung der Handelshemmnisse genießen die klein- und mittelständischen Unternehmen Vorteile.<sup>252</sup> Durch die TTIP werden die Zölle zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der EU gesenkt. Das TTIP-Abkommen bringt für die deutsche Automobilbranche hervorragende Vorteile mit sich. Daneben werden die Bereiche Medizintechnik, Pharmaindustrie und Chemieindustrie von einer gegenseitigen Anerkennung der Standards auch an Bedeutung gewinnen.<sup>253</sup>

---

<sup>251</sup> **Weeber** und weitere; TTIP-Theoretische Grundlagen, Maßnahmen und Wirkungen, S. 8.

<sup>252</sup> **Weeber** und weitere; TTIP-Theoretische Grundlagen, Maßnahmen und Wirkungen, S. 4.

<sup>253</sup> **Weeber** und weitere; TTIP-Theoretische Grundlagen, Maßnahmen und Wirkungen, S. 11.

### e) Die Folgen für die internationalen Beziehungen und Wirtschaft

Das TTIP-Abkommen besitzt auch Einflüsse auf die Drittstaaten. Besonders negative Reaktionen werden im Bereich des Warenaustauschs mit Schwellenländern erwartet. Die Waren aus Drittländern sowie BRIC-Staaten sind weniger konkurrenzfähig, da die Zölle zwischen der EU und den USA abgeschaffen werden. Laut einer Studie des Ifo-Instituts würde der Handel zwischen der EU und den BRIC-Staaten um ein Zehntel, zwischen den USA und den BRIC-Staaten bis zu 30 %, sinken.<sup>254</sup>

Die TTIP kann für die Entwicklungsländer auch negative Folgen mit sich bringen. Natürlich ist es gerade nicht voraussehbar, wie stark diese negativen Folgen sein werden. Werden die Zölle zwischen der EU und den USA aufgehoben oder gesenkt, erleiden Händler aus Drittstaaten Nachteile, da ihre Handelskosten nicht sinken werden. Dadurch können Händler aus Drittstaaten ihre preisliche Wettbewerbsfähigkeit und ihre Marktanteile verlieren.<sup>255</sup>

Da durch das Abkommen der Handel zwischen der EU und den USA erheblich steigen wird, werden die Ansprüche auf Güter und Rohstoffe aus den Drittstaaten ebenfalls steigen. Aus diesem Grund werden die Preise von Gütern und Rohstoffen teurer werden.<sup>256</sup>

### f) Zwischenfazit

Das TTIP-Abkommen spielt für die globale Wirtschaft und den globalen Handel eine wesentliche Rolle. Die EU und die USA können durch dieses Abkommen im globalen Handel dominieren. Die Folgen dieses Abkommens werden für die Entwicklungsländer negativer ausfallen, da die USA und die EU gegenseitig fast alle Waren zollfrei austauschen werden. Im Gegensatz dazu werden die ausländischen Waren wegen der Zollgebühren teurer und mit amerikanischen und europäischen Waren nicht wettbewerbsfähig sein.

---

<sup>254</sup> **Weeber** und weitere; TTIP-Theoretische Grundlagen, Maßnahmen und Wirkungen, S. 12.

<sup>255</sup> **Felbermayr/Kohler/Aichele/Klee/Yalcin**, Mögliche Auswirkungen der Transatlantischen Handels und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf Entwicklungs- und Schwellenländer, S. 8.

<sup>256</sup> **Felbermayr/Kohler/Aichele/Klee/Yalcin**, Mögliche Auswirkungen der Transatlantischen Handels und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf Entwicklungs- und Schwellenländer, S. 9.



Das TTIP-Abkommen ist für die Wirtschaft und den Handel beider Parteien von enormer Bedeutung. Durch dieses Abkommen werden neue Arbeitsplätze geschaffen und der Wohlstand der Bürger wird erhöht. Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den USA können durch dieses Abkommen deutlich steigen. Aus diesem Grund kann das TTIP-Abkommen als vorteilhaft für die EU bewertet werden. Da das Abkommen noch nicht in Kraft getreten ist, kann nicht konkret festgehalten werden, was die genauen Folgen dieses Abkommens sind. Zurzeit kann nur vorhergesehen werden, dass das TTIP-Abkommen für die Erweiterung des europäischen Handels erforderlich ist. Die EU muss neue Märkte finden, um den Export der Mitgliedstaaten zu erhöhen.

### **3. ZUSAMMENFASSUNG DES KAPITELS**

Nach der COVID-19-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine ist eine neue Weltordnung entstanden, sodass die EU versucht, ihre Außen- und Handelspolitik zu erweitern. Um die wirtschaftlichen Tätigkeiten zu entwickeln und den Wohlstand der Bürger herzustellen, benötigt die EU neue Märkte. Nach dem Ukraine-Krieg und den Sanktionen gegen China durch die USA, erleiden der globale Handel und die globale Wirtschaft negative Folgen. Die Welt steht kurz davor, wie im zweiten Weltkrieg sich in zwei gegenseitige Bündnisse als Ost- und Westblock aufzuteilen. Durch die NATO errichten die EU, die USA, das Vereinigte Königreich und Kanada eine westliche Partnerschaft. Russland, China, Iran und Indien hingegen gehören zur östlichen Partnerschaft. Die EU muss deshalb neue Handelspartner finden, damit die Mitgliedstaaten und Bürger zukünftig nicht unter den wirtschaftlichen Nachteilen und negativen Folgen leiden.

Durch die neuen Freihandelsverträge richtet die EU neue Handelskooperationen ein. Das TTIP-Abkommen und das CETA-Abkommen sind wesentliche Beispiele der Handelspolitik der EU. Nach dem Brexit versucht die EU mit Kanada und den USA enge Beziehungen aufzubauen. Die EU muss die negativen Folgen der Brexit und des Ukraine-Krieges beseitigen. Dafür müssen neue Handelspartner und neue Märkte gefunden werden.

Das TTIP-Abkommen und das CETA-Abkommen werden der wirtschaftlichen und sozialen Integration und des Aufbaus einer Bindung zwischen den USA, Kanada und der EU dienen. Dadurch können Bürger ihre gegenseitigen wirtschaftlichen Tätigkeiten steigern. Zudem können Investoren ohne bürokratische Hindernisse ihre Investitionen verwirklichen. Außerdem werden die Anerkennungen der beruflichen Qualifikationen schneller abgeschlossen, damit die Bürger in anderen Staaten ihre Berufe ausüben können. Des Weiteren werden die Waren zollfrei ausgetauscht, sodass dadurch die Zahl des gegenseitigen Handels automatisch steigt.

Folglich kann festgehalten werden, dass die EU prinzipiell eine wirtschaftliche Organisation ist. Sie wurde aufgrund des Ziels der wirtschaftlichen Zusammenarbeit errichtet. Aus diesem Grund ist es selbstverständlich, dass die EU mit Drittstaaten verschiedene Freihandelsverträge abschließt. Dadurch erfüllt die EU ihre Ziele und führt ihre Aufgaben aus.

In diesem Zusammenhang ist es jedoch strittig, ob die EU beim Abschluss der Freihandelsverträge die notwendige Zuständigkeit besitzt. Ohne die Zuständigkeit kann die EU keine Freihandelsverträge abschließen. Freihandelsverträge, in denen unterschiedliche Bereiche wie die Schiedsgerichtsbarkeit, Investitionen, der Austausch zollfreier Waren und Angelegenheiten von Aufenthaltstiteln geregelt sind, nennt man gemischte Abkommen. Solche Abkommen kommen nur dann zustande, wenn die Mitgliedstaaten ihre Zustimmung für den Abschluss des Vertrages erteilen.

Das CETA-Abkommen und das TTIP-Abkommen sind gemischte Abkommen, die für das Inkrafttreten die Zustimmung der nationalen Parlamente benötigen. Aus diesem Grund trat das CETA-Abkommen nur vorläufig in Kraft. Für das vollständige Inkrafttreten des Abkommens, müssen die nationale Parlamente der Mitgliedstaaten ihre Genehmigung erteilen. Die Verhandlungen des TTIP-Abkommens dauern immer noch an.

## V. DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER TÜRKEI

Im Jahr 1951 ist die Türkei Mitglied der GATT und Gründungsmitglied der WTO geworden.<sup>257</sup> Die Türkei und die EU sind untrennbare Partner, die gegenseitige Bedürfnisse haben. Beide Parteien benötigen die gemeinsame Zusammenarbeit, um die Lebensstandards ihrer Völker zu erhöhen und ihre handelspolitischen und sicherheitspolitischen Strategien zu verfolgen. Um ihre langjährige Partnerschaft nicht zu schädigen, müssen beide Parteien vernünftige und progressive politische und wirtschaftliche Ziele verfolgen. Die Parteien dürfen nicht außer Acht lassen, dass sie schon lange eine entscheidende Partnerschaft führen. Durch eine durchdachte Zusammenarbeit können beide Parteien ihre Zukunft gemeinsam fortführen.

Die Türkei ist für die EU ein wichtiger NATO-Partner. Sie würde somit die EU militärisch bestärken, da das Land die zweitgrößte Armee der NATO besitzt. Grundsätzlich ist die EU eine wirtschaftliche Organisation. Jedoch ist sie prinzipiell fähig, in Zukunft eine europäische Armee einzurichten. Deshalb könnte die Türkei der EU zukünftig militärische Vorteile verschaffen.

Andererseits spielt die Türkei für die EU auch in geologischer und geographischer Hinsicht eine entscheidende Rolle, da die Türkei ein Transitland für Energielieferungen ist. Nach dem Krieg in der Ukraine haben die Energielieferungen an Bedeutung gewonnen. Da die EU-Mitgliedstaaten aus Russland kein Erdgas und Erdöl mehr geliefert bekommen wollen, müssen sie neue Energielieferanten finden. Diese Energielieferanten sind in dem Falle Nahostländer wie Irak, Saudi-Arabien, Qatar, Bahrain und Vereinigte Arabische Emirate. Aserbaidschan und andere asiatische Staaten können ebenfalls wichtige Energiepartner der EU werden. Die Türkei bildet die EU-Außengrenze zum Nahosten und zu Kaukasus. Die Energiepipeline aus den Nahoststaaten und Aserbaidschan geht über die Türkei und gelangt durch Bulgarien und Griechenland zu

---

<sup>257</sup> **Felbermayr/Kohler/Aichele/Klee/Yalcin**, Mögliche Auswirkungen der Transatlantischen Handels und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf Entwicklungs- und Schwellenländer, S. 151.

den Europäischen Mitgliedstaaten. Deshalb besitzt die Türkei die Schlüsselfunktion für Energielieferungen. Aus diesem Grund sollte die EU die strategische Position der Türkei ausnutzen, um die Energiekrise zu lösen.

Die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei sind aufgrund politischer Probleme seit vielen Jahren kompliziert. In Europa wird diskutiert, ob es sich bei einem Beitritt der Türkei um eine Identitätserweiterung oder um einen Identitätsbruch handelt.<sup>258</sup> Die EU hat die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei schon seit längerer Zeit pausiert. Über eine Mitgliedschaft der Türkei wird zurzeit nicht mehr diskutiert. Die Parteien sollten jedoch bislang festgestellt haben, dass Probleme nicht aus der Welt geschaffen werden, wenn man diese unter den Teppich kehrt.

## 1. DIE ENTSTEHUNG DER BEZIEHUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION MIT DER TÜRKEI

Durch das Ankara-Abkommen vom 12. September 1963 wurde eine Assoziation zwischen der EWG und der Türkei gegründet.<sup>259</sup> Obwohl das Ziel grundsätzlich der Beitritt zur EU war, wurde die Mitgliedschaft der Türkei in der Präambel des Abkommens nicht erwähnt.<sup>260</sup> Mit dem Assoziationsvertrag vom 1963 erhielt die Türkei gemäß Art. 28 AssAbk. die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt der EWG beizutreten. Durch diesen Vertrag wurde die Türkei als „europäischer Staat“ anerkannt, obwohl der größte Teil des Landes in Asien liegt.<sup>261</sup> Die EWG und die Türkei schlossen im Jahr 1970 ein Abkommen über die Schaffung einer Zollunion.<sup>262</sup>

Die Türkei hat am 14.04.1987 einen Antrag auf Vollmitgliedschaft in die Europäische Gemeinschaft (EG) gestellt. Die EG-Kommission hat im Jahr 1989

---

<sup>258</sup> **Haltern**, Europarecht, Verfassungsvertrag, Referenden und Vertrag von Lissabon, S. 89.

<sup>259</sup> <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX%3A21964A1229%2801%29%3ADE%3AHTML>, Seitenaufruf am 27.02.2024.

<sup>260</sup> **Breitenmoser/Weyeneth**, Europarecht, Unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz-EU, Rn. 1462, S. 426; **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäische Union mit Drittländern, S. 89.

<sup>261</sup> **Oppermann/Classen/Nettesheim**, Europarecht, S. 688 Rn. 34.

<sup>262</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäische Union mit Drittländern, S. 89.

entschieden, dass die Türkei auf den Abschluss laufender Vertiefungs- und Erweiterungsprozesse und die vollständige Durchführung der Zollunion warten soll.<sup>263</sup> Zwischen der Türkei und der EU besteht seit 1994 ein Assoziierungsabkommen. In diesem Assoziierungsabkommen sind die Zoll- und Wirtschaftspräferenzen, Freizügigkeit der türkischen Arbeitnehmer und der freie Warenverkehr geregelt.<sup>264</sup>

Durch die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommen hat der Beitrittsprozess der Türkei zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) begonnen.<sup>265</sup> Das Abkommen wurde zwischen den Benelux Staaten, Italien, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei unterzeichnet. Dieser Vertrag wird auch als Ankara-Abkommen bezeichnet. Die Vertragsparteien einigten sich in einem Zusatzprotokoll über die Schaffung einer Zollunion, welche 1996 in Kraft trat.<sup>266</sup> Der Assoziationsrat EU-Türkei hat beschlossen, dass die Mitgliedschaft der Türkei in Betracht kommen wird, wenn das Land die gleichen objektiven Standards und Kriterien wie die anderen beitragswilligen Länder erfüllt.<sup>267</sup>

Der Europäische Rat hat im Jahr 1999 die Türkei als Beitrittskandidat anerkannt.<sup>268</sup> Nach der Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen empfahl die Europäische Kommission am 06.10.2004 dem Europäischen Rat den Beginn der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei.<sup>269</sup> Danach beschloss der Europäische Rat, dass die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei beginnen sollen, jedoch sind keine Fristen gesetzt worden.<sup>270</sup>

---

<sup>263</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäische Union mit Drittländern, S. 89.

<sup>264</sup> **Can**, Das Assoziationsverhältnis zwischen Europäischen Gemeinschaft und der Türkei, S. 25.

<sup>265</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäische Union mit Drittländern, S. 87.

<sup>266</sup> **Huber/Göbel-Zimmermann**, Ausländer- und Asylrecht, Teil 3. Das Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht EGTürkei, Rn. 1504; **Felbermayr/Kohler/Aichele/Klee/Yalcin**, Mögliche Auswirkungen der Transatlantischen Handels und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf Entwicklungs- und Schwellenländer, S. 151.

<sup>267</sup> **Wiehler**, Die Erweiterung der Europäische Union, S. 85.

<sup>268</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäische Union mit Drittländern, S. 89.

<sup>269</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäische Union mit Drittländern, S. 89.

<sup>270</sup> **Kilian/Wendt**, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 88 Rn. 140.

Des Weiteren entschieden die EU-Mitgliedstaaten am 17.12.2004 wann und unter welchen Bedingungen die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei anfangen sollen. Im Anschluss daran fing das Verfahren für den EU-Beitritt der Türkei an.

## **2. DIE BEITRITTSVERHANDLUNGEN DER TÜRKEI IN DIE EUROPÄISCHE UNION**

### **a) Antrag der Türkei auf Mitgliedschaft in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft**

Die Türkei stellte am 14.04.1987 den offiziellen Beitrittsantrag in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Zuerst ist zu prüfen, ob der Antrag zulässig war. Nach Art. 237 Abs. 1 EWGV kann jeder europäische Staat die Mitgliedschaft der EU beantragen. Hier spielt der Begriff „europäisch“ eine entscheidende Rolle. In geographischer Hinsicht gehört nur Thrakien (Nordwest-Türkei) zu Europa. Fraglich an dieser Stelle ist, ob für die Mitgliedschaft der gesamte Staat im Europäischen Kontinent liegen muss. Der Begriff „europäisch“ darf jedoch nicht nur im Hinblick auf geographische Aspekte betrachtet werden; auch historische, kirchliche, ökonomische und soziologische Faktoren sind ausschlaggebende Faktoren für die Auslegung des Begriffs.<sup>271</sup>

Der Antrag der Türkei auf die Mitgliedschaft der EWG muss unter den oben genannten Aspekten bewertet werden. Hierbei ist jedoch fraglich, ob die Türkei historisch, kirchlich und soziologisch zur EWG passt. Diese Frage wird in den nachfolgenden Abschnitten beantwortet.

### **b) Aufnahme der Beitrittsverhandlungen**

Im Dezember 1999 hat die Türkei durch die Entscheidung des Europäischen Rates den Status eines Beitrittskandidaten erhalten. Die Beitrittsverhandlungen beinhalteten 35 Kapitel und sind noch nicht abgeschlossen.<sup>272</sup> Im Jahre 2002 wurde zwischen der EU und

---

<sup>271</sup> Schön, Der rechtliche Rahmen für Assoziierungen der europäischen Gemeinschaft, S. 97.

<sup>272</sup> Breitenmoser/Weyeneth, Europarecht, Unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz-EU, S. 427 Rn. 1465.

der Türkei ein Rahmenabkommen über die Teilnahme der Türkei an den Programmen der EU unterzeichnet.<sup>273</sup> Damit fingen die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei an.

### **c) Aktueller Stand der Beitrittsverhandlungen**

Die Beitrittsverhandlungen wurden am 03.10.2005 begonnen. Insgesamt werden 35 Beitrittskapitel verhandelt. Zurzeit wurden bereits 16 Kapitel eröffnet, wovon nur eines zum vorläufigen Abschluss gekommen ist.<sup>274</sup>

Die Beitrittsverhandlungen dauern länger als zu Beginn vorgesehen. Da die Beitrittsverhandlungen zwischen der EU und der Türkei schon lange auf Eis gelegt worden sind, ist eine Vollmitgliedschaft der Türkei zurzeit nicht absehbar. Zudem unterzeichnet die EU mit weiteren Drittländern unterschiedliche Freihandelsabkommen, welche die türkische Wirtschaft unter Druck setzen.

## **3. DIE MITGLIEDSCHAFT DER TÜRKEI IN DIE ZOLLUNION**

Bevor man auf die Mitgliedschaft der Türkei in die Zollunion eingeht, sollte der Begriff der Zollunion erläutert werden. Die Zollunion ist die umfangreichste wirtschaftliche Zusammenarbeit. Durch die Zollunion werden alle Zollsteuern, Quoten und zollrechtlichen Beschränkungen aufgehoben. Anders als bei Freihandelsabkommen bestimmen die Mitgliedstaaten der Zollunion einen gemeinsamen Zolltarif gegen Drittstaaten. Durch die Errichtung der Zollunion werden zwischen Mitgliedstaaten gemeinsame Zolltarife festgelegt und alle Zollbeschränkungen aufgehoben.

### **a) Assoziierungsabkommen (Ankara-Abkommens)**

Durch das Assoziierungsabkommen hat die Türkei ihre handelspolitische Souveränität an die EU abgegeben. Das Abkommen gilt für alle Industriegüter und

---

<sup>273</sup> **Breitenmoser/Weyeneth**, Europarecht, Unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz-EU, S. 427 Rn. 1466.

<sup>274</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäische Union mit Drittländern, S. 89.

verarbeiteten landwirtschaftlichen Waren. Kohle, Stahl, Dienstleistungen und öffentliche Aufträge sind nicht im Abkommen enthalten.<sup>275</sup>

Der Beitritt der EU setzt die Assoziierung voraus. Jedoch führt die Assoziierung nicht unbedingt den Beitritt eines Landes herbei.<sup>276</sup> Die EU hat die bilateralen Verträge nicht nur mit der Schweiz, sondern auch mit der Türkei abgeschlossen. Ziel dieser Abkommen waren die Entwicklungshilfe, die Förderung des Freihandels und die Sicherung der Landwirtschaftspolitik der EU.<sup>277</sup>

Die Assoziierung von Drittländern und die mitgliedschaftliche Erweiterung der europäischen Union besitzen eine enge Beziehung.<sup>278</sup> Durch das Assoziierungsabkommen werden die besonderen Rechte und Pflichten zwischen der EU und einem Drittstaat geregelt, die über die normalen Handelsbeziehungen hinausgehen.<sup>279</sup> Das Assoziierungsabkommen stellt eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit dar. Es umfasst eine dauerhafte völkerrechtliche Kooperation eines oder mehrerer Drittländer mit der EU.<sup>280</sup>

Das Assoziierungsabkommen teilt sich in drei Abschnitte auf: Beitrittsassoziiierung, Freihandelsassoziiierung und Entwicklungsassoziiierung.<sup>281</sup> Die Beitrittsassoziiierung dient der Vorbereitung des Beitritts zur Europäischen Union.<sup>282</sup> Die Beitrittsassoziiierung verfolgt das Ziel, die assoziierten Staaten in die EU aufzunehmen.<sup>283</sup>

Durch das Assoziierungsabkommen erhält der Beitrittskandidat die Möglichkeit, die notwendigen volkswirtschaftlichen und gesetzgeberischen Entwicklungen rechtzeitig vorzunehmen.<sup>284</sup> Das Assoziierungsabkommen endet mit der Unterzeichnung des

---

<sup>275</sup> **Felbermayr/Kohler/Aichele/Klee/Yalcin**, Mögliche Auswirkungen der Transatlantischen Handels und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf Entwicklungs- und Schwellenländer, S. 151.

<sup>276</sup> **Arnauld**, Europäische Aussenbeziehungen, S. 327 Rn. 1.

<sup>277</sup> **Nagel**, Wirtschaftsrecht der Europäischen Union, S. 318.

<sup>278</sup> **Schöbener**, Europarecht, S. 32 Rn. 121.

<sup>279</sup> **Schroeder**, Grundkurs Europarecht, S. 393 Rn. 24; **Fischer/Köck/Karollus**, Europarecht, S. 990 Rn. 2013; **Schweitzer/Hummer**, Europarecht, S. 211 Rn. 692.

<sup>280</sup> **Fischer/Köck/Karollus**, Europarecht, S. 991 Rn. 2013.

<sup>281</sup> **Breitenmoser**, Praxis des Europarechts, S. 225.

<sup>282</sup> **Bieber/Eppiney/Haag**, Die Europäische Union, S. 654 Rn. 28; **Schroeder**, Grundkurs Europarecht, S. 393 Rn. 24; **Schön**, Der rechtliche Rahmen für Assoziierungen der europäischen Gemeinschaft, S. 84.

<sup>283</sup> **Schöbener**, Europarecht, S. 34 Rn. 132.

<sup>284</sup> **Arnauld**, Europäische Aussenbeziehungen, S. 327 Rn. 2.



Beitrittsabkommens. Solche Abkommen sind mit Griechenland im Jahr 1961 und mit der Türkei im Jahr 1963 unterzeichnet worden.<sup>285</sup> Griechenland trat im Jahr 1981 der EU bei. Andererseits fingen nach vierzigjähriger Assoziierung die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei an.<sup>286</sup> Es ist umstritten, ob das Abkommen mit der Türkei als Beitrittsassoziation oder Entwicklungsabkommen betrachtet werden kann.

Die Türkei besitzt zwar die Möglichkeit, in der Zukunft der Union beizutreten. Dafür muss die Türkei jedoch die Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Union vollkommen erfüllen.<sup>287</sup> Das Abkommen mit der Türkei beinhaltet eine Beitrittsperspektive.<sup>288</sup> Das Assoziierungsabkommen erzielt die Errichtung der Zollunion.<sup>289</sup> Sie beinhaltet die Regelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit. Die Union kann keinem Staat garantieren, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit über den Beitritt entscheiden wird.<sup>290</sup>

Andererseits erleichtert die Freihandelsassoziiierung den Wirtschaftsverkehr mit den europäischen Staaten. Freihandelsassoziiierungen richten eine Freihandelszone zwischen der EU und dem jeweiligen Partner ein.<sup>291</sup> Hierbei kommt ein Beitritt in die EU nicht in Betracht. Die EU hat mit der Schweiz ein Abkommen über die Freihandelsassoziiierung abgeschlossen, welches im Jahr 2002 in Kraft trat. Dieses Abkommen betrifft unter anderem die Personenfreizügigkeit, den Luftverkehr, die Handelshemmnisse und die Forschung.<sup>292</sup>

Die EU hat mit Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine verschiedene Freihandelsassoziiierungen abgeschlossen.<sup>293</sup>

---

<sup>285</sup> **Hallstein**, Die Europäische Gemeinschaft, S. 301; **Schön**, Der rechtliche Rahmen für Assoziierungen der europäischen Gemeinschaft, S. 84.

<sup>286</sup> **Schweitzer/Hummer**, Europarecht, S. 214 Rn. 695.

<sup>287</sup> **Schön**, Der rechtliche Rahmen für Assoziierungen der europäischen Gemeinschaft, S. 92.

<sup>288</sup> **Schöbener**, Europarecht, S. 35 Rn. 134.

<sup>289</sup> **Arnauld**, Europäische Aussenbeziehungen, S. 348 Rn. 38.

<sup>290</sup> **Schön**, Der rechtliche Rahmen für Assoziierungen der europäischen Gemeinschaft, S. 92.

<sup>291</sup> **Schöbener**, Europarecht, S. 35 Rn. 135.

<sup>292</sup> **Arnauld**, Europäische Aussenbeziehungen, S. 342 Rn. 28.

<sup>293</sup> **Schöbener**, Europarecht, S. 35 Rn. 136.

Zuletzt kommt die Entwicklungsassoziiierung in Betracht. Diese dient der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Partnerstaaten.<sup>294</sup> Hierfür kann man das Europa-Mittelmeer-Abkommen und das AKP-Abkommen nennen.<sup>295</sup> Mit mittel- und osteuropäischen sowie baltischen Staaten wurde das “Europa-Abkommen“ abgeschlossen. Das Ziel dafür war die Errichtung von Freihandelszonen und die Ermöglichung des EU-Beitritts dieser Länder.<sup>296</sup> Dieses Abkommen wurde zwischen der EG und Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen und Ungarn unterzeichnet.<sup>297</sup>

Da beim Assoziierungsabkommen unterschiedliche Bereiche wie die Menschenrechte, Sicherheit, Terrorismusbekämpfung und Stärkung der Demokratie geregelt werden, kann man das Assoziierungsabkommen als gemischtes Abkommen bezeichnen.<sup>298</sup> Nach dem Austritt Großbritanniens wurde zwischen der EU und diesem Land ein Handelsabkommen im Bereich Handel- und Kooperation abgeschlossen. Da dies über ein Freihandelsabkommen hinaus geht, stützt es sich nicht auf Art. 207 AEUV sondern als Assoziierungsabkommen auf Art. 217 AEUV.<sup>299</sup>

## **b) Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens (Ankara-Abkommen) und die rechtliche Beschaffenheit**

Das Ankara-Abkommen erzielte die Erweiterung der türkischen Wirtschaft und die Errichtung einer Zollunion.<sup>300</sup> Es erzielte auch die Herstellung des Wohlstands des türkischen Bürgers und die Minderung der Arbeitslosigkeit in der Türkei. Durch die Zollunion erhöht sich die Zahl der Investitionen und der Produktion von Waren. Folglich werden die Zahl des Bruttoinlandsproduktes und das Einkommen der Bürger steigen.<sup>301</sup>

---

<sup>294</sup> **Bieber/Eppiney/Haag**, Die Europäische Union, S. 654 Rn. 28; **Breitenmoser**, Praxis des Europarechts, S. 226.

<sup>295</sup> **Breitenmoser/Weyeneth**, Europarecht, Unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz-EU, S. 430 Rn. 1480.

<sup>296</sup> **Breitenmoser/Weyeneth**, Europarecht, Unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz-EU, S. 427 Rn. 1467.

<sup>297</sup> **Breitenmoser**, Praxis des Europarechts, S. 226.

<sup>298</sup> **Schroeder**, Grundkurs Europarecht, S. 393 Rn. 24.

<sup>299</sup> **Schroeder**, Grundkurs Europarecht, S. 396 Rn. 34.

<sup>300</sup> **Breitenmoser/Weyeneth**, Europarecht, Unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz-EU, S. 426 Rn. 1463.

<sup>301</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäische Union mit Drittländern, S. 92.

Die Türkei ist der einzige Staat (außer den zwei europäischen Zwergstaaten Andorra und San Marino), der Mitglied der Zollunion, aber nicht Mitglied der EU ist. Dieses Assoziierungsabkommen sollte jedoch die Mitgliedschaft der Türkei in die EU ermöglichen.<sup>302</sup> Das Ankara-Abkommen ist sowohl als zweiseitiges als auch als ein gemischtes Abkommen zu bezeichnen. Es ist zwischen der Türkei und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet worden. Da bei diesem Abkommen unterschiedliche Aspekte geregelt sind und die Zuständigkeiten der EWG-Organen überschritten wurden, werden die Zustimmungen der Mitgliedsstaaten benötigt. Aus diesem Grund kann man dieses Abkommen auch als gemischtes Abkommen bezeichnen.<sup>303</sup>

Das Assoziierungsabkommen setzt sich aus drei Stufen zusammen: Vorbereitungsphase, Übergangsphase und Endphase.<sup>304</sup> Die Vorbereitungsphase dauerte elf Jahre.<sup>305</sup> Während der Vorbereitungsphase musste die Türkei gemäß Artikel 3 AssAbk ihre Wirtschaft mit Hilfe der Union verstärken und entwickeln. Die Verpflichtungen der Türkei für die Übergangsphase und Endphase wurden festgelegt. Während dieser Phase sind die Zahl der Importe aus der EWG deutlich gestiegen. Die Zahl der Exporte aus der Türkei in die EWG haben sich jedoch nicht verändert.

Im Jahr 1970 wurde das Zusatzprotokoll für die Überleitung in die Übergangsphase abgeschlossen. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Assoziierungsabkommens.<sup>306</sup> Nach der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls am 23.11.1970 wurde die Vorbereitungsphase am 01.01.1973 beendet und ist auf die Übergangsphase übergegangen. Durch das Zusatzprotokoll wurden die Verpflichtungen der beiden Parteien festgestellt.

---

<sup>302</sup> **Yalcin**, Bisherige europäisch-türkische Wirtschaftsbeziehungen und zukünftige Perspektiven, S. 1.

<sup>303</sup> **Özen**, Türkiye - Avrupa Topluluğu Gümrük Birliği ve Tam Üyelik Süreci Üzerine Etkileri, S. 26.

<sup>304</sup> **Huber/Göbel-Zimmermann**, Ausländer- und Asylrecht, Teil 3. Das Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht EGTürkei, Rn. 1504.

<sup>305</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Drittländern, S. 92.

<sup>306</sup> **Schön**, Der rechtliche Rahmen für Assoziierungen der europäischen Gemeinschaft, S. 96.

Die Übergangsphase verfolgte das Ziel der Errichtung einer Zollunion und die Anpassung der türkischen Wirtschaft an die Wirtschaft der Union. In der Übergangsphase sollten beide Seiten ihre gegenseitigen Verpflichtungen für die Zollunion erfüllen. Als Folge der Übergangsphase erwartete man die Gründung der Zollunion zwischen den Vertragsparteien.<sup>307</sup> Das Zusatzprotokoll beinhaltete die Freizügigkeit der Waren, der Personen und der Dienste sowie die Annäherung der wirtschaftlichen Politik und die finanzielle Unterstützung.

Der Assoziationsrat „EU-Türkei“ verabschiedete am 06.03.1995 durch die Beschluss-Nr. 1/95 die Gründung einer Zollunion.<sup>308</sup> Durch dieses Abkommen werden der freie Warenverkehr zwischen der EU und der Türkei, die gemeinsame Handelspolitik der EU und die Anpassung der türkischen Rechtsvorschriften geregelt.<sup>309</sup> Die Türkei muss somit die gemeinsame Handelspolitik der EU einhalten. Auch müssen die Zolltarife der EU durch die Türkei angewendet werden. An dieser Stelle entsteht der Nachteil, dass die Türkei auch die Freihandelsverträge der EU, die mit Drittländern unterschrieben worden sind, einhalten muss.<sup>310</sup> Die türkischen Industriewaren (außer Textilwaren) werden zollfrei und ohne Zollkontingente in die EU exportiert. Ebenfalls wird die Türkei alle Zölle und Zollkontingente gegen die Mitglieder der EWG aufheben.

Des Weiteren benötigt die Türkei die Genehmigung der EU für den Abschluss eines Freihandelsvertrag mit einem Drittstaat, welcher mit der EU keinen Freihandelsvertrag unterzeichnet hat. Als Beispiel hierfür musste die Türkei für den Abschluss eines Freihandelsvertrag mit Nordmazedonien die Genehmigung der EU beantragen. Obwohl Nordmazedonien für die EU keine wirtschaftliche Konkurrenz sein kann, hat die Türkei mit der EU für den Abschluss eines solchen Freihandelsvertrages lange Verhandlungen durchführen müssen.

---

<sup>307</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäische Union mit Drittländern, S. 92.

<sup>308</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäische Union mit Drittländern, S. 93.

<sup>309</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäische Union mit Drittländern, S. 93.

<sup>310</sup> **Eren**, Türkiye'nin Serbest Ticaret Antlaşmalarının Dış Ticaretine Etkileri ve Sorunlar, S. 3.

Die Übergangsphase dauerte 22 Jahre lang und wurde durch die Errichtung der Zollunion abgeschlossen. Anschließend wurde die Zollunion am 01.01.1996 durch die Aufhebung der Zölle für die industriellen Waren und verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkte errichtet. Nach der dritten Phase sollte die Zollunion in vollem Umfang wahrgenommen und die türkische Wirtschaft in die EU integriert werden.<sup>311</sup> Durch die zeitlich nicht beschränkte Endphase sollte die Zollunion vollständig angewendet werden. Das Abkommen beinhaltet Regelungen über die Landwirtschaft, die Freizügigkeit, die Niederlassung und Dienstleistungen, den Verkehr, den Wettbewerb, die Wirtschaft und Konjunkturpolitik, Wechselkurse, den Zahlungs- und Kapitalverkehr und den Außenhandel.<sup>312</sup> Das Abkommen beinhaltet außerdem Regelungen für Industriegüter und verarbeitete landwirtschaftliche Waren. Es regelt zudem die Freizügigkeit für Waren, Kapital, Menschen und Dienste. Jedoch sind für Kohle, Stahl und öffentliche Dienstleistungen keine Vereinbarungen getroffen worden.<sup>313</sup>

Das Ankara-Abkommen war die Voraussetzung der Vollmitgliedschaft in die EU. Es wurde anfangs nicht erwartet, dass das Verfahren der Vollmitgliedschaft in die EU bis heute noch fort dauern wird.

### c) Die Rechtslage des Assoziationsabkommens zwischen der EU und der Türkei

Die Rechtslage des Beschlusses des Assoziationsrates Nr. 1/95 ist dahingehend streitig, ob es sich dabei um ein internationales Abkommen oder nur einen Beschluss des Assoziationsrates handelt. Wenn man den Beschluss als internationales Abkommen betrachtet, müssen manche Voraussetzungen für die Inkraftsetzung nach Art. 87 und Art. 90 des türkischen Grundgesetzes erfüllt werden. Hierfür muss das Abkommen durch den Ministerrat unterzeichnet oder durch das türkische Parlament verabschiedet und im türkischen Gesetzblatt (Resmi Gazete) verkündet werden. In der Literatur verteidigen einige Ansichten die Ungültigkeit des Beschlusses.<sup>314</sup>

---

<sup>311</sup> **Breitenmoser/Weyeneth**, Europarecht, Unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz-EU, S. 426 Rn. 1463.

<sup>312</sup> **Schön**, Der rechtliche Rahmen für Assoziierungen der europäischen Gemeinschaft, S. 94.

<sup>313</sup> **Yalcin**, Bisherige europäisch-türkische Wirtschaftsbeziehungen und zukünftige Perspektiven, S. 3.

<sup>314</sup> **Baslar**, Gümrük Birliği Anlaşması'nın (1/95 sayılı Ortaklık Konseyi Kararı'nın) Hukuksal Niteliği, Ankara Avrupa Çalışmaları Dergisi, S. 33.

Würde man den Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/95 lediglich als einen Beschluss und kein internationales Abkommen bewerten, wäre die Gültigkeit des Beschlusses unstreitig gegeben. Der Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/95 kann auch als Anwendungsprotokoll des Ankara-Abkommens bezeichnet werden. Nach Art. 90 Abs. 3 des türkischen Grundgesetzes benötigt das Anwendungsprotokoll keine Zustimmung des Parlaments, solange wirtschaftliche und handelsrechtliche Aspekte nicht geregelt sind, jedoch regelt der Beschluss wirtschaftliche Aspekte. Aus diesem Grund ist nach anderer Meinung der Beschluss des Rates ungültig, da keine Zustimmung des türkischen Parlaments vorliegt, obwohl beim Anwendungsprotokoll wirtschaftliche Themen geregelt sind.<sup>315</sup>

In Bulgarien werden die Entscheidungen des Assoziationsrates durch die Entscheidungen des bulgarischen Ministerrats gültig. Die Entscheidungen des Assoziationsrates gelten als internationale Abkommen. Das bulgarische Grundgesetz ordnet die Ausübung der Hoheitsrechte nur zum bulgarischen Parlament an. Der Assoziationsrat kann die Hoheitsrechte des bulgarischen Parlaments nicht verletzen.<sup>316</sup>

Für die Feststellung der Ungültigkeit des Assoziierungsabkommens hat die Industrie- und Handelskammer Ankara Klage beim türkischen Oberverwaltungsgericht (Danıştay) erhoben. Die Handelskammer war der Meinung, dass das Abkommen gegen die Art. 87 und 90 des türkischen Grundgesetzes verstößt, da es sich um ein internationales Abkommen handelt und für das Inkrafttreten des Abkommens die Genehmigung des Parlaments vorliegen muss. Außerdem muss das Abkommen im türkischen Gesetzblatt verkündet werden. Beim Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens wurden diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Das Oberverwaltungsgericht (Danıştay) hat die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen.<sup>317</sup>

---

<sup>315</sup> **Baslar**, Gümrük Birliği Anlaşması'nın (1/95 sayılı Ortaklık Konseyi Kararı'nın) Hukuksal Niteliği, Ankara Avrupa Çalışmaları Dergisi, S. 33.

<sup>316</sup> **Baslar**, Gümrük Birliği Anlaşması'nın (1/95 sayılı Ortaklık Konseyi Kararı'nın) Hukuksal Niteliği, Ankara Avrupa Çalışmaları Dergisi, S. 35.

<sup>317</sup> Danıştay 10. Kammer, E. 2003/6017, K. 2004/12, Urteilsdatum: 12.01.2004.

Die Klage wurde zum 5. Verwaltungsgericht Ankara weitergeleitet, jedoch hat auch dieses Gericht ihre Unzuständigkeit erklärt.<sup>318</sup>

Der Assoziationsrat wurde durch die Regelungen des Ankara-Abkommens errichtet. Der Beschluss 1/95 des Assoziationsrates ist die Folge des Ankara-Abkommens. Durch diesen Beschluss ist die Zollunion zustande gekommen. Der Beschluss 1/95 ist nicht als eigenes internationales Abkommen, sondern eher als eine Ergänzung zum Ankara-Abkommen gefasst worden. Beim Ankara-Abkommen wurden die Rahmenbedingungen für die Zollunion, gemeinsame Handelspolitik und gemeinsame Handelspolitik festgestellt. Beim Beschluss des Assoziationsrates hingegen wurden diese Bereiche im Hinblick auf die Drittstaaten dargestellt und für diese ausführliche Regelungen getroffen. Aus diesem Grund kann man den Beschluss als Durchführungsgesetz oder die Verordnung des Ankara-Abkommens bezeichnen. Da das Ankara-Abkommen die Regelungen für die Zollunion enthielt, sollte die Zollunion der wirtschaftlichen Integration der Türkei in die EU dienen. Es ist auch die letzte Phase der wirtschaftlichen Integration und stützt sich auf das Ankara-Abkommen. Deshalb kann man den Beschluss nicht als ein anderes Abkommen bezeichnen, da es nicht ein eigenes internationales Abkommen darstellt, sondern für die vollständige Anwendung des Ankara-Abkommens entstanden ist. Bei der Inkraftsetzung des Ankara-Abkommens wurden alle rechtliche Schritte durchgeführt. Aus diesem Grund mussten für den Beschluss 1/95 diese rechtlichen Schritte nicht erneut durchgeführt werden. Folglich wird für das Inkrafttreten des Beschlusses die Zustimmung des türkischen Parlamentes und die Verkündung des Beschlusses im türkischen Gesetzblatt nicht benötigt.

#### **d) Die Auswirkungen der Zollunion auf das türkische Außenhandelsrecht**

Durch die Zollunion haben die Mitgliedstaaten wichtige staatliche Kompetenzen wie die Bestimmung der nationalen Handelspolitik und Zollpolitik an die gemeinsamen Organe der EU übertragen.<sup>319</sup> Aus diesem Grund dürfen die Mitgliedstaaten ihre nationale Handelspolitik gemäß dem Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/95 nach Art. 16 und der Zollpolitik auch gegenüber den Drittländern nicht selbst bestimmen. Die in Artikel 16

---

<sup>318</sup> Ankara 5. Verwaltungsgericht, E. 2004/72, K. 2004/205, Urteilsdatum: 15.11.2004.

<sup>319</sup> **Fischer/Köck/Karollus**, Europarecht, S. 12 Rn. 19.

festgelegte Verpflichtung besteht darin, dass die von der EU mit Drittländern im Rahmen ihrer präferenziellen Handelspolitik unterzeichneten Abkommen auch zwischen der Türkei und diesen Ländern im Rahmen der Zollunion Türkei-EU unterzeichnet werden müssen.<sup>320</sup> In Anbetracht dieser Verpflichtung hat die Türkei mit einigen dieser Länder Freihandelsabkommen unterzeichnet und mit anderen Ländern Verhandlungen aufgenommen.<sup>321</sup> Die Länder, mit denen die Türkei Freihandelsabkommen unterzeichnet hat, und die Daten des Inkrafttretens dieser Abkommen sind folgende: EFTA (1992), Israel (1997), Mazedonien (2000), Kroatien (2003), Bosnien und Herzegowina (2003), Marokko (2006), Tunesien (2005), Palästina (2005), Syrien und Ägypten (2007), Albanien und Georgien (2008), Serbien (2010), Chile und Jordanien (2011).<sup>322</sup>

Gemäß dem Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/95 muss die Türkei, wie in Art. 4 ff. und Art. 12 vorgesehen, ihre Handelspolitik<sup>323</sup> und Zollpolitik nach der EU anordnen, da sie Mitglied der Zollunion ist. Hierfür muss die Türkei für industrielle Waren und verarbeitetes landwirtschaftliches Erzeugnis die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber den Mitgliedstaaten beseitigen.<sup>324</sup>

Gemäß Artikel 12 des Beschlusses Nr. 1/95 über die Zollunion hat die Türkei ab dem 1. Januar 1996 die Vorschriften der Gemeinschaft über die gemeinsame Einfuhrregelung, die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern, die Verwaltung der mengenmäßigen Beschränkungen, die Maßnahmen gegen unlautere Handelspraktiken, die gemeinsame Ausfuhrregelung, die Festlegung und Verwaltung der Ausfuhrkontingente und -zollkontingente, die mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber Drittländern im Textil- und Bekleidungssektor sowie die Regelungen über den aktiven und passiven Veredelungsverkehr übernommen. Gemäß Artikel 16 des Beschlusses Nr. 1/95 hat die Türkei mit dem Abschluss des Ankara-Abkommens begonnen, sich an die von der EU mit verschiedenen Ländern geschlossenen

---

<sup>320</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 7.

<sup>321</sup> **Eren**, Türkiye'nin Serbest Ticaret Antlaşmalarının Dış Ticaretine Etkileri ve Sorunlar, S. 6.

<sup>322</sup> **Tümer/Kazancı**, Türkiye ve Avrupa Birliği Arasında Gümrük Birliğinin Güncellenmesine İlişkin Genel Bir Değerlendirme, S. 340; **Eren**, Türkiye'nin Serbest Ticaret Antlaşmalarının Dış Ticaretine Etkileri ve Sorunlar, S. 7.

<sup>323</sup> **Eren**, Türkiye'nin Serbest Ticaret Antlaşmalarının Dış Ticaretine Etkileri ve Sorunlar, S. 2.

<sup>324</sup> [https://www.ab.gov.tr/gumruk-birligi\\_46234.html](https://www.ab.gov.tr/gumruk-birligi_46234.html), Seitenaufruf am 22.07.2024.



Freihandelsabkommen anzupassen, um eine Harmonisierung mit der gemeinsamen Handelspolitik zu erreichen.<sup>325</sup>

Außerdem müssen der türkische Zolltarif gegenüber Drittstaaten und die nationale Handelspolitik im Rahmen der europäischen Ordnungen angepasst werden.<sup>326</sup> Hierbei ist umstritten, ob die Türkei durch ein Abkommen ihre staatlichen Hoheitsrechte an den Assoziationsrat übertragen darf. Die Bestimmung ihrer Handelspolitik und Zolltarife sind die Hoheitsrechte der Türkei, jedoch überträgt sie durch das Abkommen ihre Hoheitsrechte an den Assoziationsrat.<sup>327</sup> Beispielsweise kann die Türkei mit Aserbaidschan, Russland und Iran keine Freihandelsverträge abschließen, solange die EU nach der gemeinsamen Handelspolitik mit diesen Staaten keine Freihandelsverträge abschließt.<sup>328</sup> Dadurch kann das türkische Parlament seine Hoheitsrechte nicht uneingeschränkt ausüben. Das türkische Parlament muss im Rahmen der europäischen Handelspolitik handeln.<sup>329</sup> Infolgedessen wird durch das Abkommen die Frage in den Raum geworfen, ob sie die Unabhängigkeit der Türkei einschränkt. Die Türkei kann demnach die Zolltarife gegen Drittstaaten nicht selbst bestimmen, sodass die türkischen Unternehmen gegen ausländische Unternehmen keinen hinreichenden Schutz genießen.<sup>330</sup> Aus diesem Grund werden die staatlichen Aufgaben gemäß Art. 173 des türkischen Grundgesetzes nicht erfüllt.

Die Türkei kann nicht einmal an den Verhandlungsgesprächen bezüglich des Freihandels der EU mit Drittstaaten teilnehmen. Trotz dessen muss sie die Zolltarife der EU gegenüber den Drittstaaten anwenden, obwohl sie keinen Einfluss auf die Inhalte der Freihandelsabkommens besitzt. Andererseits ist zu betonen, dass der Beschluss 1/95 Regelungen über entscheidende Themen beinhaltet. Über diese Regelungen sollte ein

---

<sup>325</sup> [https://www.ab.gov.tr/gumruk-birligi\\_46234.html](https://www.ab.gov.tr/gumruk-birligi_46234.html), Seitenaufruf am 22.07.2024.

<sup>326</sup> **Tümer/Kazancı**, Türkiye ve Avrupa Birliği Arasında Gümrük Birliğinin Güncellenmesine İlişkin Genel Bir Değerlendirme, S. 340.

<sup>327</sup> **Tümer/Kazancı**, Türkiye ve Avrupa Birliği Arasında Gümrük Birliğinin Güncellenmesine İlişkin Genel Bir Değerlendirme, S. 340.

<sup>328</sup> Bericht der Weltbank, Die Auswertung der Zollunion zwischen der EU und der Türkei, Berichtsnummer 85830 TR, S. 40.

<sup>329</sup> **Başlar**, Gümrük Birliği Anlaşması'nın Hukuksal Niteliği, S. 17.

<sup>330</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 7.

Abkommen zwischen der Türkei und der EU getroffen werden, da der Beschluss durch das BVerfG wegen Verstöße gegen das Grundgesetz als ungültig erklärt werden kann.

Im Rahmen des Beschlusses des Assoziationsrates Nr. 1/95 hat die Türkei entscheidende Regelungen für das geistige Eigentum, das Kartellrecht und die Zolltarife getroffen. Es wurden sogar bereits im Bereich des geistigen Eigentumsrecht nach Art. 31 des Beschlusses und das Kartellrecht nach Art. 39 des Beschlusses erforderliche Gesetze durch das türkische Parlament verabschiedet. Die Türkei errichtete außerdem das türkische Kartellamt, um die Verpflichtungen aus dem Beschluss mit der Nr. 1/95 erfüllen zu können. Somit kann festgehalten werden, dass die Zollunion auf das türkische Recht einen starken Einfluss genommen hat.

#### **e) Die Auswirkungen der Zollunion auf die türkische Wirtschaft**

Die Türkei ist der fünftgrößte Handelspartner der EU. Sie verwirklicht mit der EU 40 % des gesamten Außenhandels. Die Türkei erhält die meisten ausländischen Direktinvestitionen aus der EU.<sup>331</sup> Die EU hat durch die Zollunion das Recht erhalten, ihre industriellen Waren und ihr verarbeitetes landwirtschaftliches Erzeugnis in den türkischen Markt zollfrei exportieren zu können. Die Türkei hat zurzeit ungefähr 90 Millionen Einwohner. Zudem stellt die Türkei die 19. größte Wirtschaft der Welt dar.<sup>332</sup> Aus diesem Grund ist es für die EU von Vorteil, ihre industriellen Waren und ihr verarbeitetes landwirtschaftliches Erzeugnis in einen solchen großen Markt zollfrei exportieren zu können.

Im Jahr 1996 stiegen die Ausfuhren der Türkei in die EU um 3,6 %, während die Einfuhren aus der EU um 33,3 % zunahmen. Zu diesem Zeitpunkt vergrößerte sich auch das Außenhandelsdefizit der Türkei durch die Patentanmeldung von Arzneimitteln. Das Außenhandelsdefizit der Türkei mit der EU stieg nach 1995 auf 6-10 Mrd. USD. Nach der Zollunion kam es zu einem explosionsartigen Anstieg der EU-Einfuhren.<sup>333</sup>

---

<sup>331</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Drittländern, S. 97.

<sup>332</sup> <https://www.laenderdaten.info/groesste-volkswirtschaften.php>, Seitenaufruf am 11.04.2023.

<sup>333</sup> **Hatipler**, Türkiye- AB Gümrük Birliği Antlaşması ve Antlaşmanın Türkiye Ekonomisine Etkileri, S. 26.

Durch das Abkommen erhalten die europäischen Unternehmen im türkischen Markt große Vorteile. Die Unternehmen, die aus Drittstaaten stammen, besitzen im Gegensatz zu europäischen Unternehmen Nachteile, da die europäischen Unternehmen in manchen Bereichen keine Zollsteuern zahlen. Aus diesem Grund können sie mit dem europäischen Unternehmen nicht konkurrieren. Durch die Zollunion zwischen der Türkei und der EU werden die Zölle gemäß Art. 5 und 6 Beschluss Nr. 1/95 des Assoziierungsrates gegenseitig aufgehoben; quantitative Beschränkungen der Industrie- und verarbeiteten landwirtschaftlichen Güter werden ebenfalls aufgehoben.<sup>334</sup>

Gemäß Art. 12 und Art. 13 Beschluss Nr. 1/95 des Assoziierungsrates muss die Türkei die Freihandelsverträge zwischen der EU und den Drittländern anerkennen und ihren Markt für die neuen Freihandelspartner der EU öffnen.<sup>335</sup> Die Türkei muss ihre Außenpolitik nach der europäischen Handelspolitik gestalten. Die Tatsache, dass die EU als Industrieland mit diesen Ländern Freihandelsabkommen im Einklang mit ihren internationalen Prioritäten und politischen Präferenzen unterzeichnet, während die Türkei als Entwicklungsland Freihandelsabkommen mit diesen Ländern abschließen muss, um die Anforderungen der präferenziellen Handelspolitik der EU zu erfüllen, wirkt sich negativ auf die türkische Wirtschaft aus.<sup>336</sup>

Weiterhin muss die Türkei ebenfalls den gemeinsamen Zolltarif der EU gegenüber Drittstaaten anwenden. Dies bedeutet, dass die Türkei die Zölle gegenüber europäischen Mitgliedstaaten aufheben und gegen Nichtmitgliedstaaten den gemeinsamen Zolltarif der EU anwenden muss.<sup>337</sup> Folglich kann festgehalten werden, dass die Türkei ihre Außenhandelspolitik nicht mehr selbst bestimmen kann.<sup>338</sup> Die Türkei muss ihre Außenhandelspolitik und ihren Außenhandel immer nach der europäischen

---

<sup>334</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäische Union mit Drittländern, S. 92.

<sup>335</sup> **Felbermayr/Kohler/Aichele/Klee/Yalcin**, Mögliche Auswirkungen der Transatlantischen Handels und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf Entwicklungs- und Schwellenländer, S. 153.

<sup>336</sup> **Eren**, Türkiye'nin Serbest Ticaret Antlaşmalarının Dış Ticaretine Etkileri ve Sorunlar, S. 8.

<sup>337</sup> **Sülün**, Lizbon Antlaşması'nın Avrupa Birliği Dış Ticaret Politikası'na Etkileri, S. 197.

<sup>338</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 7.

Handelspolitik bestimmen.<sup>339</sup> Anderenfalls würde ein Verstoß gegen das Assoziierungsabkommen vorliegen.

Freihandelsverträge der EU, die mit Nichtmitgliedstaaten unterzeichnet worden sind, müssen ebenfalls seitens der Türkei eingehalten werden. Demnach muss die Türkei ihren Zolltarif gegen Drittstaaten gemäß Art. 16 Abs. 1 Beschluss Nr. 1/95 des Assoziierungsrates ebenso gestalten, wie diese von der EU gegen die Drittstaaten festgelegt wurden. Die Anpassung an die Zolltarife gilt gemäß Art. 16 Abs. 1 Beschluss Nr. 1/95 des Assoziierungsrates für die autonomen Regelungen und die Präferenzabkommen mit Drittstaaten. Im Anhang 10 des Beschluss Nr. 1/95 des Assoziierungsrates sind die autonomen Regelungen und die Präferenzabkommen mit Drittstaaten beschrieben worden. Da die in Artikel 16 genannten Präferenzabkommen im Anhang 10 festgelegt sind, taucht die Frage auf, ob die Freihandelsverträge, die nach Beschluss Nr. 1/95 des Assoziierungsrates zwischen der EU und einem Drittstaat unterschrieben worden sind, durch die Türkei ebenfalls angewendet werden müssen.<sup>340</sup>

Nach der grammatikalischen Auslegung des Art. 13 Abs. 1 Beschluss Nr. 1/95 des Assoziierungsrates muss die Türkei ihren Zolltarif gegenüber den Drittstaaten, die mit der EU einen Freihandelsvertrag abgeschlossen haben, dem gemeinsamen Zolltarif der EU angleichen. Weder in Art. 13 oder in Art. 16 noch im Anhang 10 Beschluss Nr. 1/95 des Assoziierungsrates sind die Drittstaaten, bei denen der gemeinsame Zolltarif durch die Türkei angewendet werden muss, beschränkt worden. Außerdem enthält der Art. 13 die generelle Regelung, dass die Türkei ihren Zolltarif gemäß der Freihandelsverträge der EU mit Drittstaaten gestalten muss. Aus diesem Grund muss die Türkei ihren Zolltarif an die Freihandelsverträge, die nach Beschluss Nr. 1/95 des Assoziierungsrates zwischen der EU und einem Drittstaat unterschrieben worden ist, anpassen.

---

<sup>339</sup> **Yalcin**, Bisherige europäisch-türkische Wirtschaftsbeziehungen und zukünftige Perspektiven, S. 1.

<sup>340</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 8.

Allerdings darf die Türkei nicht an den Verhandlungen des Freihandelsabkommen teilnehmen, sodass sie die Inhalte der Abkommen nicht beeinflussen kann.<sup>341</sup> Außerdem ist die Türkei keine Partei der Freihandelsabkommen. Somit wird die Türkei über die Inhalte der Verhandlungen der Freihandelsabkommen nicht informiert und ihrer Meinung zum Freihandelsabkommen keine Beachtung geschenkt. Obwohl die Türkei bislang industriell nicht auf demselben Stand wie die anderen Mitgliedstaaten der EU ist, wird von ihr erwartet, dass sich an die Freihandelsabkommen der EU anpasst.<sup>342</sup>

Die ganzen Folgen der Freihandelsabkommen der EU sind jedoch für die Türkei verpflichtend. Sie müssen sich den Folgen anpassen und alle Verpflichtungen des Freihandelsabkommens erfüllen, irrelevant, ob die Folgen für sie nachteilhaft sind.<sup>343</sup> Dies verstößt gegen das völkerrechtliche Gegenseitigkeitsprinzip. In der Regel müssen die Staaten gemäß Art. 1 Nr. 2 und Art. 2 Nr. 1 der Charta der Vereinten Nationen bezüglich gegenseitiger Interessen das Gleichbehandlungsprinzip beachten.

Die Türkei muss ihren Markt zu neuen Freihandelspartnern der EU öffnen, obwohl sie nicht die gleichen Rechte für den freien Zugang zu den Märkten der Drittstaaten besitzt.<sup>344</sup> Dadurch wird sich die türkische Außenhandelsbilanz verschlechtern. Bis die Türkei mit Drittstaaten einen Freihandelsvertrag abschließt, wird die türkische Außenhandelsbilanz zu Gunsten der Drittstaaten erweitert.<sup>345</sup> Das Fehlen eines direkten gegenseitigen Zugangs für türkische Unternehmen zu einigen Märkten, mit denen die EU-Freihandelsabkommen aushandelt, wurde im Bericht der Weltbank von 2014 bestätigt. Dies hat türkischen Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil gegenüber EU-Ausführern beschert, die Position der Türkei bei Handelsverhandlungen mit

---

<sup>341</sup> **Gürlelel/Alkin**, Avrupa Birliği'nin Serbest Ticaret Anlaşmalarına Türkiye'nin de Dahil Edilmesi, S. 74; **Yıldız**, Türkiye-AB Ortaklık Hukuku Kapsamında Gümrük Birliği Ve Gümrük Birliğinin Güncellenmesi, S. 76.

<sup>342</sup> **Eren**, Türkiye'nin Serbest Ticaret Antlaşmalarının Dış Ticaretine Etkileri ve Sorunlar, S. 17.

<sup>343</sup> **Gürlelel/Alkin**, Avrupa Birliği'nin Serbest Ticaret Anlaşmalarına Türkiye'nin de Dahil Edilmesi, S. 75.

<sup>344</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Drittländern, S. 96; **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 26.

<sup>345</sup> **Gürlelel/Alkin**, Avrupa Birliği'nin Serbest Ticaret Anlaşmalarına Türkiye'nin de Dahil Edilmesi, S. 76.

Drittländern geschwächt, aber - was vielleicht am wichtigsten ist - zu Handelsumlenkungen geführt.<sup>346</sup>

Die EU hat folgende Abkommen abgeschlossen:

- Assoziierungsabkommen mit Chile (2003),
- Assoziierungsabkommen Zentralamerika mit Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama (2013),
- Bilaterales Abkommen mit Färöer (1997),
- Europa-Mittelmeer-Assoziierungsabkommen mit Algerien (2005), Tunesien (1998) , Ägypten (2004), Marokko (2000), Israel (2000), Palästinensische Autonomiegebiete (1997), Jordanien (2002), Libanon (2006),
- Freihandelsabkommen mit Südkorea (2011), Singapur (2019),
- Freihandels- und Investitionsschutzabkommen mit Island, Schweiz, Norwegen und Liechtenstein EFTA (1973), Japan (2019),
- Globalabkommen mit Mexiko (2000),
- Handels-, Entwicklung- und Kooperationsabkommen mit Südafrika (2000),
- Handelsübereinkommen mit Kolumbien (2013), Ecuador (2017), Peru (2013),
- Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien (2009), Bosnien und Herzegowina (2008), Mazedonien (2004), Montenegro (2010), Serbien (2010),
- Zollunion mit Andorra (1991), San Marino (1992).<sup>347</sup>

Des Weiteren hat die EU unterschiedliche Verträge für eine vertiefte und umfassende Freihandelszone mit Georgien (Juli 2016), Ukraine (Januar 2016) und Moldau (Juli 2016) abgeschlossen.<sup>348</sup>

Im Gegensatz dazu hat die Türkei insgesamt 23 Freihandelsverträge mit EFTA, Israel, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Palästina, Tunesien, Marokko, Ägypten,

---

<sup>346</sup> **Yildiz**, Türkiye-AB Ortaklık Hukuku Kapsamında Gümrük Birliği Ve Gümrük Birliğinin Güncellenmesi, S. 79.

<sup>347</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/freihandelsabkommen-der-eu.html>, Seitenaufruf am 02.03.2024 (*die in Klammern gesetzten Jahreszahlen sind die Jahre des Inkrafttretens der Abkommen*).

<sup>348</sup> <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/content/vertiefte-und-umfassende-freihandelszone-eu-ukraine>, Seitenaufruf am 02.03.2024.

Albanien, Georgien, Montenegro, Serbien, Chile, Mauritius, Südkorea, Malaysia, Moldawien, Färöer-Inseln, Singapur, Kosovo, Venezuela, Großbritannien und Vereinigte Arabische Emirate abgeschlossen.<sup>349</sup>

Die türkischen Unternehmen haben durch die Zollunion mehrere ausländische Konkurrenten erhalten. Aus diesem Grund sind die inländischen Waren qualitativ hochwertiger produziert worden, um gegen ausländische Konkurrenten wettbewerbsfähig sein zu können. Durch die Zollunion versucht die Türkei ihre Gesetze an die europäischen Normen anzupassen und hat bereits einige Gesetze gemäß den europäischen Normen aktualisiert. Hierfür kann als Beispiel das Handels- und geistige Eigentumsrecht genannt werden.

Ein Problembereich der Zollunion stellt die Tatsache dar, dass die Zollunion für die Freihandelsabkommen zwischen der EU und den Drittländern gültig ist.<sup>350</sup> Es ist nicht voraussehbar, wie lange die Beitrittsverhandlungen noch andauern werden, sodass die Türkei die Handelsvorteile durch die Freihandelsverträge mit Drittländern nicht genießen kann.<sup>351</sup> Außerdem hat die Türkei große Einbußen bei den Zolleinnahmen erlitten, da sie die gleichen Zugeständnisse an Drittländer machen musste, denen die EU Zugeständnisse gemacht hat.<sup>352</sup>

Durch die Anwendung der Freihandelsverträge muss die Türkei die gemeinsamen Zolltarife für die Waren, die aus Drittstaaten stammen, verwenden. Da die Türkei nicht Mitglied der EU ist, können für türkische Waren die gemeinsamen Zolltarife durch die Drittländer nicht angewendet werden.<sup>353</sup> Dadurch haben die türkischen Unternehmen ihre

---

<sup>349</sup> <https://ticaret.gov.tr/dis-iliskiler/serbest-ticaret-anlasmalari/yururlukte-bulunan-stalar>, Seitenaufruf am 21.07.2024.

<sup>350</sup> **Yalcin**, Bisherige europäisch-türkische Wirtschaftsbeziehungen und zukünftige Perspektiven, S. 3; **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 8.

<sup>351</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäische Union mit Drittländern, S. 90.

<sup>352</sup> **Hatipler**, Türkiye- AB Gümrük Birliği Antlaşması ve Antlaşmanın Türkiye Ekonomisine Etkileri, S. 26.

<sup>353</sup> **Felbermayr/Kohler/Aichele/Klee/Yalcin**, Mögliche Auswirkungen der Transatlantischen Handels und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf Entwicklungs- und Schwellenländer, S. 153; **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 26.

Märkte in Algerien, Mexiko und Südafrika verloren. Die europäischen Unternehmen haben Vorteile durch die Freihandelsverträge erhalten; die türkischen Unternehmen jedoch nicht.<sup>354</sup> Die Türkei kann auch nicht bei den Verhandlungen von neuen Freihandelsabkommen am Verhandlungstisch anwesend sein. Folglich besitzt die Türkei wegen der Mitgliedschaft in der Zollunion eine asymmetrische und wirtschaftlich nachteilige Position.

Für die Aufhebung der Nachteile der Freihandelsverträge der EU muss die Türkei neue Freihandelsverträge mit Drittstaaten, die auch mit der EU Freihandelsverträge abgeschlossen haben, abschließen. Aber in der Realität ist es fast unmöglich, solche Freihandelsverträge abzuschließen, da die Drittstaaten durch die Freihandelsverträge mit der EU bereits freien Zugang in den türkischen Markt erhalten haben und somit kein Bedarf an einem Abschluss von zusätzlichen Freihandelsverträgen mit der Türkei besteht.<sup>355</sup> Folglich erhalten die türkischen Unternehmen keinen freien Zugang zu den neuen Märkten, sodass die Türkei nicht unter den gleichen Freihandelsbedingungen mit Drittstaaten konkurrieren kann.<sup>356</sup> Aus diesem Grund müsste die EU den Drittstaaten voraussetzen, dass sie mit der Türkei einen Freihandelsvertrag abschließen sollen.<sup>357</sup> Die EU hat beispielsweise beim Freihandelsvertrag mit Südkorea folgendes vorgeschrieben: Südkorea soll mit der Türkei, welches Mitglied der Zollunion ist, die Verhandlungen bezüglich eines Freihandelsvertrages nach Art. 24 GATT beginnen. Vor Inkrafttreten des Abkommens zwischen der EU und Südkorea müssen zunächst die Verhandlungen mit der Türkei abgeschlossen sein. Eine solche Haltung sollte die EU gegenüber weiteren Staaten aufzeigen, um die Türkei wirtschaftlich zu fördern, weil letztlich auch die EU davon profitieren würde.

Die EU zwingt die Drittstaaten nicht dazu, mit der Türkei einen Freihandelsabkommen abzuschließen. Deswegen müsste die „Türkei-Klausel“ streng

---

<sup>354</sup> Bericht der Weltbank, Die Auswertung der Zollunion zwischen der EU und der Türkei, Berichtsnummer 85830 TR, S. 37.

<sup>355</sup> **Eren**, Türkiye'nin Serbest Ticaret Anlaşmalarının Dış Ticaretine Etkileri ve Sorunlar, S. 16.

<sup>356</sup> **Gürlehel/Alkin**, Avrupa Birliği'nin Serbest Ticaret Anlaşmalarına Türkiye'nin de Dahil Edilmesi, S. 74.

<sup>357</sup> **Kalayci**, Serbest Ticaret Anlaşmalarının Türkiye'nin Dış Ticaretine Etkileri: Açıklanmış Karşılaştırmalı Üstünlükler Endeksi Uygulaması, S. 4; **Eren**, Türkiye'nin Serbest Ticaret Anlaşmalarının Dış Ticaretine Etkileri ve Sorunlar, S. 16.



geregelt werden. Die Freihandelsverträge der EU mit Drittstaaten sollten nicht Inkrafttreten, bevor man mit der Türkei keinen Freihandelsvertrag abgeschlossen hat. Anderenfalls würden Drittstaaten niemals mit der Türkei ein Freihandelsabkommen abschließen,<sup>358</sup> da sie bereits durch einen Freihandelsvertrag mit der EU das Recht auf freien Zugang in den türkischen Markt erhalten.<sup>359</sup> Drittstaaten müssen beim Import aus der Türkei die Regelungen der Freihandelsabkommen mit der EU nicht anwenden, da die Türkei kein EU-Mitglied ist. Hierfür müsste die Türkei mit den Drittstaaten zusätzlich eine Freihandelsabkommen unterzeichnen, jedoch möchten die Drittstaaten beim Import aus der Türkei keine Verpflichtungen übernehmen.<sup>360</sup> Dadurch besteht für Drittstaaten die Gefahr, die Vorteile von der Freihandelsabkommen der EU zu beseitigen. Aus diesem Grund ist es für Drittstaaten vollkommen unnötig, mit der Türkei einen Freihandelsvertrag abzuschließen, zumal die türkischen Unternehmen dadurch freien Zugang zu den Märkten der Drittstaaten erhalten würden.<sup>361</sup>

In den 90'er Jahren besaß die EU nicht viele Freihandelsverträge mit Drittstaaten. Nach dem Scheitern der Verhandlungen in Doha bei der Welthandelsorganisation haben große Industriestaaten wie USA, China, Japan und Indien entschieden, regionale Freihandelsverträge zu schließen. Je mehr die EU Freihandelsverträge mit Drittstaaten unterzeichnet, desto mehr wirtschaftliche Nachteile wird die Türkei dadurch erleiden.<sup>362</sup> Die EU schließt zurzeit umfangreiche Freihandelsverträge ab, die nicht nur den Warenaustausch beinhalten, sondern auch Investitionen, Anerkennung der beruflichen Qualifikationen, Aufenthaltsrechte, Eigentumsrechte etc.

Mexiko, Südafrika und Algerien haben mit der EU unterschiedliche Freihandelsverträge abgeschlossen. Jedoch haben diese Staaten mit der Türkei keine

---

<sup>358</sup> **Gürlesei/Alkin**, Avrupa Birliği'nin Serbest Ticaret Anlaşmalarına Türkiye'nin de Dahil Edilmesi, S. 75.

<sup>359</sup> **Gürlesei/Alkin**, Avrupa Birliği'nin Serbest Ticaret Anlaşmalarına Türkiye'nin de Dahil Edilmesi, S. 74.

<sup>360</sup> **Gürlesei/Alkin**, Avrupa Birliği'nin Serbest Ticaret Anlaşmalarına Türkiye'nin de Dahil Edilmesi, S. 75.

<sup>361</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 8.

<sup>362</sup> Bericht der Weltbank, Die Auswertung der Zollunion zwischen der EU und der Türkei, Berichtsnummer 85830 TR, S. 40.

abgeschlossenen Freihandelsverträge.<sup>363</sup> Türkische Waren jedoch dürfen nicht ohne Zollbeschränkungen in diese Staaten exportiert werden, da die Türkei nicht Mitglied der EU ist. Somit können türkische Unternehmen mit ausländischen Unternehmen kaum konkurrieren.<sup>364</sup> Als die EU Freihandelsabkommen mit Ländern wie Chile und Marokko unterzeichnete, die mit der Türkei konkurrieren, begann die Türkei, ihre Bedeutung auf dem EU-Markt zu verlieren.<sup>365</sup>

Anfangs ist man davon ausgegangen, dass die vollständige Mitgliedschaft der Türkei in die Europäische Union kurzfristig erfolgen wird. Tatsache ist, dass dies nicht wie geplant vorangegangen ist. Da die Verhandlungen für den Beitritt aktuell gestoppt wurden, kann man die vollständige Mitgliedschaft der Türkei momentan nicht vorhersehen. Jedoch dauert die Mitgliedschaft der Türkei zur Zollunion, die im Jahr 1996 in Kraft getreten ist, immer noch an. Das Zusatzprotokoll für die Schaffung einer Zollunion wurde zwar anfangs für eine kurze Anwendungsdauer geregelt, aber sie ist seit 27 Jahren in Kraft und wird vermutlich auch in Zukunft weiterhin in Kraft bleiben, wenn dies nicht geändert wird. Die bisherige Zollunion bringt für die Türkei Nachteile mit sich. Da die vollständige Mitgliedschaft der Türkei in die EU nicht voraussehbar ist und die Türkei durch die Zollunion Nachteile erleidet, müsste die Zollunion modernisiert und überarbeitet werden. Dadurch können aktuelle Probleme aufgehoben und realistische und vorteilhafte Lösungen für beide Parteien vereinbart werden. Anderenfalls erleidet die Türkei durch die Freihandelsverträge der EU mit Drittländern auf Dauer ernsthafte Nachteile. Die Türkei wird mit der Zeit ihre eigene Wirtschaft gegen alle ungleichwertigen Handlungen schützen wollen und demnach Konsequenzen ziehen müssen.

Durch die Zollunion begann bei industriellen Waren in der Türkei ein strenger Wettbewerb zwischen türkischen und europäische Unternehmen, da die Zolltarife und

---

<sup>363</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 10.

<sup>364</sup> **Yildiz**, Türkiye-AB Ortaklık Hukuku Kapsamında Gümrük Birliği Ve Gümrük Birliğinin Güncellenmesi, S. 79.

<sup>365</sup> **Yildiz**, Türkiye-AB Ortaklık Hukuku Kapsamında Gümrük Birliği Ve Gümrük Birliğinin Güncellenmesi, S. 79.

Zollbeschränkungen aufgehoben worden sind. Dadurch werden nicht qualifizierte Unternehmen und Waren schlechter Qualität vom Markt beseitigt.

#### **f) Zwischenfazit**

Wegen der Zollunion dürfen die Mitgliedstaaten ihre staatlichen Kompetenzen wie die Bestimmung der nationalen Handelspolitik und Zollpolitik nicht selbst bestimmen. Alle Mitgliedsstaaten der EU müssen ihre Zolltarife und Handelspolitik den Regelungen der EU anpassen. Außerdem muss die Türkei ihre Außenhandelspolitik und ihren Außenhandel immer nach der europäischen Handelspolitik festlegen.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass die EU zahlreiche Freihandelsverträge mit Drittstaaten unterzeichnet hat. Problematisch für die Türkei hingegen ist, dass die Freihandelsverträge nur für die Mitgliedstaaten der EU und die Drittländer gültig ist. Die Türkei muss die gemeinsamen Zolltarife gegenüber Drittstaaten anwenden, welche durch die EU festgelegt worden ist. Da die Türkei nicht Mitglied der EU ist, können die durch die Freihandelsverträge festgelegten Zolltarife in den Märkten der Drittländer für türkische Waren nicht angewendet werden. Folglich besitzt die Türkei wegen der Mitgliedschaft in der Zollunion eine asymmetrische und wirtschaftlich nachteilige Position.

Die wichtigsten Risiken, denen sich die Türkei aufgrund des Abkommens über die Zollunion mit der EU gegenübersteht, sind nachstehend aufgeführt:

- Die Türkei hat bei den von der EU geführten Verhandlungen über das Freihandelsabkommen kein Mitspracherecht,
- Die Türkei besitzt nicht das Recht, unabhängig von der EU, Freihandelsabkommen mit Drittländern zu schließen,
- Die Türkei wird zu einem offenen Markt für alle Länder, die Freihandelsabkommen mit der EU unterzeichnen, d.h. Produkte aus diesen Ländern können in die Türkei eingeführt werden, aber türkische Produkte können nicht in diese Länder eingeführt werden, ohne aufgrund der Ursprungsregel Handelsschranken zu unterliegen,

- Die mangelnde Bereitschaft der Länder, die mit der EU verhandeln, ein Freihandelsabkommen mit der Türkei zu schließen,
- Parallel zu jedem von der EU unterzeichneten Freihandelsabkommen nimmt der relative Vorteil türkischer Erzeugnisse in der EU ab und der Wettbewerb zu.

Für die Aufhebung der genannten Nachteile der Freihandelsverträge der EU muss das Ankara-Abkommen geändert oder überarbeitet werden. Anderenfalls werden die negativen Folgen des Abkommens für die Türkei in Zukunft wirtschaftlich erhebliche Nachteile mit sich bringen. Die Notwendigkeit der Modernisierung des Ankara-Abkommens wird in den nachstehenden Abschnitten näher erläutert.

#### **4. DIE AUSWIRKUNGEN DER CETA UND TTIP AUF DIE TÜRKEI**

Die EU verhandelt mit vielen Ländern oder Ländergruppen über umfassende und tiefgreifende Freihandelsabkommen, welchen die Türkei ebenfalls folgen muss. Die CETA und TTIP sind entscheidende Freihandelsverträge, die für die Türkei wesentliche Folgen mit sich bringen können. Aus diesem Grund werden in diesem Abschnitt die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der beide Freihandelsverträge für die Türkei dargestellt.

##### **a) Die rechtlichen Auswirkungen der beiden Freihandelsverträge für die Türkei**

Die Türkei kann ihre nationale Handelspolitik gemäß dem Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/95 nach Art. 16 und der Zollpolitik auch gegenüber den Drittländern nicht selbst bestimmen. Aus diesem Grund muss die Türkei die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber den Mitgliedstaaten aufheben. Gegenüber den Drittstaaten müssen die von der EU festgelegten Zolltarife angewendet werden. Infolgedessen muss die Türkei beide Freihandelsverträge zugunsten Kanada und den USA durchführen, obwohl die Freihandelsverträge für die Türkei nicht angewendet werden können.

Durch die CETA werden die Zölle für Industriewaren aufgehoben. Die Zollabgaben in der Landwirtschaft und im Lebensmittelsektor werden ebenfalls beseitigt. EU-Unternehmen können in Kanada öffentliche Aufträge erhalten. Da die Türkei nicht EU-Mitglied ist, können türkische Unternehmen keine öffentlichen Aufträge erhalten. Die öffentlichen Aufträge sind im Ankara-Abkommen nicht geregelt. Aus diesem Grund können kanadische Unternehmen in der Türkei bezüglich öffentlicher Aufträge keine Rechte geltend machen.

Die CETA beinhaltet Regelungen über ausländische Direkt- und Portfolioinvestitionen und dem geistigen Eigentumsrecht. Die geistigen Eigentumsrechte der EU und Kanada sind durch die CETA einander angeglichen. Der Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/95 enthält die Regelungen über das geistige Eigentumsrecht. Aus diesem Grund beeinflussen die Regelungen des CETA-Abkommens die Türkei. Die Mitglieder der Zollunion müssen die Vorschriften über das geistige Eigentumsrecht beachten und ihre nationalen Gesetze an die europäischen Vorschriften anpassen.

Außerdem entstehen bei der Zollunion keine Regelungen über ausländische Direkt- und Portfolioinvestitionen. Infolgedessen sind diese Regelungen der CETA für die Türkei ungültig. Die europäischen Investoren genießen durch die CETA große Vorteile. Die Schwierigkeiten beim Zugang zum kanadischen Markt werden durch die CETA aufgehoben. Dadurch können europäische Unternehmen in Kanada unkompliziert investieren. Dafür werden die Investoren in Kanada fair und gleichbehandelt. Die EU kann im Namen der Türkei keine solchen internationalen Abkommen unterzeichnen, da die Türkei nicht Mitglied der EU ist. Die Direkt- und Portfolioinvestitionen überschreiten den Inhalt des Ankara-Abkommens und des Beschlusses des Assoziationsrates Nr. 1/95. Folglich können türkische Unternehmen nicht von den Vorteilen der CETA profitieren.

Kanadische Unternehmen müssen bei Industriegütern, Agrargütern oder Lebensmitteln die europäischen Produktregeln und Standards einhalten, wenn sie in den europäischen Markt die Waren exportieren. Dies ist für die Qualität der Waren bedeutsam. Dadurch erhalten und verwenden türkische Verbraucher qualitative Waren. Im türkischen Markt werden Standards der Waren aufbewahrt.

Durch die CETA werden die Zollverfahren vereinfacht. Außerdem werden alle möglichen Quoten für beide Parteien aufgehoben. Die herrschende Lehre ist sich einig, dass die Türkei ihre Zolltarife und Handelspolitik gemäß dem Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/95 festlegen muss. Diese Einschätzung ist eine rein rechtliche. Auf abweichende Anwendungen aus der Praxis soll im Rahmen dieser Dissertation nicht weiter eingegangen werden.

Das TTIP-Abkommen beinhaltet Regelungen über den Warenhandel und Zölle, die Dienstleistungen, Handelserleichterungen, den Investitionsschutz, Wettbewerb, das geistige Eigentum, das Schiedsverfahren zwischen Investor und Staat und die öffentliche Beschaffung.

Durch die TTIP werden die Zollsteuern sowie alle Quoten und Beschränkungen für Waren aufgehoben. Somit konkurrieren türkische Unternehmen nicht mit den amerikanischen Unternehmen, da die amerikanischen Unternehmen ihre Waren billig produzieren und günstig an den Verbraucher verkaufen können. Dieses Abkommen zwischen den beiden wichtigsten Akteuren des Welthandels birgt die Gefahr, dass sich das derzeitige Außenhandelsdefizit der Türkei gegenüber den Vereinigten Staaten erhöht. Gemäß Berechnungen würde die Türkei im Falle der Verwirklichung des Abkommens einen Wohlfahrtsverlust von etwa 2,5 % ihres Nationaleinkommens erleiden, während der Verlust der Türkei 0,27 % betragen würde, wenn anstelle eines Freihandelsabkommens gegenseitige Zollsenkungen zwischen den Parteien durchgeführt würden.<sup>366</sup>

Die USA besitzt alle Ressourcen in eigenem Land. Aus diesem Grund zahlen die amerikanischen Unternehmen keine Kosten für den Grundstoff. Dadurch verlieren türkische Unternehmer teilweise ihren Markt in Europa und in der Türkei. Aus diesem Grund sind finanzielle Nachteile für türkische Unternehmer unumgänglich.

Aufgrund des Nichtdiskriminierungsverbots dürfen europäische und amerikanische Investoren nicht diskriminiert werden, beziehungsweise müssen

---

<sup>366</sup> **Tümer/Kazancı**, Türkiye ve Avrupa Birliği Arasında Gümrük Birliğinin Güncellenmesine İlişkin Genel Bir Değerlendirme, S. 341.

europäische und amerikanische Unternehmen gleichbehandelt werden. Dadurch erhalten sie öffentliche Aufträge unbürokratisch und unkompliziert. Es soll somit sichergestellt werden, dass ausländische Investoren nichtdiskriminierend behandelt werden. Folglich ist festzuhalten, dass die CETA und TTIP das türkische Recht in deutlichem Maße beeinflussen werden. Das türkische geistige Eigentumsrecht, Zollrecht, die Außenhandelspolitik und das Kartellrecht können dadurch einen Fortschritt erlangen.

## **b) Die wirtschaftlichen Auswirkungen der beiden Freihandelsverträge für die Türkei**

Nach erfolgreichem Abschluss der TTIP oder CETA muss die Türkei alle Handelshemmnisse auch gegenüber diesen Staaten aufheben, obwohl die türkischen Unternehmen keine Vorteile oder Begünstigungen in diesen Staaten erlangen.<sup>367</sup> Wegen der asymmetrischen Verhandlungsposition kann die Türkei wie die EU mit den USA dieselben Freihandelskonditionen aushandeln. Jedoch erhält die USA aufgrund der Abkommen ohne jegliche Verhandlungen mit der Türkei bereits freien Zugang auf den türkischen Markt.<sup>368</sup>

Das TTIP-Abkommen wird für die Zollunion eine entscheidende Rolle spielen, da dessen Folgen das Verhältnis zwischen der Türkei und der EU direkt beeinflussen wird. Durch die TTIP werden die größten Industriestaaten der Welt als Handelspartner in Betracht kommen. Aus diesem Grund werden die Folgen dieses Abkommens für den Welthandel und für die türkische Wirtschaft eine entscheidende Wirkung erzielen. Aufgrund der TTIP und CETA müsste die Zollunion unbedingt überarbeitet werden. Andernfalls werden für die Türkei durch diese Freihandelsverträge Nachteile im internationalen Handel unumgänglich.<sup>369</sup> Wenn die Türkei mit den USA einen Freihandelsvertrag abschließen oder Partei des TTIP-Abkommen sein könnte, würde die Mitgliedschaft der Türkei in der Zollunion wieder an Bedeutung gewinnen.

---

<sup>367</sup> **Felbermayr/Kohler/Aichele/Klee/Yalcin**, Mögliche Auswirkungen der Transatlantischen Handels und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf Entwicklungs- und Schwellenländer, S. 153.

<sup>368</sup> **Felbermayr/Kohler/Aichele/Klee/Yalcin**, Mögliche Auswirkungen der Transatlantischen Handels und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf Entwicklungs- und Schwellenländer, S. 154.

<sup>369</sup> Bericht der Weltbank, Die Auswertung der Zollunion zwischen der EU und der Türkei, Berichtsnummer 85830 TR, S. 40.

Auch der Bericht der Türkischen Zentralbank kommt zu dem Ergebnis, dass die Situation, in der die Türkei Partei des Abkommens ist oder ein separates Freihandelsabkommen mit den USA unterzeichnet, nicht nur zu Ergebnissen zugunsten der Türkei führt, sondern auch, dass die BIP-Wachstumsraten der EU und der USA höher sind als bei einem Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA ohne Beteiligung der Türkei.<sup>370</sup>

Wenn die Auswirkungen eines umfassenden Handelsabkommens zwischen der EU und den USA auf die türkische Wirtschaft im Rahmen der Risiken für die Türkei analysiert werden, zeigt sich, dass die Richtung und das Ausmaß der Auswirkungen unterschiedlich sind, je nachdem, ob die Türkei Vertragspartei des Abkommens ist oder ein separates Freihandelsabkommen mit den USA unterzeichnet. Wenn die Türkei nicht Vertragspartei des Abkommens ist oder kein Freihandelsabkommen mit den USA unterzeichnet, würde die Türkei als natürliche Folge der strukturellen Unterschiede zwischen der Zollunion und den Freihandelsabkommen zu einem vorteilhaften Markt für US-Waren werden, während der relative Vorteil der türkischen Waren in der EU verloren ginge.<sup>371</sup>

Während US-Waren im Rahmen des Freihandelsabkommens problemlos über die EU in die Türkei eingeführt werden können, können türkische Waren aufgrund der Ursprungsregel des Freihandelsabkommens nicht mit der gleichen Leichtigkeit über die EU in die USA gelangen. Dies wird zu einer Handelsumlenkung zum Nachteil der Türkei führen und den relativen Vorteil der Türkei in der EU verringern.<sup>372</sup>

Zunächst wird durch die TTIP der Marktzugang (für Waren, Dienstleistungen, Investitionen und öffentliche Aufträge auf allen behördlichen Ebenen) einfacher geregelt. Durch dieses Abkommen werden zwischen der EU und den USA die nichttarifären Handelshemmnisse abgeschaffen. Zur Folge dessen muss die Türkei die Zölle für die

---

<sup>370</sup> Bericht der Türkischen Zentralbank, Das EU-US-Freihandelsabkommen und seine Auswirkungen auf die Türkei, Berichtsnummer 2013/30, S. 2.

<sup>371</sup> Bericht der Türkischen Zentralbank, Das EU-US-Freihandelsabkommen und seine Auswirkungen auf die Türkei, Berichtsnummer 2013/30, S. 5.

<sup>372</sup> Bericht der Türkischen Zentralbank, Das EU-US-Freihandelsabkommen und seine Auswirkungen auf die Türkei, Berichtsnummer 2013/30, S. 5.



USA aufheben. Damit wird die türkische Wirtschaft große Schaden erleiden, da sich den amerikanischen Unternehmern technologisch und finanziell in einer besseren Position befinden. Amerikanische Unternehmen erhalten die Ressourcen günstig und einfach. Werden für die USA die gemeinsamen Zolltarife angewendet, können türkische Unternehmen nicht davon profitieren. Dies verursacht wieder ein einseitig vorteilhaftes Abkommen, von welchem die türkischen Unternehmen keine Vorteile genießen können.

Zudem werden durch die TTIP die Zölle zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der EU aufgehoben. Die Waren aus Drittländern sowie BRIC-Staaten sind weniger konkurrenzfähig, da die Zölle zwischen der EU und den USA abgeschaffen werden. Nach einer Studie des Ifo-Instituts würde der Handel zwischen der EU und den BRIC-Staaten um ein Zehntel, zwischen den USA und den BRIC-Staaten um bis zu 30 % sinken.

Die TTIP wird für die Entwicklungsländer negative Folgen herbeiführen. Wenn die Zölle zwischen der EU und den USA aufgehoben werden, werden die Händler aus Drittstaaten Nachteile erleiden, da sie mit europäischen und amerikanischen Unternehmen nicht mehr konkurrieren können. Demzufolge können Händler aus Drittstaaten ihre preisliche Wettbewerbsfähigkeit und ihre Marktanteile verlieren. Wegen der TTIP wird der Handel zwischen der EU und den USA erheblich steigen; die Ansprüche auf Güter und Rohstoffe aus den Drittstaaten werden ebenfalls steigen. Auch der Warenverbrauch wird sich erhöhen. Aus diesem Grund werden die Preise von Gütern und Rohstoffen teurer werden.

In einem Bericht, der im Januar 2013 für das deutsche Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erstellt wurde, heißt es, dass ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA langfristig zu einem Rückgang des türkischen BIP um 2,5 % und zu einem Verlust von rund 95 000 Arbeitsplätzen führen könnte.<sup>373</sup> Nach Angaben des IWF bedeutet dies für das türkische BIP 2013 einen Verlust von 20 Mrd. USD, was fast dem gesamten Handelsvolumen der Türkei mit den USA entspricht. Sollte zudem ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA unterzeichnet werden, von dem

---

<sup>373</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 11.

die Türkei ausgeschlossen ist, dürfte sich das Außenhandelsdefizit mit den USA, das sich 2012 auf 8,5 Mrd. USD belief, weiter ausweiten und das Ungleichgewicht im Handel zwischen der Türkei und den USA zum Nachteil der Türkei noch verstärken. Auch das Außenhandelsdefizit gegenüber der Türkei im Handel mit der EU, das sich 2012 auf 28 Mrd. USD belief, dürfte zunehmen.<sup>374</sup>

Des Weiteren werden durch die CETA die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus Kanada zollfrei in die Zollunion exportiert. Hiermit können die türkischen Verbraucher kanadische Ware günstiger erhalten. Aus diesem Grund kann die CETA für türkische Verbraucher vorteilhaft sein. Aber es ist fraglich, ob türkische Unternehmer bereit sind mit kanadischen Unternehmen zu konkurrieren. Die türkischen Unternehmen erhalten nicht die gleichen Rechte wie kanadische Unternehmen. Sie dürfen in kanadischen Markt nicht zollfrei exportieren. Zudem sind türkische Unternehmen mit kanadischen Unternehmen finanziell nicht konkurrenzfähig. Die kanadischen und europäischen Unternehmen können gegenseitig zollfrei exportieren und ohne bürokratische Hindernisse in ein anderes Land investieren. Diese Möglichkeiten werden türkischen Unternehmen verwehrt. Daher ist festzuhalten, dass türkische Unternehmen aufgrund der CETA benachteiligt werden, da sie nicht dieselben Rechte wie kanadische und europäische Unternehmen besitzt.

Durch die CETA werden in Kanada und in der EU neue Arbeitsplätze und Wachstum geschaffen. Für europäische und kanadische Unternehmen werden große Märkte und natürliche Ressourcen zur Verfügung gestellt, welche für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen und kanadischen Unternehmen entscheidend sind. Türkische Unternehmen jedoch können von diesen natürlichen Ressourcen und großen Märkte nicht profitieren, da die Türkei nicht EU-Mitglied ist und Kanada mit der Türkei kein FTA unterzeichnet hat. Weiterhin können europäische Unternehmen in Kanada wettbewerbsfähiger werden und sich um öffentliche Aufträge in Kanada bewerben. Durch die CETA sind europäische Unternehmen die einzigen ausländischen Unternehmen, die in Kanada öffentliche Aufträge erhalten können. Türkische

---

<sup>374</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 11.

Unternehmen können in Kanada oder in der EU keine Erleichterung für den Erhalt von öffentlichen Aufträgen beantragen.

Der kanadische Dienstleistungsmarkt wird für EU-Unternehmen geöffnet und europäische Fachkräfte werden ohne bürokratische Hindernisse in Kanada arbeiten können. Sie können ebenfalls nach Kanada ohne Visum einreisen, um arbeiten zu können. Türkische Fachkräfte besitzen noch nicht einmal das Recht, in der EU-Freizügigkeit zu genießen. Sie müssen Visa-Anträge stellen und erst nach Erhalt eines Visums dürfen türkische Fachkräfte in die EU einwandern und arbeiten. Türkische Fachkräfte dürfen weder in Kanada noch in der EU ohne bürokratische Hindernisse und ein Visum einreisen. Arbeitgeber bevorzugen die Anstellung von Mitarbeitern ohne bürokratischen Schwierigkeiten. Die europäischen oder kanadischen Fachkräfte können untereinander ohne Visum reisen. Dies ist ein entscheidender Vorteil, da Arbeitgeber solche Mitarbeiter gerne bevorzugen. Folglich werden türkische Fachkräfte durch die CETA benachteiligt, da sie mit einer Konkurrenz, welche nicht dieselben Rechte wie die Türkei besitzt, in einem Wettbewerb ist.

Das Abkommen führt herbei, dass europäische Unternehmen in den Bereichen wie Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Energie und Seeverkehr den Zugang zum kanadischen Markt erhalten. Wie bereits festgestellt, besitzen türkische Unternehmen keines dieser genannten Rechte und Zugänge.

Schließlich ist festzuhalten, dass die CETA die türkische Wirtschaft stark und nachteilhaft beeinflusst und die TTIP dies ebenfalls tun wird. Da die Türkei Mitglied der Zollunion ist, muss sie fast alle Verpflichtungen beider Abkommen einhalten, jedoch in keinster Weise von den Vorteilen der beiden Abkommen profitieren. Dies führt zur negativen wirtschaftlichen Betroffenheit türkischer Unternehmen.

### **c) Vor- und Nachteile der beiden Freihandelsverträge für die Türkei**

Die Türkei ist keine Vertragspartei von TTIP und hat kein Freihandelsabkommen mit den USA unterzeichnet. Im Falle, dass für US-Produkte die gemeinsamen Zolltarife durch die EU und die Türkei Anwendung finden, werden türkische Unternehmen und

importierte türkische Waren in ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem europäischen Markt geschwächt.

Die Zentralbank der Republik Türkei veröffentlichte im November 2013 einen Wirtschaftsbericht.<sup>375</sup> Dieser Bericht weist darauf hin, dass die EU und die USA sich auf die Gründung einer gemeinsamen Organisation geeinigt haben, um ihr Wohlfahrtsniveau zu erhöhen. Die mögliche Auswirkung der Handels- und Investitionspartnerschaft auf die türkische Wirtschaft wurde durch diesen Bericht untersucht.

Unter Verwendung der Datenbank des Global Trade Analysis Project (GTAP)<sup>376</sup> und eines allgemeinen Gleichgewichtsmodells werden die Auswirkungen verschiedener Szenarien auf das nationale Einkommen im Rahmen einer vierseitigen Aggregation der EU, der USA, der Türkei und anderer Länder untersucht. Die Studie zeigt, dass die Türkei ein separates Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten unterzeichnen muss. Die Ergebnisse fallen nicht zugunsten der Türkei aus. Aber auch die BIP-Wachstumsraten der EU und der USA sind höher als bei einem EU-US-Freihandelsabkommen ohne die Türkei.

Im Gegensatz zur EU ist die Integration der Türkei in den US-Markt eher begrenzt. Der Handel zwischen den USA und der Türkei stieg von 3,5 Mrd. USD im Jahr 1992 auf fast 20 Mrd. USD im Jahr 2012. Während sich der Handel zwischen der EU und der Türkei in den genannten zwanzig Jahren verneunfachte, stieg der Handel zwischen den USA und der Türkei nur um das Sechsfache. Es ist jedoch anzumerken, dass die EU und die USA alle Zölle im bilateralen Handel abgeschaffen haben.

Wenn die Türkei weiterhin Beschränkungen auf dem US-Markt unterliegt und weiterhin Zölle auf Einfuhren aus den USA erhebt, würde dies zu einem Wohlfahrtsverlust von bis zu 130 Millionen US-Dollar führen, von denen 120 Millionen US-Dollar verloren gehen würden. Falls die Türkei die Einfuhrzölle für US-Hersteller

---

<sup>375</sup> Bericht der Türkischen Zentralbank, Das EU-US-Freihandelsabkommen und seine Auswirkungen auf die Türkei, Berichtsnummer 2013/30, S. 6.

<sup>376</sup> Bericht der Türkischen Zentralbank, Das EU-US-Freihandelsabkommen und seine Auswirkungen auf die Türkei, Berichtsnummer 2013/30, S. 7.

aufhebt (oder wenn der US-Handel über die EU umgeleitet wird und der Türkei zollfreie Einfuhren gewährt werden), kann sie US-Produkte in die EU einführen. Wenn die EU ein Freihandelsabkommen mit den USA abschließt, jedoch die Türkei nicht, steigt der Wohlfahrtsverlust auf 160 Millionen US-Dollar. Schließt die EU ein Freihandelsabkommen mit den USA, aber nicht mit der Türkei ab, werden die größten Exportverluste im Sektor Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile prognostiziert. Unterzeichnen die Türkei und die EU jedoch ein Freihandelsabkommen mit den USA, würde die Türkei infolge von TTIP einen Wohlfahrtsgewinn von rund 130 Millionen US-Dollar erzielen.<sup>377</sup> Wenn die Türkei ein Freihandelsabkommen mit den USA unterzeichnet und die EU nicht, würde der Wohlfahrtsgewinn der Türkei auf 60 Millionen US-Dollar ansteigen, insbesondere dann, wenn die TTIP über die Abschaffung von Zöllen hinausgeht und auch Bereiche wie die Reform des Regelwerks umfasst.

Bei gleichzeitigem Abschluss eines bilateralen Abkommens zwischen der EU und den USA, wäre auch ein "tiefgreifendes" und umfassendes Abkommen zwischen der Türkei und den USA von zwingender Notwendigkeit. In diesem Fall würden die potenziellen Verluste, wenn die Türkei nicht in das TTIP einbezogen wird, weit über 160 Millionen US-Dollar betragen. Gelingt es der Türkei jedoch, ein Freihandelsabkommen mit den USA zu unterzeichnen und ihre bestehenden Vorschriften in den von der TTIP abgedeckten Bereichen mit der EU und den USA zu harmonisieren, wird die Türkei sicherlich von dieser Harmonisierung profitieren und ihre Effizienz in den betreffenden Sektoren sowie ihren Zugang zum US-Markt verbessern.

Dies wäre die Folge einer Verschlechterung der türkischen Terms of Trade, da die Türkei auf den Märkten der EU und den USA einem stärkeren Wettbewerb ausgesetzt wäre. Wenn die Türkei die Einfuhrzölle für US-Hersteller aufhebt (oder wenn der US-Handel über die EU umgeleitet wird und der Türkei zollfreie Einfuhrzölle gewährt werden), würden sich die Terms of Trade der Türkei verschlechtern.

---

<sup>377</sup> Bericht der Weltbank, Die Auswertung der Zollunion zwischen der EU und der Türkei, Berichtsnummer 85830 TR, S. 27.

Die Zollabgaben der Türkei werden wegen der Aufhebung der Zollsteuern durch beide Abkommen verringert. Obwohl die amerikanischen und kanadischen Unternehmen in die Türkei ihre Ware zollfrei exportieren, müssen türkische Unternehmen in den USA und Kanada alle Regelungen der Zollsteuern und der Zollquoten einhalten. Somit werden türkische Unternehmen ihre Rechte aus der Zollunion auf den Zugang des freien Marktes nicht ausüben können. Die Grundprinzipien der Zollunion bezüglich freien Verkehrs der Waren und die Beseitigung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen werden durch die CETA und TTIP verletzt, da die Türkei ihre Rechte nicht ausüben kann.

Türkische Unternehmen dürfen von den Handelserleichterungen der CETA und TTIP nicht profitieren, da die Türkei keine Mitgliedschaft in der EU besitzt. Dadurch werden türkische Unternehmen im Gegensatz zu europäischen, kanadischen und amerikanischen Konkurrenzen diskriminiert. Ebenfalls besitzen türkische Unternehmen nicht die gleichen und fairen Chancen mit ihren Konkurrenzen in einem Wettbewerb zu sein. Aus diesem Grund kann von der Türkei nicht erwartet werden, dass sie die Zollunion weiterhin fortführt, ohne modernisiert oder aktualisiert zu werden.

#### **d) Zwischenfazit**

Wie oben bereits dargelegt, haben die CETA und TTIP für die Türkei wirtschaftliche und rechtliche Folgen, obwohl die Türkei beim Abschluss der beiden Abkommen keine Rolle gespielt hat und nicht einmal ein Stimmrecht besaß.

Wegen der beiden Abkommen muss die Türkei ihre Gesetze gemäß dieser erweitern. Andererseits wird die türkische Wirtschaft von beiden Abkommen negativ betroffen sein. Türkische Unternehmen können von der CETA und TTIP nicht profitieren, da die Türkei nicht EU-Mitglied ist. Außerdem werden türkische Unternehmen in Kanada und den USA weiterhin Zollsteuern bezahlen müssen, obwohl ihre Konkurrenzen ihre Waren zollfrei in die Türkei liefern dürfen.

Für türkische Unternehmen gelten keine Begünstigungen und auch nicht das Nichtdiskriminierungsverbot. Aus diesem Grund besitzen türkische Unternehmer keine gleichen und fairen Chancen mit europäischen, amerikanischen und kanadischen

Unternehmen zu konkurrieren. Diese Ungleichheit und Diskriminierung der türkischen Unternehmen, obwohl die Türkei Mitglied der Zollunion ist, ist nicht mehr akzeptabel. Von daher muss die Zollunion modernisiert oder wenigstens an die neuen Umstände angepasst werden. Anderenfalls ist es nicht mehr fair und angebracht, von der Türkei die Fortführung des Ankara-Abkommen zu erwarten.

## **5. ZUSAMMENFASSUNG DES KAPITELS**

Die Beitrittsverhandlungen zwischen der Türkei und der EU wurden bereits seit längerem auf Eis gelegt. Jedoch finden die Regelungen der Zollunion weiterhin Anwendung. Die Zollunion hat Einfluss auf die türkische Wirtschaft und das Recht. Laut dem Ankara-Abkommen und dem Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/95 müssen die Freizügigkeit der Waren, der Menschen, des Kapitals und der Dienstleistungen genossen werden. Zudem haben türkische Staatsbürger bislang keine Rechte auf Freizügigkeit sowie Freizügigkeit im Hinblick auf das Kapital und der Dienstleistungen erhalten. Türkische Unternehmen dürfen lediglich Industriegüter und Landwirtschaftserzeugnisse in den europäischen Markt zollfrei exportieren.

Die Türkei muss gemäß der Zollunion die europäischen Regelungen beachten. Zudem werden die FHA der EU für die Türkei rechtliche und wirtschaftliche Folgen haben. Die Türkei muss gemäß der gemeinsamen Handelspolitik der EU ihre eigene Handelspolitik bestimmen und an die europäische Handelspolitik anpassen. Zudem muss die Türkei die FHA der EU befolgen und die gemeinsame Handelspolitik und gemeinsamen Zolltarife gegenüber den Drittstaaten anwenden. Hierbei wird deutlich, dass die Türkei die Verpflichtungen der FHA der EU (außer direkte Investitionen, öffentliche Aufträge und Aufenthaltsangelegenheiten) erfüllen muss. Jedoch kann sie von den Vorteilen der FHA der EU nicht profitieren, da sie kein Mitglied der EU ist. Dies bringt enorme wirtschaftliche und rechtliche Probleme für die Türkei mit sich.

Wie bereits erläutert sind die CETA und TTIP umfangreiche FHA der EU. Wenn die Türkei diese FHA nur für Vorteile der Drittstaaten verwendet und von denen nicht profitiert, wird die Türkei aufgrund der beiden FHA der EU wesentliche wirtschaftliche

Nachteile erleiden. Um die Nachteile der FHA für die Türkei aufzuheben, muss die Zollunion zwischen der Türkei und der EU modernisiert oder andere Lösungen getroffen werden.

Im weiteren Kapitel werden diese Alternativen und Rechtswege ausführlich dargestellt und erläutert, wie die Nachteile der FHA der EU für die Türkei aufgehoben werden können.



# **VI. DIE MODERNISIERUNG DER ZOLLUNION ODER DER RÜCKTRITT VON DER ZOLLUNION DURCH DIE TÜRKEI**

In diesem Kapitel werden zunächst die Notwendigkeit der Modernisierung der Zollunion, wenn dies nicht möglich ist, die Aufhebung der Zollunion erläutert. Außerdem werden die Gründe für die Modernisierung der Zollunion geschildert und es werden unter anderem die Rücktrittsmöglichkeiten von der Zollunion und dem internationalen Recht dargelegt.

## **1. NOTWENDIGKEIT DER MODERNISIERUNG DER ZOLLUNION**

Zunächst taucht die Frage auf, weshalb eine Modernisierung der Zollunion als notwendig erscheint. Seit 1999 ist die Türkei ein Kandidatenland der EU; die Beitrittsverhandlungen begannen im Jahr 2005. Seit dieses Abkommen in Kraft getreten ist, haben wichtige Entwicklungen stattgefunden: Die EU hat sich seitdem dreimal erweitert, von 15 auf 28 Mitgliedstaaten. Des Weiteren hat die EU weitreichende und umfassende Freihandelsabkommen mit den wichtigsten Volkswirtschaften der Welt, wie Südkorea, Indien, Kanada, Japan, den ASEAN-Ländern und den USA, geschlossen und beabsichtigt, weitere zu schließen. Zudem hat sich die Weltwirtschaft zunehmend globalisiert und verflochten.<sup>378</sup>

Aus den oben genannten Aspekten bezüglich der Entwicklungen fordert die Türkei die Aktualisierung der Zollunion. Infolgedessen begangen die Vorverhandlungen zwischen der Türkei und der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Aktualisierung der Zollunion. Zudem wurde durch den Bericht vom 27. April 2015 der

---

<sup>378</sup> Bericht der Arbeitsgruppe Hoher Beamter (Sowg) über die Aktualisierung der EU-Türkei Zollunion und Handelsbeziehungen 27. April 2015; <http://www.ekonomi.gov.tr:80/portal/content/conn/UCM/path/Trash/YDM%c3%87G%20Raporu.docx?lve>, Seitenaufruf am 19.12.2023.

Arbeitsgruppe, die aus türkischen und europäischen Diplomaten bestand, der Rahmen für die Verhandlungen festgelegt. Es ist vorgesehen, dass die Parteien die Folgenabschätzungsstudie sowie die internen Konsultations- und Genehmigungsverfahren abschließen, bevor sie mit den formellen Verhandlungen zu diesem Thema beginnen; der Beginn der formellen Verhandlungen war für das erste Quartal 2017 geplant.<sup>379</sup>

Da die Beitrittsverhandlungen der Türkei in die EU seit langer Zeit fortbestehen und das Ende der Verhandlungen im Moment nicht vorhersehbar ist, wird in Frage gestellt, ob die Zollunion für die Türkei vorteilhaft ist. Insbesondere beschleunigen die Freihandelsverträge, welche mit Kanada und den USA unterzeichnet werden, den Bedarf einer Überarbeitung der Zollunion zwischen der EU und der Türkei. Zwischenzeitlich ist das Abkommen CETA zwischen der EU und Kanada bereits teilweise in Kraft getreten.<sup>380</sup> Der erste Versuch, die Zollunion auf der Grundlage der vom Rat im November 1996 auf Vorschlag der Kommission vereinbarten Verhandlungsgrundsätze weiterzuentwickeln und insbesondere den Dienstleistungssektor und das öffentliche Beschaffungswesen einzubeziehen, führte zu Verhandlungen zwischen den Parteien, die jedoch im Jahr 2002 erfolglos beendet wurden.<sup>381</sup>

Die Europäische Kommission hat in ihrer Erweiterungsstrategie 2011 angekündigt, dass sie eine Phase einleiten werde, in der die Hemmnisse im Handel und in der Zollunion mit einem pragmatischen Ansatz, einschließlich konkreter Schritte in Bereichen von gemeinsamem Interesse, in einer Weise unternommen werde, die auch dazu diene, das wirtschaftliche Potenzial der Türkei vollständig zu mobilisieren.<sup>382</sup>

---

<sup>379</sup> Bericht der Arbeitsgruppe Hoher Beamter (Sowg) über die Aktualisierung der EU-Türkei Zollunion und Handelsbeziehungen 27. April 2015; <http://www.ekonomi.gov.tr:80/portal/content/conn/UCM/path/Trash/YDM%20Raporu.docx?lve>, Seitenaufruf am 19.12.2023..

<sup>380</sup> **Dartan**, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5(1-2), Die Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Drittländern, S. 90.

<sup>381</sup> **Baykal**, Türkiye-Avrupa Birliği Gümrük Birliğinin Güncellenmesi: Amacı Ve Olası İçeriği Hakkında Temel Saptamalar, S. 56.

<sup>382</sup> **Baykal**, Türkiye-Avrupa Birliği Gümrük Birliğinin Güncellenmesi: Amacı Ve Olası İçeriği Hakkında Temel Saptamalar, S. 57.

In ihrer Erweiterungsstrategie 2013 erklärte die Kommission, dass sie den Abschluss, der von der Weltbank in Auftrag gegebenen Bewertung der Funktionsweise der Zollunion zwischen der EU und der Türkei abwartet, die Empfehlungen für eine Verbesserung der Funktionsweise der Zollunion und für eine mögliche Ausweitung ihres Anwendungsbereichs enthalten könnte.<sup>383</sup>

Die Weltbank hat sich im Frühjahr 2014 mit türkischen Experten und Beamten zusammengesetzt und einen Bericht erstellt.<sup>384</sup> In diesem Bericht wurden alle Probleme für das türkische Zollwesen sowie Visa und Verkehrskontingente, die für türkische Waren durchgeführt werden, festgehalten.<sup>385</sup> Die Europäische Kommission hat im Jahr 2014 in ihrem Bericht für Erweiterungsstrategien die wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen des Berichts der Weltbank anerkannt. In diesem Zusammenhang haben im Jahr 2014 der türkische Wirtschaftsminister und der EU-Kommissar für Außenhandel vereinbart, dass eine Gruppe von hochrangigen Beamten für die Durchführung der Vorverhandlungen über die Aktualisierung der Zollunion und die Durchführung der Vorbereitungsarbeiten gegründet werden soll.<sup>386</sup>

Die Kommission und die Türkei einigten sich im Jahr 2015 auf die Modernisierungs- und Erweiterungsprozesse der Zollunion. In diesem Rahmen arbeiteten die Gruppe hochrangiger Beamte in den Bereichen Dienstleistungen, öffentliches Auftragswesen und weitere Liberalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie des Zollwesens.<sup>387</sup>

Für die Beseitigung der Nachteile der Zollunion muss die Türkei versuchen, mit Drittstaaten, mit denen die EU Freihandelsverträge abschließt, ebenfalls bilaterale Handelsabkommen abzuschließen. Es besteht jedoch eine geringere Wahrscheinlichkeit,

---

<sup>383</sup> **Baykal**, Türkiye-Avrupa Birliği Gümrük Birliğinin Güncellenmesi: Amacı Ve Olası İçeriği Hakkında Temel Saptamalar, S. 58.

<sup>384</sup> Bericht der Weltbank, Die Auswertung der Zollunion zwischen der EU und der Türkei, Berichtsnummer 85830 TR.

<sup>385</sup> **Baykal**, Türkiye-Avrupa Birliği Gümrük Birliğinin Güncellenmesi: Amacı Ve Olası İçeriği Hakkında Temel Saptamalar, S. 58.

<sup>386</sup> **Baykal**, Türkiye-Avrupa Birliği Gümrük Birliğinin Güncellenmesi: Amacı Ve Olası İçeriği Hakkında Temel Saptamalar, S. 59.

<sup>387</sup> **Baykal**, Türkiye-Avrupa Birliği Gümrük Birliğinin Güncellenmesi: Amacı Ve Olası İçeriği Hakkında Temel Saptamalar, S. 59.

dass Drittstaaten mit der Türkei ähnliche Handelsverträge abschließen. Während die EU insgesamt 48 Freihandelsverträge abgeschlossen hat, besitzt die Türkei nur 23 abgeschlossene Freihandelsverträge<sup>388</sup>, da die Drittstaaten wegen der Zollunion den freien Handelszugang zum türkischen Markt bereits besitzen. An dieser Stelle sollte eine Alternative gefunden werden, um die türkische Wirtschaft aus dieser misslichen Lage herauszuholen.<sup>389</sup>

Im Mai 2015 haben die Regierung der Türkei und die Europäische Kommission gemeinsam einen Kompromiss dahingehend geschlossen, dass ihre Absichten die Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Zollunion sind. Durch diesen Kompromiss gaben sie bekannt, dass sie sich darauf geeinigt haben, die bestehende Zollunion zu modernisieren und ihren Geltungsbereich zu erweitern. Es wurde angekündigt, dass die Zollunion insbesondere landwirtschaftliche Waren, den Online-Handel, das öffentliche Auftragswesen und Dienstleistungen abdecken wird.<sup>390</sup>

Die Türkei und die EU haben ihre Vorbereitungen für die Diskussion über die Erweiterung der Zollunion intensiviert. Die technischen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission über die Aktualisierung der Zollunion sind am 27. April 2015 abgeschlossen worden und der Bericht, der den Rahmen der Verhandlungen festlegt, wurde während des Treffens des türkischen Handelsministers mit der Handelskommissarin der Europäischen Kommission Cecilia Malmström während ihres Besuchs in Brüssel am 12. Mai 2015 veröffentlicht.<sup>391</sup> Der Bericht kommt zu folgenden Ergebnissen: Zunächst bedarf es einer besseren Durchführung und/oder Änderung der Zollunion, um das Funktionieren der Zollunion zu verbessern. Zudem sollen die Freihandelsverträge, die von der EU mit Drittländern geschlossenen sind, gleichzeitig durch die Türkei in Anspruch genommen werden können. Weiterhin sollen bessere Streitbeilegungsmechanismen zwischen beiden Parteien festgelegt werden. Außerdem

---

<sup>388</sup> <https://ticaret.gov.tr/dis-iliskiler/serbest-ticaret-anlasmalari/yururlukte-bulunan-stalar>,  
Seitenaufruf am 22.07.2024.

<sup>389</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 10.

<sup>390</sup> <https://ticaret.gov.tr/dis-iliskiler/avrupa-birligi/gumruk-birliginin-guncelleme-sureci>,  
Seitenaufruf am 19.12.2023.

<sup>391</sup> <https://ticaret.gov.tr/dis-iliskiler/avrupa-birligi/gumruk-birliginin-guncelleme-sureci>,  
Seitenaufruf am 19.12.2023.

sollen die gemeinsamen Beschlussfassungsmechanismen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion zu gewährleisten, einschließlich Konsultationsmechanismen, verbessert werden. Zuletzt soll die Beteiligung der Türkei an den für die Zollunion relevanten EU-Ausschüssen und Fachagenturen ermöglicht werden.<sup>392</sup>

Leider wurden die offiziellen Verhandlungen für die Aktualisierung der Zollunion bislang nicht begonnen. Auch das Ankara-Abkommen wurde bislang nur teilweise angewendet. Beispielsweise besitzen türkische Staatsbürger trotz der Unterzeichnung des Ankara-Abkommens keine Vorteile bezüglich der Freizügigkeit. Türkische Staatsbürger, die innerhalb der EU arbeiten oder Unternehmen gründen möchten, können ohne ein entsprechendes Visum nicht in die jeweiligen EU-Länder einreisen. Dadurch erleiden sie enorme Nachteile, zumal die Gründung eines Unternehmens in einem EU-Land einer zeitlich intensive Vorabplanung bedarf und von Faktoren abhängig ist, die aus unternehmerischer Sicht nicht voraussehbar bzw. beeinflussbar sind. Diese Ungleichbehandlung der türkischen Bürger verstößt gegen das Ankara-Abkommen. Die beabsichtigten Ziele des Ankara-Abkommens konnten aus der Perspektive der Türkei bislang nicht erfolgreich umgesetzt werden. Eine Aktualisierung der Zollunion könnte an dieser Stelle die Herbeiführung der Ziele gewährleisten.

Tatsache ist, dass auch in absehbarer Zukunft die Türkei keine Vollmitgliedschaft in der EU erhalten wird und die Zollunion in der heutigen Form nicht mehr lange auf diese Weise fortsetzen kann. Aus diesem Grund muss man Maßnahmen zur Beseitigung der asymmetrischen Handelspolitik der EU ergreifen.

Die EU könnte den Drittstaaten bei Verhandlungen von Handelsverträgen vorschreiben, dass sie auch mit der Türkei ähnliche Freihandelsverträge abschließen sollen. Dies würde für die Türkei vorteilhaft sein. Außerdem kann die Türkei versuchen, mit den Staaten, die mit der EU einen Freihandelsvertrag abschließen, eigene Freihandelsverträge zu gestalten. Zudem könnten die EU und die Türkei gleichzeitig

---

<sup>392</sup> Bericht der Arbeitsgruppe Hoher Beamter (Sowg) über die Aktualisierung der EU-Türkei Zollunion und Handelsbeziehungen 27. April 2015; <http://www.ekonomi.gov.tr:80/portal/content/conn/UCM/path/Trash/YDM%c3%87G%20Raporu.docx?lve>, Seitenaufruf am 19.12.2023.

gemeinsame Aushandlungen der Freihandelsverträge mit Drittländern durchführen. Es gibt mehrere Alternativen, welche die Auswirkungen der Zollunion auf die Türkei verbessern und die Nachteile der Zollunion aufheben können.

Im Folgenden werden Vorschläge und Empfehlungen zur Aktualisierung der Zollunion und zur Beseitigung der für die Türkei ungünstigen Situation erläutert.

## **2. LÖSUNGSVORSCHLÄGE FÜR DIE AUFHEBUNG DER ASYMMETRISCHEN LAGE DER ZOLLUNION FÜR DIE TÜRKEI**

Tatsache ist, dass der Prozess der EU-Mitgliedschaft der türkischen Wirtschaft in vielen Bereichen zugute gekommen ist. Neben den wirtschaftlichen Vorteilen hat dieser Integrationsgrad in vielen Bereichen einen bedeutenden Beitrag geleistet, angefangen bei Regelungen, die unter dem Begriff Demokratisierung zusammengefasst werden können, wie z.B. Justizgesetzgebung, Menschenrechte, Meinungs- und Gedankenfreiheit, Beziehungen zwischen Militär und Zivilisten usw., bis hin zu umweltpolitischen, technischen und normativen Fragen.<sup>393</sup>

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Produktivitätsniveaus des türkischen verarbeitenden Gewerbes sowie ausländische Investitionen in der Türkei können als dynamischer wirtschaftlicher Beitrag der Zollunion betrachtet werden. Die Liberalisierung der Märkte hat die einheimischen Unternehmen wettbewerbsfähiger gemacht, die Produktionsstruktur diversifiziert und die Herstellung von hochwertigen und sicheren Produkten gewährleistet.<sup>394</sup>

Die türkische Wirtschaft unterstützt die Entwicklung des internationalen Handels. Durch die Zollunion erzielte die Türkei die Erweiterung der wirtschaftlichen

---

<sup>393</sup> **Tümer/Kazancı**, Türkiye ve Avrupa Birliği Arasında Gümrük Birliğinin Güncellenmesine İlişkin Genel Bir Değerlendirme, S. 340.

<sup>394</sup> **Tümer/Kazancı**, Türkiye ve Avrupa Birliği Arasında Gümrük Birliğinin Güncellenmesine İlişkin Genel Bir Değerlendirme, S. 340.

Beziehungen und des internationalen Handels mit der EU. Die Beitrittsverhandlungen der Mitgliedschaft der Türkei in die EU dauert immer noch fort, sodass keine Information über eine Beendigung dieser Verhandlungen bekannt ist. Deswegen erhielt die Türkei bislang die Vorteile der Zollunion nicht vollständig. Die Türkei besitzt keine Wirkung auf die gemeinsame Handelspolitik der EU. Da die Türkei nicht Mitglied der EU ist, besitzt sie kein Stimmrecht für die Bestimmung der europäischen Handelspolitik. Jedoch sollte die Türkei bei der Bestimmung der gemeinsamen Handelspolitik der EU ein Stimmrecht haben, damit sie die Freihandelsverträge auch für sich gestalten kann.

Um die asymmetrische und nicht gleichwertige Lage der Zollunion aufzuheben, können folgende Ansätze in Betracht gezogen werden:

- Durch die Änderung beim Beschluss 1/95 des Assoziationsrates könnten die Freihandelsverträge der EU für die Türkei ebenfalls gültig sein.<sup>395</sup>
- Es könnte durch die EU vorausgesetzt werden, dass Drittstaaten parallele Verhandlungen für einen Freihandelsvertrag mit der Türkei durchführen sollen (sog. Türkei-Klausel).<sup>396</sup> Nur Südkorea hat bislang akzeptiert, mit der Türkei Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen anzufangen. Südafrika, Algerien und Mexiko haben es abgelehnt, mit der Türkei ein Freihandelsabkommen abzuschließen. Die Tatsache, dass die Türkei mit diesen Ländern Freihandelsabkommen abschließen muss, stellt ein besonderes Problem dar. Auch von diesen Ländern weigern sich einige von ihnen, ein Freihandelsabkommen mit der Türkei zu unterzeichnen.<sup>397</sup> Eine weitere Herausforderung für die Türkei besteht darin, dass Länder, die ein Freihandelsabkommen mit der EU unterzeichnet haben und noch kein Freihandelsabkommen mit der Türkei unterzeichnet haben (oder zögern, dies zu tun), die Möglichkeit haben, ihre Waren über jedes EU-Land zollfrei auf den türkischen Markt zu bringen.<sup>398</sup> Deswegen muss die Türkei-Klausel verstärkt werden, damit die Drittstaaten, die mit der EU

---

<sup>395</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 10.

<sup>396</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 12.

<sup>397</sup> **Eren**, Türkiye'nin Serbest Ticaret Antlaşmalarının Dış Ticaretine Etkileri ve Sorunlar, S. 1.

<sup>398</sup> **Eren**, Türkiye'nin Serbest Ticaret Antlaşmalarının Dış Ticaretine Etkileri ve Sorunlar, S. 2.

einen Freihandelsabkommen abschließen, auch mit der Türkei einen Freihandelsvertrag abschließen. Es muss zwingend erforderlich sein und eine Frist gesetzt werden, dass die Drittstaaten mit der Türkei einen Freihandelsabkommen abschließen sollen. Andernfalls werden die Drittstaaten es immer wieder ablehnen, mit der Türkei einen Freihandelsabkommen abzuschließen.

- Die Freihandelsverträge, die mit Drittstaaten abgeschlossen sind, sollten für die Türkei nur dann gültig sein, wenn die Drittstaaten mit der Türkei ebenfalls einen Freihandelsvertrag abgeschlossen haben.
- Bei Verhandlungen für die Freihandelsverträge mit Drittstaaten sollte die Türkei ein Stimmrecht erhalten, damit sie die Inhalte der Freihandelsverträge mitgestalten kann.
- Die Freihandelsverträge sollten die Kompetenzbereiche und die Befugnisse der EU, die an die EU durch den Beschluss 1/95 des Assoziationsrates übertragen worden sind, nicht überschreiten. Andernfalls sollten solche Bereiche, die die Kompetenzbereiche und die Befugnisse der EU überschreiten, für die Türkei ungültig sein. Die Drittstaaten sollten solche Freihandelsverträge gegen die Türkei nicht geltend machen können.
- Die Freihandelsverträge mit Drittstaaten sollten beim Assoziationsrat besprochen und vorhandene Probleme ausdiskutiert werden.
- Die Türkei kann nach Art. 51 des Beschlusses 1/95 den Assoziationsrates zur Ausübung ihrer Tätigkeit und Pflichten aufrufen.<sup>399</sup>
- Der Assoziationsrat muss nach Art. 56 des Beschlusses 1/95 alle erforderlichen Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Ausführung des Beschlusses festlegen.<sup>400</sup> Der Assoziationsrat muss für die Türkei die asymmetrische und nicht gleichwertige Lage bei der Zollunion aufheben und dafür alle erforderlichen Schutzmaßnahmen festhalten.<sup>401</sup>
- Die Türkei muss ihre Handelspolitik an die gemeinsame Handelspolitik der EU anpassen. Im Gegensatz dazu sollte die EU gemäß Art. 16 Abs. 1 Beschluss Nr.

---

<sup>399</sup> **Gürlel/Alkin**, Avrupa Birliği'nin Serbest Ticaret Anlaşmalarına Türkiye'nin de Dahil Edilmesi, S. 81.

<sup>400</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 13.

<sup>401</sup> **Gürlel/Alkin**, Avrupa Birliği'nin Serbest Ticaret Anlaşmalarına Türkiye'nin de Dahil Edilmesi, S. 81.



1/95 des Assoziierungsrates beim Abschluss der internationalen Handelsverträge die Grundlage des beiderseitigen Vorteils in Betracht ziehen müssen.<sup>402</sup> Zurzeit beachtet die EU die Grundlage des beiderseitigen Vorteils in sehr geringem Maße. Aus diesem Grund sind die Freihandelsverträge für die Türkei nachteilhaft. Die Türkei muss von der EU die Verwendung des Grundprinzips des beiderseitigen Vorteils verlangen können.

- Die EU sollte die Drittstaaten dazu verpflichten, ein ähnliches Abkommen mit der Türkei zu unterzeichnen und das Abkommen innerhalb eines „bestimmten Zeitraums“ zu schließen.<sup>403</sup>
- Sicherstellung, dass die Türkei die Bestimmungen der Freihandelsabkommen, die die EU mit Drittstaaten geschlossen hat, erst dann übernimmt, wenn die Drittländer ebenfalls Freihandelsabkommen mit der Türkei schließen, oder Gewährung bestimmter Ausnahmen und Flexibilitäten für die Türkei in Bezug auf Zollsenkungen und andere Praktiken innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens.<sup>404</sup>

Die Anwendung der gemeinsamen Zolltarife der EU beeinflusst die türkische Wirtschaft nachteilhaft. Aus diesem Grund besitzt die türkische Wirtschaft jedes Jahr große Außenhandelsdefizite. Um diese Nachteile aufzuheben, muss die Türkei die Freihandelsverträge der EU mit Drittstaaten ebenfalls verwenden und gleiche Rechte genießen können.

Die EU hat mit Andorra und San Marino verschiedene Verträge für die Errichtung der Zollunion unterzeichnet. Beide Staaten sind Mitglied der Zollunion. Im Jahr 1991 hat die EU mit Andorra und im Jahr 1992 mit San Marino einen Vertrag über die Zollunion abgeschlossen.<sup>405</sup> Dadurch werden diese Staaten bei Freihandelsverträgen mit Drittstaaten wie EU-Mitgliedstaaten betrachtet. Dies zeigt ebenfalls, dass die Türkei im Vergleich nicht gleichbehandelt wird.

---

<sup>402</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 13.

<sup>403</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 13.

<sup>404</sup> **Cengiz/Kurtbag**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, S. 13.

<sup>405</sup> **Sülün**, Lizbon Antlaşması'nın Avrupa Birliği Dış Ticaret Politikası'na Etkileri, S. 99.

Eine Lösung wäre die Durchführung einer Parallelverhandlung für Freihandelsverträge durch die Türkei. Dies muss jedoch seitens der EU den Drittstaaten vorausgesetzt werden, damit ein Freihandelsvertrag zustande kommen kann. Somit könnte die Türkei mit Drittstaaten einen Freihandelsvertrag unterzeichnen, welche ebenfalls mit der EU unterschrieben wurde und für die Türkei von Vorteil ist. Dadurch können die Nachteile der Zollunion beseitigt werden. Aber solche Parallelverhandlungen zwischen der Türkei und den Drittstaaten wurden bislang nicht durchgeführt. Da die Drittstaaten mit der EU Freihandelsverträge abschließen, erhalten sie die Gelegenheit, ihre Ware in die Türkei zollfrei zu senden. Aus diesem Grund benötigen Drittstaaten mit der Türkei keine weiteren Freihandelsverträge. Infolgedessen können türkische Unternehmen nicht mit europäischen Unternehmen konkurrieren, da europäische Unternehmen weniger Zölle als türkische Unternehmen zahlen müssen. Dadurch können europäische Unternehmen ihre Waren günstiger als türkische Unternehmen veräußern.

Die EU führt mit den USA (TTIP) und Japan seit 2013 Verhandlungen für verschiedene Freihandelsabkommen durch. Besonders das TTIP-Abkommen würde 23 % des Welthandels regeln.<sup>406</sup> Durch beide Freihandelsverträge würde vom Pazifik bis zum Schwarzes Meer ein Handels- und Wirtschaftskorridor errichtet werden. Wenn die Nachteile der Zollunion für die Türkei nicht aufgehoben werden, würde die türkische Wirtschaft durch beide Freihandelsverträge der EU größere Handelsdefizite erhalten. Dadurch würde die türkische Wirtschaft negativ betroffen sein und schädliche Folgen mit sich bringen. Laut des Bundeswirtschaftsministeriums würde sich in der Türkei das Bruttoinlandprodukt um 2,5 % verringern. Zudem würden 95.000 Menschen ihre Arbeit verlieren. Dies bedeutet auch, dass die türkische Wirtschaft Verluste in Höhe von 20 Mrd. Dollar erleiden würde. Dies würde den Handel zwischen der Türkei und den USA erheblich negativ beeinträchtigen.

---

<sup>406</sup> **Sülün**, Lizbon Antlaşması'nın Avrupa Birliği Dış Ticaret Politikası'na Etkileri, S. 101.

### **3. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DEN VERTRAGSRÜCKTRITT NACH DEUTSCHEM, TÜRKISCHEM UND INTERNATIONALEM RECHT**

Zurzeit besitzt die EU 48 Freihandelsverträge, die mit Drittländern unterzeichnet worden sind. Dahingegen hat die Türkei insgesamt 23 Freihandelsverträge mit Drittstaaten unterzeichnet.<sup>407</sup> Die Zollunion ist nach heutigem Zustand lediglich für die EU vorteilhaft; für die Türkei jedoch nicht tragbar. Man muss die asymmetrische und nicht gleichwertige Lage bei der Zollunion aufheben. An dieser Stelle kann in Betracht gezogen werden, ob die Türkei die Zollunion aufheben soll oder die Modernisierung bzw. Überarbeitung der Zollunion erzwingen kann. Um die Zollunion funktionieren zu lassen, muss man sie auf den heutigen Zustand modernisieren. Dafür müssen alle Freihandelsverträge überprüft und für die Türkei ebenfalls geltend gemacht werden.

Wenn die EU den Anforderungen der Türkei auf Modernisierung oder Überarbeitung der Zollunion nicht nachkommt, kann die Aufhebung der Zollunion für die Türkei in Betracht gezogen werden. In einem solchen Fall entsteht die Frage, wie die Türkei das Ankara-Abkommen aufheben kann.

Wenn man die Situation der Türkei nach zivilrechtlichen Grundprinzipien analysiert, könnte die nicht vorhandene Gleichwertigkeit bei der Zollunion als rechtswidrig bezeichnet werden. Da die Zollunion überwiegend nur vorteilhaft für die EU ist, liegt hier eine schwerwiegende Ungleichwertigkeit vor. Wenn Verträge nur für eine Partei vorteilhaft sind, dann kann eine Gleichberechtigung erst gar nicht in Betracht kommen.

#### **a) Nach Bürgerlichem Gesetzbuch**

Gemäß §313 BGB kann man die Anpassung des Vertrages an den neuen Umständen verlangen, wenn sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags

---

<sup>407</sup> [https://www.ab.gov.tr/gumruk-birligi\\_46234.html](https://www.ab.gov.tr/gumruk-birligi_46234.html), Seitenaufruf am 22.07.2024.

geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, falls sie diese Veränderung vorausgesehen hätten.<sup>408</sup> Es beinhaltet Äquivalenzstörungen, Verwendungszweckstörungen und gemeinsame Motivirrtümer beider Parteien.<sup>409</sup> Unter Äquivalenzstörung versteht man die Störungen bei der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung. Eine Leistung kann schwerer oder kostenintensiver als die Gegenleistung sein. Anderenfalls kann die Gegenleistung weniger „Wert“ als „Leistung“ sein. In solchen Fällen liegen Äquivalenzstörungen vor.<sup>410</sup>

Bei der Entstehung eines groben Missverhältnisses zwischen den Leistungen liegt ebenfalls eine schwerwiegende Veränderung vor.<sup>411</sup> Die gegenseitigen Leistungen müssen jedenfalls gleichwertig und symmetrisch sein. An dieser Stelle müssen die Leistungen und Gegenleistungen miteinander abgewogen werden, um die Gleichwertigkeit der Leistungen festzustellen.<sup>412</sup> Bei langlaufzeitigen Verträgen muss beachtet werden, dass sich das Gleichgewicht der Leistungen im Laufe der Zeit verschiebt.<sup>413</sup>

Hierfür muss der Vertrag schwer beeinträchtigt sein; das heißt, dass sich bei Vertragsschluss vorliegende Umstände nach Vertragsschluss plötzlich geändert haben.<sup>414</sup> Die Voraussetzungen hierfür sind, dass vertragswesentliche Umstände sich nachträglich geändert haben müssen und die Vertragsparteien bei Voraussehen dieser Änderungen den Vertrag nicht abgeschlossen hätten. Eine schwerwiegende Änderung liegt dann vor, wenn einer Partei oder die Parteien bei Kenntnis der Änderung nicht oder nicht mit diesem Inhalt den Vertrag abgeschlossen hätten.<sup>415</sup> An dieser Stelle ist strittig, ob die Vertragsparteien in solchen Fällen an den Vertrag gebunden sind. Der Vertragspartner

---

<sup>408</sup> **Rösler**, Grundlegende Veränderungen und Unvorhergesehene Umstände im deutschen und internationalen Vertragsrecht, S. 356.

<sup>409</sup> **Medicus/Lorenz**, Schuldrecht AT, Rn. 4, beck-eBibliothek.

<sup>410</sup> **NK-BGB/Jung**, 4. Aufl. 2021, BGB § 313.

<sup>411</sup> **HK-BGB/Fries/Schulze**, BGB § 313 Rn. 8.

<sup>412</sup> **NK-BGB/Jung**, 4. Aufl. 2021, BGB § 313 Rn. 89.

<sup>413</sup> **Brox/Walker**, Allgemeines Schuldrecht, S. 317 Rn. 7.

<sup>414</sup> **Brox/Walker**, Allgemeines Schuldrecht, S. 314 Rn. 2.

<sup>415</sup> **Palandt/Grüneberg**, BGB-Kommentar, § 313 Rn. 18; **HK-BGB/Fries/Schulze**, BGB § 313 Rn. 12.

kann gemäß § 313 Abs. 1 BGB die Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände verlangen, wenn ihm das Festhalten des Vertrags unzumutbar ist.<sup>416</sup>

Die Umstände sollen nach § 313 Abs. 2 BGB ebenfalls geändert werden, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch darstellen.<sup>417</sup> Es geht hier um Fälle des gemeinschaftlichen Motivirrtums und einseitigen und persönlichen falschen Vorstellungen. Wenn die Parteien sich gemeinsam über Umstände, die für den Abschluss des Vertrages erheblich sind, irren, liegt ein gemeinsamer Motivirrtum vor.<sup>418</sup>

Insbesondere dürfen die gegenseitigen Leistungen für eine Vertragspartei nicht gleichgewichtig sein oder eine Vertragspartei darf nicht wegen der vertraglichen Verpflichtungen benachteiligt werden.<sup>419</sup> Diese sollten für die Vertragsparteien nicht voraussehbar sein. Wenn die Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände nicht möglich oder dem anderen Teil nicht zumutbar ist, kann der benachteiligte Teil gemäß §313 Abs. 3 BGB vom Vertrag zurücktreten oder die Dauerschuldverhältnisse dürfen gekündigt werden.<sup>420</sup>

Ein Assoziierungsabkommen besteht zwischen der Türkei und der EU seit 1994. Seit dieses Abkommen in Kraft getreten ist, haben wichtige Entwicklungen stattgefunden: Die EU hat sich dreimal erweitert. Zudem hat die EU weitreichende und umfassende Freihandelsabkommen mit den wichtigsten Volkswirtschaften der Welt, wie Südkorea, Indien, Kanada, Japan, den ASEAN-Ländern und den USA geschlossen und beabsichtigt, weitere zu schließen. Des Weiteren hat sich die Weltwirtschaft zunehmend globalisiert.<sup>421</sup> Diese entscheidenden Entwicklungen sind für die Türkei nicht voraussehbar.

---

<sup>416</sup> **Medicus/Lorenz**, Schuldrecht AT, Rn. 15, beck-eBibliothek.

<sup>417</sup> **Brox/Walker**, Allgemeines Schuldrecht, S. 317 Rn. 9.

<sup>418</sup> **NK-BGB/ Jung**, BGB § 313 Rn. 82; **HK-BGB/Fries/Schulze**, BGB § 313 Rn. 7.

<sup>419</sup> **MüKoBGB/Finkenauer**, BGB § 313 Rn. 46.

<sup>420</sup> **MüKoBGB/Finkenauer**, BGB § 313 Rn. 111.

<sup>421</sup> Bericht der Arbeitsgruppe Hoher Beamter (Sowg) über die Aktualisierung der EU-Türkei Zollunion und Handelsbeziehungen 27. April 2015; <http://www.ekonomi.gov.tr:80/portal/content/conn/UCM/path/Trash/YDM%c3%87G%20Raporu.docx?lve>, Seitenaufruf am 19.12.2023.

Durch diese Entwicklungen haben sich die wirtschaftliche und rechtliche Lage in der EU wesentlich geändert. Aus diesem Grund kann man diese Entwicklungen als wesentliche Änderung bewerten. Diese Änderungen können schwerwiegende Änderungen des Vertrages verursachen, da diese Änderungen den Grundsatz des Vertrages ändern. Die Türkei konnte die starke Erweiterung der EU nicht erwarten und die Zahl der FZA der EU mit Drittstaaten nicht einschätzen. Für die Türkei war ebenfalls nicht voraussehbar, ob die Drittstaaten mit der Türkei einen FZA abschließen werden. Aus diesem Grund liegen die Voraussetzungen des §313 BGB für die Türkei vor. Somit kann die Türkei prinzipiell von der Zollunion zurücktreten.

Außerdem kann das Rechtsgeschäft als nichtig gehalten werden, falls es sittenwidrig ist. §138 BGB regelt die Nichtigkeit des Vertrages wegen Sittenwidrigkeit. Ein Vertrag gilt als nichtig, falls er mit der Rechtsordnung unvereinbar ist. An dieser Stelle ist entscheidend, dass die Verträge nicht gegen die Grundprinzipien der Rechtsordnung verstoßen. Dadurch wird die Rechtsordnung sichergestellt. Diese Regelung dient zur Wahrnehmung der gutgläubigen Handlungen der Vertragsparteien. Somit können die Vertragsparteien untereinander nicht sittenwidrig handeln. Es kann damit auch sichergestellt werden, dass die gegenseitigen Leistungen gleichgewichtig sein sollen. Andernfalls kann die Gültigkeit des Vertrages in Gefahr gebracht werden.

Die Zollunion könnte aufgrund von Nichtigkeit aufgehoben werden. Gemäß §138 BGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile verschafft. Bei dringendem Bedürfnis nach einer Geld- oder Sachleistung besteht eine Zwangslage.<sup>422</sup> Zunächst bedeutet die Unerfahrenheit ein Mangel an Lebens- oder Geschäftserfahrung. Dies kommt insbesondere bei Jugendlichen, Alten oder geistig Behinderten in Betracht.<sup>423</sup> Des Weiteren liegt ein mangelndes Urteilsvermögen dann vor, wenn eine Vertragspartei die Vor- und Nachteile der gegenseitigen Leistungen

---

<sup>422</sup> **Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack**, BGB Allgemeiner Teil/EGBGB, BGB § 138 Rn. 366, beck-online.

<sup>423</sup> **Palandt/Ellenberger**, BGB-Kommentar, § 138 Rn. 71.

gegeneinander nicht abwägen kann. Eine weitere Voraussetzung ist die erhebliche Willensschwäche, welche vorliegt, wenn der Inhalt und die Folgen des Geschäfts vom Betroffenen durchschaut werden, aber dieser sich nicht sachgerecht verhält. Dies insbesondere wegen einer verringerten psychischen Widerstandsfähigkeit.<sup>424</sup> Verstößt ein Rechtsgeschäft inhaltlich und zweckmäßig gegen die Grundprinzipien der Rechtsordnung, dann ist dieses Rechtsgeschäft sittenwidrig.<sup>425</sup> Jeder Verstoß gegen die Grundrechte führt nicht eine Sittenwidrigkeit herbei.<sup>426</sup>

Folglich kann man die Anpassung des Vertrages verlangen, wenn die Inhalte des Vertrags nach Vertragsschluss sich schwerwiegend verändert haben. Dadurch besitzt der Gesetzgeber die Absicht, die Vertragspartei, die wegen der Änderung der Umstände Nachteile erleidet, zu schützen. Nach §313 BGB wird man sich von den Änderungen der Vertragsinhalte wegen neuer Umstände zurückhalten, wenn diese als nicht vorteilhaft festgestellt werden. Der Gesetzgeber gibt der Vertragspartei eine Gelegenheit, vom Vertrag zurückzutreten. An dieser Stelle ist ebenfalls entscheidend, dass ein Vertrag rechtsgemäß abgeschlossen ist und die gegenseitigen Leistungen gegeneinander gleichgewichtig sind. Bei nicht gleichgewichtigen Leistungen wird eine Partei aufgrund des Vertrages einen Nachteil erleiden. Asymmetrische Leistungen werden in der Rechtsordnung nicht akzeptiert. Eine Vertragspartei soll nicht mehr Vorteile erlangen als die andere Partei. In solchen Fällen muss man sich nicht an den Vertrag gebunden fühlen, da man den Vertrag nicht abschließen würde, wenn die neuen Umstände bekannt gewesen wären.

## **b) Nach türkischem Zivilgesetzbuch**

Das türkische Zivilrecht ist anders als das deutsche Zivilrecht angeordnet worden. Das türkische Zivilgesetzbuch regelt das Familienrecht, Sachenrecht und Erbrecht. Dagegen ist das türkische Schuldrecht unabhängig vom Zivilgesetz in einem separaten Buch niedergeschrieben worden. Das neue türkische Schuldrechtsgesetzbuch<sup>427</sup> trat am 1.

---

<sup>424</sup> Palandt/Ellenberger, BGB-Kommentar, § 138 Rn. 73.

<sup>425</sup> Jauernig/Mansel, BGB § 138 Rn. 8; Palandt/Ellenberger, BGB-Kommentar, § 138 Rn. 7.

<sup>426</sup> HK-BGB/Dörner, BGB § 138 Rn. 3.

<sup>427</sup> Am 04.02.2011 unter der Gesetzesnummer 6098 im Bundesgesetzblatt (Resmi Gazete) verkündet und am 11.01.2011 im türkischen Parlament verabschiedet worden.

Juli 2012 in Kraft. Im ersten Teil dieses Gesetzes sind die allgemeinen Vorschriften in Art. 1–206 Türkisches Schuldrecht<sup>428</sup> geregelt. Im zweiten Teil des Gesetzes (Art. 207-649 TBK) sind die besonderen Schuldverhältnisse geregelt.

Gemäß §1 türkisches Schuldgesetzbuch<sup>429</sup> kommt ein Vertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Die Vertragsparteien können gemäß Art. 48 türkisches GG den Vertragsinhalt selbst bestimmen. Zudem herrscht Privatautonomie im Vertragsrecht.

Der Grundsatz Treu und Glaube wurde im § 2 Abs. 1 tZGB geregelt. Laut des Prinzips von Treu und Glaube sollen die Vertragsparteien die Fortführung des Vertrages trotz der schwerwiegenden Änderung der Umstände nicht anhaltend verlangen.<sup>430</sup>

§ 28 tSGB regelt den exzessiven Vorteil vom Vertrag einer Vertragspartei. Der exzessive Vorteil liegt dann vor, wenn die gegenseitigen Leistungen nicht gleichgewichtig und unverhältnismäßig sind.<sup>431</sup> Diese Unverhältnismäßigkeit kann durch Zwangslage, Unerfahrenheit und erhebliche Willensschwäche Dritter zustande gekommen sein.<sup>432</sup> In solchen Fällen wird die Gültigkeit des Vertrages in Frage gestellt.<sup>433</sup> § 28 tSGB ist ein rechtlicher Schutz dafür, dass der Betroffene durch den bösgläubigen Vertragsgegner benachteiligt wird.<sup>434</sup>

Gemäß § 28 Abs. 2 tSGB kann der Betroffene äußern, dass er nicht an den Vertrag gebunden ist oder die Beseitigung der Unverhältnismäßigkeit zwischen den gegenseitigen Leistungen verlangen.<sup>435</sup> Der Vertrag kann nach § 28 tSGB als ungültig erklärt werden,

---

<sup>428</sup> Das türkische Schuldrecht wird im Folgenden als tSGB abgekürzt.

<sup>429</sup> Das türkische Zivilgesetzbuch wird im Folgenden als tZGB abgekürzt.

<sup>430</sup> **Gönensay**, “Mukavelelerin Hâkim Tarafından Tadil veya Feshi” Cemil Bilsel’e Armağan, S. 161-171.

<sup>431</sup> **Oguzman/Öz**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, S. 134 Rn. 425.

<sup>432</sup> **Kılıçoğlu**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, S. 226.

<sup>433</sup> **Oguzman/Öz**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, S. 134 Rn. 425.

<sup>434</sup> **Kılıçoğlu**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, S. 224.

<sup>435</sup> **Oguzman/Öz**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, S. 138 Rn. 435.



wenn der Betroffene die Beseitigung der Unverhältnismäßigkeit zwischen den gegenseitigen Leistungen nicht verlangt.<sup>436</sup>

Weiterhin wird der Vertrag an die neuen Bedingungen aufgrund von Gründen, die später auftreten und eine genaue Anwendung des Vertrags unmöglich machen, angepasst. Trotz der schwerwiegenden Änderung der Vertragsbedingungen kann der Betroffene nicht gezwungen werden, die Leistungen zu erfüllen, da dies nicht gerechtfertigt und rechtmäßig sein würde.<sup>437</sup>

Grundsätzlich müssen Vertragsparteien ihre vertraglichen Pflichten erfüllen. Die Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände ist die Ausnahme der Vertragsfreiheit und Privatautonomie,<sup>438</sup> da der Vertrag durch richterliche Entscheidung inhaltlich geändert wird. Aus diesem Grund muss die benachteiligte Vertragspartei den Vertragsgegner zu erneuten Vertragsverhandlungen einladen, bevor sie die Anpassung des Vertrages durch richterliche Entscheidung anfordert.<sup>439</sup> Dafür müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden: Die Grundzüge des Vertrages müssen nach Abschluss des Vertrags geändert worden sein, diese Änderungen müssen nicht voraussehbar gewesen sein, die Umstände für die Änderung müssen nicht durch den Schuldner zustande gekommen sein,<sup>440</sup> die Erfüllung der Leistung sollte sich wegen der Änderung der Umstände erschwert haben und die Erfüllung der Leistung sollte deshalb nicht vom Schuldner erwartet werden, und zuletzt sollten die Leistungen nicht erfüllt worden sein.

In manchen Fällen ist es für die Vertragsparteien unmöglich, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Gemäß §138 tSGB tritt eine außergewöhnliche Situation, die von den Parteien bei Vertragsabschluss nicht vorhergesehen und mit dieser nicht zu rechnen war, aus einem Grund ein, den der Schuldner nicht zu vertreten hat. Diese Situation verändert die Leistungsanforderung zum Nachteil des Schuldners in einem solchen Maße,

---

<sup>436</sup> **Erman**, Zaman İçerisinde Değişen Koşulların Hukuki İşleme Etkisi, S. 146; **Kılıçoğlu**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, S. 228.

<sup>437</sup> **Kılıçoğlu**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, S. 260.

<sup>438</sup> **Topuz**, Türk-İsviçre ve Alman Borçlar Hukukunda Denge Bozulması ve İfa Güçlüğü Durumlarında Sözleşmeye Müdahale, S. 265.

<sup>439</sup> **Baysal**, Sözleşmenin Uyarlanması, S. 247.

<sup>440</sup> **Erman**, Zaman İçerisinde Değişen Koşulların Hukuki İşleme Etkisi, S. 168.

dass sie gegen die Regeln von Treu und Glauben verstößt. So hat der Schuldner das Recht, den Richter aufzufordern, den Vertrag an die neuen Bedingungen anzupassen, und wenn dies nicht möglich ist, hat der Schuldner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Nach Entscheidungen des türkischen Bundesgerichtshofs ist die Anwendung des § 138 tSGB bei Revisionsverfahren ebenfalls möglich.<sup>441</sup>

An dieser Stelle ist relevant, dass sich die Grundzüge des Vertrages verändert haben. Unter die Grundzüge des Vertrages fallen solche Aspekte, die den Abschluss des Vertrages zwischen den Vertragsparteien herbeiführen. Die Veränderung muss wesentlich sein. Durch diese Veränderung müssen sich die Verpflichtungen der Vertragsparteien in gewissem Maße erschwert haben.<sup>442</sup> Damit eine übermäßige Erschwernis der Erfüllung vorliegt, müssen die nachträglichen Änderungen der Umstände eine gewisse Schwere erreicht haben. Nach der im türkischen Recht vorherrschenden Auffassung muss eine schwerwiegende Änderung der Umstände vorliegen, um im Härtefall in den Vertragsinhalt einzugreifen. Unter einer schwerwiegenden Änderung der Umstände ist in diesem Fall zu verstehen, dass es nicht mit dem Grundsatz von Treu und Glauben vereinbar wäre, vom Schuldner die Erfüllung der Verpflichtung zu verlangen.<sup>443</sup>

Grundsätzlich müssen die Leistungen gegenseitig und gleichgewichtig sein. Ist die Gleichwertigkeit der Leistungen verletzt, kommt der Anspruch auf Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände in Betracht. Die neuen Umstände sollen die Erbringung der Leistung durch die Vertragspartei übermäßig erschweren, sodass die Vertragspartei kein Interesse mehr an der Fortführung des Vertrages besitzt. Solche Umstände kommen durch eine Wirtschaftskrise, Krieg oder Naturkatastrophen zustande.<sup>444</sup>

Der Schuldner darf kein Verschulden an den neuen Umständen haben. Wenn eine der Parteien den Eintritt des vertraglichen Risikos durch ihr Verschulden verursacht hat

---

<sup>441</sup> Yargıtay 13. Hukuk Dairesi'nin, 07.02.2013 tarihli, 2012/3259 Esas ve 2013/21304 Karar sayılı kararı; Yargıtay 3. Hukuk Dairesi'nin, 04.06.2021 tarihli, 2021/3452 Esas ve 2021/6001 K sayılı kararı.

<sup>442</sup> **Baysal**, Sözleşmenin Uyarlanması, S. 231.

<sup>443</sup> **Tile**, Uyarlama Sebebi Olarak Aşırı İfa Güçlüğü, S. 123.

<sup>444</sup> **Burcuoğlu**, Hukukta Beklenmeyen Hal ve Uyarlama, S. 13.

oder wenn das Risiko in einem Bereich eingetreten ist, für den die geschädigte Partei verantwortlich ist, wird von dieser Partei erwartet, dass sie an den Vertrag gebunden ist und das Risiko trägt, auch wenn sie in einer geschädigten Position ist. Die neuen Umstände dürfen für den Schuldner bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar gewesen sein.<sup>445</sup>

Der türkische BGH (Yargıtay) ist der Ansicht, dass eine Wirtschaftskrise allein nicht eine Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände herbeiführt. Dazu muss die Gleichwertigkeit der Leistungen ebenfalls verletzt sein. Anderenfalls würde der Anspruch auf die Vertragsanpassung nicht gerechtfertigt sein.<sup>446</sup>

Dabei ist es nicht ausreichend, dass eine außergewöhnliche Änderung der Umstände vorliegt. Ergänzend hierzu müssen eine übermäßige Erfüllungsschwierigkeit gegeben sein und nach Treu und Glauben die Erfüllung vom Schuldner nicht erwartet werden können. Bei der Beurteilung der Frage, ob es gegen Treu und Glauben verstößt, vom Schuldner Erfüllung zu verlangen, ist eine Interessenabwägung zwischen den Parteien vorzunehmen, bei der die Besonderheiten des konkreten Falles zu berücksichtigen sind. Bei dieser Abwägung sollte auch berücksichtigt werden, ob die eingetretene Situation negative Folgen für den Schuldner hat, ob es eine Regelung zur Risikoverteilung im Vertrag gibt oder ob es eine Bestimmung zur Risikoverteilung im Gesetz gibt.<sup>447</sup>

Hat der Schuldner seine Verpflichtung noch nicht oder nur unter Vorbehalt seiner Rechte aus der übermäßigen Erschwerung der Leistung erfüllt, macht der Schuldner bei Dauerschuldverhältnissen in der Regel von seinem Kündigungsrecht anstelle des Rückgaberechts Gebrauch.

Die Vertragsanpassung wird im französischen Recht als „Imprevisions“-Theorie bezeichnet. Nach französischem Recht beinhaltet die Theorie der „Imprevision“, dass der

---

<sup>445</sup> **Tile**, Uyarlama Sebebi Olarak Aşiri İfa Güçlüğü, S. 117.

<sup>446</sup> Yargıtay Hukuk Genel Kurulu'nun, 07.05.2003 tarihli, 2003/13-332 E ve 2003/340 K sayılı ilamı ile Yargıtay Hukuk Genel Kurulu'nun, 12.11.2014 tarihli, 2014/13-1614 E ve 2014/900 K sayılı ilamı.

<sup>447</sup> **Tile**, Uyarlama Sebebi Olarak Aşiri İfa Güçlüğü, S. 123.

Vertrag infolge einer Änderung der wesentlichen Elemente des Vertragsverhältnisses aufgrund einer unvorhergesehenen Situation beendet wird. „Imprevision“ bedeutet die Unvorhersehbarkeit für Situationen, die den Vertrag beenden können.<sup>448</sup> Im Jahr 2016 ist die „Imprevisions“-Theorie durch die Gesetzesänderung im französischen Zivilgesetzbuch normiert worden.

Die „Imprevisions“-Theorie wird im türkischen Recht nur in Rechtsprechungen verwendet. Diese Theorie verwendet man für die Vertragsanpassung an die neuen Zustände. Unvorhersehbare Situationen können die Fortführung des Vertrages für eine Vertragspartei erschwert haben. An dieser Stelle kann die Vertragspartei die Anpassung des Vertrages an den neuen Zustand verlangen.

Wenn das Gericht über die Anpassung des Vertrages an die neuen Zustände entscheidet, ist diese Entscheidung nicht ab Abschluss des Vertrages gültig, sondern wird für die Zukunft rechtskräftig.<sup>449</sup> Ist die Anpassung des Vertrages unmöglich, kann das Gericht auf Antrag der benachteiligten Partei den Rücktritt vom Vertrag oder die Kündigung des Vertrages entscheiden.<sup>450</sup> Aufgrund des Rücktritts vom Vertrag müssen die Vertragsparteien die geleisteten Waren zurückgeben. Durch den Rücktritt werden die Verträge von Anfang an aufgehoben. Bei Kündigungen hingegen werden Verträge für die Zukunft aufgehoben.<sup>451</sup>

### c) Nach internationalem Handelsrecht

Unter diesem Punkt werden verschiedene internationale Handelsverträge und die allgemeinen Grundregeln für internationale Handelsverträge dargelegt und erläutert, unter welchen Voraussetzungen man vom Vertrag zurücktreten kann.

---

<sup>448</sup> **Tunçomağ**, “Alman Hukukunda Borcun İfasında Aşırı Güçlük (Muamelenin Temeli) ile İlgili Objektif Görüşler” İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası, C.32, S. 2-4, 1967, S. 884-905,

<sup>449</sup> **Baysal**, Sözleşmenin Uyarlanması, S. 245.

<sup>450</sup> **Baysal**, Sözleşmenin Uyarlanması, S. 262.

<sup>451</sup> **Baysal**, Sözleşmenin Uyarlanması, S. 266.

### **aa) Rücktritt nach den Unidroit-Prinzipien für internationale Handelsverträge**

Die allgemeinen Grundregeln für internationale Handelsverträge sind in den Unidroit-Prinzipien für internationale Handelsverträge (PICC) geregelt. Nach Art. 6.2.1 PICC müssen die Vertragsparteien ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, solange keine besonderen Härtefälle und veränderten Umstände vorliegen.<sup>452</sup> Nach Art. 6.2.2 PICC liegen veränderte Umstände vor, wenn die geschuldeten Leistungen sich nachträglich und schwerwiegend verändert haben.<sup>453</sup> Dies ist dann der Fall, wenn sich die Kosten der Leistung einer Partei erhöht haben oder der Wert der Leistung sich vermindert hat und,

1. Diese Folgen müssen nach Vertragsschluss zu Stande gekommen oder der Vertragsgegner nachher bekannt geworden sein,
2. Diese Folgen sollten dem Vertragsgegner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht voraussehbar sein,
3. Diese Folgen sollten außerhalb des Machtbereichs des Vertragsgegner sein,
4. Der Vertragsgegner sollte diese Folgen nicht übernommen haben.

Nach Art. 6.2.3 PICC kann der Vertragsgegner bei veränderten Umständen Nachverhandlungen verlangen. Die Forderung auf Nachverhandlungen sollte unverzüglich mit den Gründen gegenüber dem Vertragsgegner gestellt werden. Nimmt der Vertragsgegner die Forderung für eine Nachverhandlung nicht wahr, kann die Vertragspartei den gerichtlichen Weg einschalten.

Stellt das Gericht die veränderten Umstände oder schwerwiegende Änderung der vertraglichen Leistungen fest, kann das Gericht über die Aufhebung des Vertrages oder die Beseitigung der schwerwiegenden Leistung und Wiederherstellung der Gleichwertigkeit der Leistungen entscheiden.

### **bb) Rücktritt nach den Grundsätzen des europäischen Vertragsrechts**

Die Grundsätze des europäischen Vertragsrechts (PECL) enthalten allgemeine Regeln des Vertragsrechts in den Europäischen Gemeinschaften. Nach Art. 6.111 PECL

---

<sup>452</sup> **Erman**, Zaman İçerisinde Değişen Koşulların Hukuki İşleme Etkisi, S. 70.

<sup>453</sup> **Erman**, Zaman İçerisinde Değişen Koşulların Hukuki İşleme Etkisi, S. 71.

muss eine Partei ihre Verpflichtungen erfüllen, solange die Leistung sich nicht erschwert hat, die Kosten der Leistung gestiegen sind oder der Wert der empfangenen Leistung gesunken ist.

Ist die Leistungserfüllung nach Vertragsschluss übermäßig erschwert, können die Parteien die Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände oder die Kündigung des Vertrages verlangen, solange die schwerwiegende Vertragsänderung nach Vertragsschluss zustande gekommen oder dem Vertragsgegner nachher bekannt geworden ist, oder dem Vertragsgegner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht voraussehbar ist.

Wenn die Parteien sich in angemessener Zeit nicht geeinigt haben, darf das Gericht wegen der veränderten Umstände oder schwerwiegenden Änderung der vertraglichen Leistungen über die Aufhebung des Vertrages oder die Beseitigung der schwerwiegenden Leistung und Wiederherstellung der Gleichgewichtigkeit der Leistungen entscheiden.

### **cc) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen**

#### **Warenkauf**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf, welches als United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods<sup>454</sup> („CISG“) bezeichnet wird, wird im deutschen Rechtssystem als UN-Kaufrecht abgekürzt.<sup>455</sup>

Durch das CISG-Übereinkommen wird der internationale Handel geregelt. Der Grundbegriff des UN-Kaufrechts ist *lex-mercatoria*. Durch diesen Begriff soll eine Gesamtregelung für den internationalen Handel normiert werden,<sup>456</sup> damit der internationale Handel für die Geschäftspersonen praktisch wird und die Hemmnisse für

---

<sup>454</sup> Am 17.12.1966 hat die UN Generalversammlung unter der Entscheidungsnummer 2205 (XXI) entschieden. <http://www.un.org/documents/ga/res/21/ares21.html>, Seitenruf am 12.04.2016.

<sup>455</sup> **Dominic**, Die Leistungsstörungenrechte des BGB, S. 16; **Piltz**, Internationales Kaufrecht, S. 6 Rn. 17.

<sup>456</sup> **Staudinger/Magnus/Magnus**, Wiener UN-Kaufrecht, Einl. zum CISG Rn. 3.

den internationalen Handel abgeschaffen werden.<sup>457</sup> Dadurch soll eine neue Weltwirtschaftsordnung errichtet werden.<sup>458</sup> Somit wird die Gleichberechtigung im internationalen Handel gesichert. Hierbei ist Ernst Rabel mit seinem veröffentlichten Buch „Das Recht des Warenkaufs“ eine wesentliche Rolle bei der Gründung des einheitlichen Warenkaufrechts zuzurechnen.<sup>459</sup>

Das CISG ist das wichtigste Übereinkommen, dass zur Gründung des internationalen Handelsrechts dient.<sup>460</sup> Am 10.3.1980 wurde der Entwurf des Übereinkommens bei der Tagesordnung der Vereinten Nationen in Wien in Betracht gezogen. Dieser Entwurf ist durch die Zustimmung der 42 von 62 Ländern zustande gekommen.<sup>461</sup> Das CISG trat somit am 1.1.1988 in Kraft. Dagegen trat das Übereinkommen in Deutschland erst am 1.1.1991 in Kraft.<sup>462</sup> Zurzeit wird das UN-Kaufrecht im zwei Drittel der Weltwirtschaft verwendet.<sup>463</sup> Dieses Übereinkommen ist für ein einheitliches Privatrecht von Bedeutung.<sup>464</sup>

Die CISG umfasst Regelungen für Export- und Importgeschäfte. Sie teilt sich auf in den Anwendungsbereich, den Abschluss des Kaufvertrages, die Pflichten des Käufers und des Verkäufers und die Schlussbestimmungen.<sup>465</sup> Das UN-Kaufrecht regelt alle rechtlichen Aspekte des Kaufrechts sowie die Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers.<sup>466</sup>

---

<sup>457</sup> **Botzenhardt**, UN-Kaufrecht, S. 117; **Honsell**, UN-Kaufrecht, Präambel, Rn. 13; **Verweyen**, Die Käuferrechtsbehelfe des UN-Kaufrechts, S. 1.

<sup>458</sup> **Schlechtriem/Schwenzer**, UN-Kaufrecht Kommentar, Präambel, Rn. 3; **Staudinger/Magnus/Magnus**, Wiener UN-Kaufrecht, Präambel, Rn. 11; **Honsell**, UN-Kaufrecht, Präambel, Rn. 10.

<sup>459</sup> **Honsell**, UN-Kaufrecht, Präambel, Rn. 1; **Piltz**, Internationales Kaufrecht, S. 6 Rn. 21.

<sup>460</sup> **Niemann**, Einheitliche Anwendung, S. 33.

<sup>461</sup> **Staudinger/Magnus/Magnus**, Wiener UN-Kaufrecht, Einl. zum CISG Rn. 26.

<sup>462</sup> **Dominic**, Die Leistungsstörungenrechte des BGB, S. 16; **Staudinger/Magnus/Magnus**, Wiener UN-Kaufrecht, Einl. zum CISG Rn. 9.

<sup>463</sup> **Erhan**, CISG Uyarınca Alıcının Yükümlülükleri ve Sözleşmeye Aykırılık Halinde Satıcının Hakları, Online Kitap Rn. 2.

<sup>464</sup> **Staudinger/Magnus/Magnus**, Wiener UN-Kaufrecht, Einl. zum CISG Rn. 1.

<sup>465</sup> **Piltz**, Internationales Kaufrecht, S. 1 Rn. 1.

<sup>466</sup> **Piltz**, Internationales Kaufrecht, S. 66 Rn. 121.

Zurzeit haben 94 Staaten das UN-Kaufrecht genehmigt.<sup>467</sup> Da Deutschland der zweitgrößte Exporteur der Welt ist, ist das UN-Kaufrecht für das deutsche Recht, den Außenhandel und die Unternehmer von enormer Bedeutung.<sup>468</sup> Durch das UN-Kaufrecht können Export- und Importunternehmer in allen Vertragsstaaten ein einheitliches Kaufrecht verwenden. Den Unternehmern wird die Sicherheit geboten, sich vor fremden Rechten zu verteidigen. Sie können ihre vertraglichen Rechte in allen Vertragsstaaten geltend machen.<sup>469</sup>

Das UN-Kaufrecht ist ein Teil des inländischen Kaufrechts der Mitgliedsstaaten geworden. Durch das UN-Kaufrecht hat man das internationale *Common Law* und *Civil Law* besonders bei Hindernissen der Erfüllung miteinander verknüpft. Demzufolge benutzt man durch das UN-Kaufrecht ein einheitliches Kaufrecht.<sup>470</sup>

Demgegenüber ist das UN-Kaufrecht nicht für die Lösung aller Rechtsstreitigkeiten aus dem Kaufrecht konzipiert worden. Die im UN-Kaufrecht nicht geregelten Rechtsstreitigkeiten sind unter anderem Strafklauseln im Kaufvertrag, Verjährung, Vertretung, Zinssatz und Abtretung.<sup>471</sup>

### **aaa) Das Rücktrittsrecht durch die CISG**

Hat eine Vertragspartei ihre vertraglichen Pflichten nicht vertragsgemäß erfüllt, kann die andere Vertragspartei wirkungsvoll reagieren. Es besteht für die Vertragsparteien die Möglichkeit, den Vertrag aufzuheben.

Im UN-Kaufrecht stehen dem Käufer Auswahlrechte bei der Vertragsverletzung zu. Er kann vom Verkäufer die Minderung des Kaufpreises, Nachlieferung der Ware oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen.<sup>472</sup> Das Rücktrittsrecht ist für den Käufer in Art. 49

---

<sup>467</sup> Bilgi Universität CISG Turkey Webseite, <http://cisc.bilgi.edu.tr.tr/ tarafilar/>, Seitenaufruf am 07.01.2024.

<sup>468</sup> **Staudinger/Magnus/Magnus**, Wiener UN-Kaufrecht, Einl. zum CISG Rn. 3.

<sup>469</sup> **Staudinger/Magnus/Magnus**, Wiener UN-Kaufrecht, Präambel, Rn. 10.

<sup>470</sup> **Dayıoğlu**, CISG Uygulamasında Sözleşmenin İhlali Halinde Alıcının Hakları ve Özellikle Alıcının Tazminat Talep Etme Hakkı, Online Kitap, S. 1.

<sup>471</sup> **Dayıoğlu**, CISG Uygulamasında Sözleşmenin İhlali Halinde Alıcının Hakları ve Özellikle Alıcının Tazminat Talep Etme Hakkı, Online Kitap, S. 3.

<sup>472</sup> **Schlechtriem/Schwenzer/Müller-Chen**, CISG Art. 45 Rn. 11.



CISG, für den Verkäufer in Art. 64 CISG geregelt.<sup>473</sup> Daneben sind in Art. 72 f. und 81 ff. CISG die gemeinsamen Vorschriften normiert. Für das Rücktrittsrecht bestehen spezielle Vorschriften wie Art. 39 CISG und Art. 43 CISG.<sup>474</sup>

Für den Rücktritt vom Vertrag wird zunächst beachtet, ob wirksame Kaufverträge zwischen den Vertragsparteien vorliegen. Anschließend wird überprüft, ob die Vertragsparteien ihre vertraglichen Pflichten verletzt haben.<sup>475</sup> Dafür müssen die Pflichten der Vertragsparteien aus dem Vertrag festgestellt werden. Dadurch kann man erkennen, ob eine Partei seine Pflichten verletzt hat.<sup>476</sup>

Das Rücktrittsrecht für den Käufer ergibt sich im UN-Kaufrecht aus den Art. 49, 51 und Art. 72 und 73 CISG. Für die Ausübung des Rücktrittsrechts wird eine wesentliche Vertragsverletzung vorausgesetzt.<sup>477</sup> Das Grundprinzip im UN-Kaufrecht ist die Festhaltung der Vertragsdurchführung. *Favor contractus* ist der Grundsatz des UN-Kaufrechts. Dadurch wird versucht, am Vertrag so lange wie möglich, festzuhalten.<sup>478</sup> Beide Parteien sind berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn die andere Partei ihre vertraglichen Pflichten wesentlich verletzt hat.<sup>479</sup> Wegen einer unwesentlichen Pflichtverletzung kann eine Partei den Kaufvertrag dann zurücktreten, wenn sie dem Verkäufer innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht geleistet hat.<sup>480</sup> Beim UN-Kaufrecht findet das Rücktrittsrecht Anwendung, wenn die anderen Rechtsbehelfe nicht zu einem angemessenen Interessenausgleich führen.

Entscheidend ist, dass die Parteien ihre vertraglichen Pflichten gegenseitig erfüllen. Wenn durch die erbrachte Ware der Zweck des Käufers nicht verwirklicht worden ist, kann er vom Vertrag zurücktreten.<sup>481</sup> Der Käufer muss dem Verkäufer seinen besonderen Zweck beim Vertragsabschluss bekannt machen. Es ist ausreichend, wenn er

---

<sup>473</sup> **Kiene**, Vertragsaufhebung, S. 61.

<sup>474</sup> **Kiene**, Vertragsaufhebung, S. 62.

<sup>475</sup> **Piltz**, Internationales Kaufrecht, S. 235 Rn. 3.

<sup>476</sup> **Piltz**, Internationales Kaufrecht, S. 235 Rn. 3.

<sup>477</sup> **MüKoBGB/Gruber**, CISG, Art. 26 Rn. 2.

<sup>478</sup> **Yelkenci**, Alıcının Sözleşmeden Dönmesi, S. 27.

<sup>479</sup> **Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter**, CISG, Art. 25 Rn. 6.

<sup>480</sup> **MüKoBGB/Huber**, CISG, Art. 49 Rn. 2; **Honsell/Karollus/Gsell**, UN-Kaufrecht, Art. 25 Nr. 35; **Coen**, Vertragsscheitern und Rückabwicklung, S. 210.

<sup>481</sup> **Coen**, Vertragsscheitern und Rückabwicklung, S. 215.

dies so zur Kenntnis bringt, dass der Verkäufer sie zur Kenntnis nehmen kann.<sup>482</sup> Aus diesem Grund muss zuerst darauf geachtet werden, welche Handlungen der Verkäufer erbringen muss. Wenn die Parteien die Pflichten des Verkäufers nicht geregelt haben, kommt Art. 30 CISG in Betracht. Gemäß Art. 30 CISG ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware vertragsgemäß und mangelfrei an den Käufer zu liefern und die erforderlichen Dokumente zu übergeben und zudem das Eigentum der Ware an den Käufer zu übertragen.<sup>483</sup> Aus diesem Grund kann Art. 30 CISG als allgemeine Regel betrachtet werden.

Wenn eine wesentliche Pflichtverletzung vorliegt, kann der Käufer ohne Weiteres den Kaufvertrag aufheben. Eine wesentliche Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn die Vertragserwartungen der anderen Partei beeinträchtigt werden.<sup>484</sup> Der Rechtsbehelf des Rücktritts wird als *ultima ratio* gesehen,<sup>485</sup> da der Rücktritt nur in solchen Fällen möglich ist, in denen wesentliche Vertragsverletzungen gem. Art. 49 Abs. 1 lit. a CISG vorliegen oder wenn der Verkäufer nach Art. 49 Abs. 1 lit. b CISG die Erbringung der Leistung verweigert oder die Ware innerhalb der gesetzten Frist nicht leistet.<sup>486</sup> Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist beim UN-Kaufrecht sehr streng geregelt, um die Vertragsdurchführung zu stärken.<sup>487</sup> Der Rücktritt vom Vertrag wird als letzte Alternative betrachtet.<sup>488</sup> Sonderregelungen für einen Rücktritt im Vorfeld sind in Art. 72 CISG und für Sukzessivlieferungsverträge in Art. 73 CISG geregelt.

Des Weiteren muss festgestellt werden, ob diese Vertragsverletzung wesentlich ist. Die Vertragsverletzung muss nachteilig dazu führen, dass die Erwartungen der Partei vom Vertrag beeinträchtigt werden. Dennoch müssen die Folgen durch eine vertragsbrüchige Partei voraussehbar sein oder vernünftige Personen der gleichen Art die

---

<sup>482</sup> **BeckOK BGB/Saenger**, CISG, Art. 35 Rn. 7.

<sup>483</sup> **Freiburg**, Das Recht auf Vertragsaufhebung im UN-Kaufrecht, S. 57.

<sup>484</sup> **Staudinger/Magnus/Magnus**, Wiener UN-Kaufrecht, Art. 25 Rn. 3.

<sup>485</sup> **Schlechtriem/Schwenzer/Müller-Chen**, CISG, Art. 49 Rn. 1; **MüKoBGB/Gruber**, CISG, Art. 25 Rn. 1; **Achilles**, UN-Kaufrecht, Art. 49 Rn. 2; **Krebs**, Die Rückabwicklung im UN-Kaufrecht, S. 22.

<sup>486</sup> **MüKoBGB/Huber**, Art. 49 Rn. 84.

<sup>487</sup> **Kiene**, Vertragsaufhebung, S. 108.

<sup>488</sup> **Yelkenci**, Alıcının Sözleşmeden Dönmesi, S. 28.

Folge voraussehen können. Andernfalls kann keine wesentliche Vertragsverletzung angenommen werden.<sup>489</sup>

Zuletzt entfällt das Rücktrittsrecht des Käufers auch, wenn der Sachmangel durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung behebbar ist und der Verkäufer zur Nacherfüllung bereit ist.<sup>490</sup> Ein behebbarer Mangel darf nicht als wesentliche Vertragsverletzung angenommen werden. Ausnahmsweise ist dies möglich, wenn der Sachmangel schwerwiegend ist und das Interesse des Käufers einen sofortigen Rücktritt gerechtfertigt.<sup>491</sup>

Die Beeinträchtigung muss voraussehbar sein.<sup>492</sup> Ob der Gläubiger die Vertragsverletzung des Schuldners vorausgesehen hat oder nicht, ist nicht einfach zu belegen. Aus diesem Grund muss der Schuldner beweisen, dass er die Folge nicht vorhersehen konnte. Dagegen muss der Gläubiger beweisen, dass eine vernünftige Person der gleichen Art die Folge unter den gleichen Umständen auch vorhersehen könnte.<sup>493</sup> Die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung entfällt, wenn ein Sachverständiger die Vertragsverletzung vorhersehen konnte. Die Voraussehbarkeit ist zu bejahen, wenn der Verkäufer bewusst eine mangelhafte Ware liefert.<sup>494</sup> Eine wesentliche Vertragsverletzung bleibt dann aus, wenn der Verkäufer die Beeinträchtigung der Vertragsverletzung nicht vorhersehen konnte.<sup>495</sup>

Folglich kann man vom Vertrag gemäß CISG nur dann zurücktreten, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung des Vertragsgegners vorliegt und dies dem Gläubiger nicht vorhersehbar ist.

---

<sup>489</sup> **MüKoBGB/Gruber**, CISG, Art. 25 Rn. 6; **MüKoBGB/Huber**, CISG, Art. 49 Rn. 17.

<sup>490</sup> **Staudinger/Magnus/Magnus**, Wiener UN-Kaufrecht, Art. 49 Rn. 15; **Honsell/Karollus/Gsell**, UN-Kaufrecht, Art. 25 Rn. 45; **Giesecke**, Interessengerechte Rechtswahl im Kaufrecht, S. 197.

<sup>491</sup> CISG-Online, Nr. 709; **MüKoBGB/Huber**, CISG, Art. 49 Rn. 28.

<sup>492</sup> **Staudinger/Magnus/Magnus**, Wiener UN-Kaufrecht, Art. 25 Rn. 14; **Yelkenci**, Alicının Dönmesi, S.45; **Krebs**, Rückwicklung im UN-Kaufrechts, S. 23.

<sup>493</sup> **Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter**, CISG, Art. 25 Rn. 36; **Honsell/Karollus/Gsell**, UN-Kaufrecht, Art. 25 Nr. 18.

<sup>494</sup> **Staudinger/Magnus/Magnus**, Wiener UN-Kaufrecht, Art. 25 Rn. 14; **Schlechtriem/Schroeter**, Internationales UN-Kaufrechts, S. 149 Rn. 319.

<sup>495</sup> **MüKoBGB/Gruber**, CISG, Art. 25 Rn. 38.

### **bbb) Zwischenfazit**

Der Käufer kann vom Vertrag dann zurücktreten, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung unter den genannten Voraussetzungen vorliegt. Es spielt hierbei keine Rolle, ob der Schuldner eine wesentliche Vertragsverletzung absichtlich oder durch eine Unterlassung begangen hat.<sup>496</sup> Folglich kann man die wesentliche Vertragsverletzung wie folgt abstufen: 1) Von vornherein unwesentliche Vertragsverletzung, 2) Von vornherein wesentliche Vertragsverletzung und 3) Behebungsabhängige wesentliche Vertragsverletzung.<sup>497</sup>

Demnach kommen hier drei Arten von Vertragsverletzungen in Betracht. Erstens die unwesentliche Vertragsverletzung, bei welcher es sich nicht um eine Nacherfüllungsmöglichkeit handelt. Eine weitere Art sind wesentliche Vertragsverletzungen. Wesentliche Vertragsverletzungen, bei denen der Verkäufer die Vertragsverletzung durch die Nachbesserung beheben kann, sind als eine gesonderte Art von Vertragsverletzungen zu bezeichnen.<sup>498</sup>

Die Feststellung der wesentlichen Vertragsverletzung ist in manchen Fällen schwierig. Der Käufer trägt das Risiko, selbst eine wesentliche Vertragsverletzung zu begehen, indem er vom Vertrag wegen des Vorliegens einer wesentlichen Vertragsverletzung, die durch das Gericht nicht als eine wesentliche Vertragsverletzung entschieden worden ist, zurücktritt.<sup>499</sup>

Zuletzt kommt eine behebungsabhängige wesentliche Vertragsverletzung in Betracht. Gemäß Art. 48 CISG hat der Verkäufer die Möglichkeit, den Mangel im Nachhinein zu beheben. Hierbei führt die Erklärung des Käufers nicht zur Aufhebung des Vertrages, bis der Versuch des Verkäufers fehlgeschlagen ist. Deshalb hat die Erklärung des Käufers nur dann rechtliche Folgen, wenn der Behebungsversuch des Verkäufers nicht erfolgreich war.<sup>500</sup>

---

<sup>496</sup> **MüKoBGB/Gruber**, CISG, Art. 25 Nr. 13.

<sup>497</sup> **MüKoBGB/Huber**, CISG, Art. 49 Rn. 29.

<sup>498</sup> **Kiene**, Vertragsaufhebung, S. 92.

<sup>499</sup> **Staudinger/Magnus/Magnus**, Wiener UN-Kaufrecht, Art. 49 Rn. 20.

<sup>500</sup> **MüKoBGB/Huber**, CISG Art. 49 Rn. 33.

#### **dd) Zwischenfazit**

Man kann die Verträge wegen Vertragsverletzungen nur dann aufheben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Art. 6.2.1 PICC kann man den Vertrag nur bei besonderen Härtefällen und veränderten Umständen aufheben. Die veränderten Umstände liegen gemäß Art. 6.2.2 PICC dann vor, wenn die geschuldeten Leistungen sich nachträglich und schwerwiegend verändert haben. Eine nachträgliche und schwerwiegende Veränderung ist dann zu bejahen, wenn sich die Kosten der Leistung einer Partei erhöht haben oder der Wert der Leistung sich gemindert hat. Diese Folgen müssen nach Vertragsschluss zu Stande gekommen oder der Vertragsgegner nachher bekannt geworden und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht voraussehbar sein. Zusätzlich müssen diese Folgen außerhalb des Machtbereichs des Vertragsgegner sein und der Vertragsgegner sollte diese Folgen nicht übernommen haben.

Eine Partei kann gemäß Art. 6.111 PECL ihre Verpflichtungen dann erfüllen, solange die Leistung sich nicht erschwert hat, die Kosten der Leistung gestiegen sind oder der Wert der empfangenen Leistung gesunken ist. Wenn die Leistungserfüllung nach Vertragsschluss übermäßig erschwert ist, können die Parteien die Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände oder die Kündigung des Vertrages verlangen, solange eine schwerwiegende Vertragsänderung entsteht.

Beim PICC und PECL ist zu erkennen, dass die Voraussetzungen für die Vertragsaufhebung ähnlich aussehen. Man muss ähnliche Voraussetzungen erfüllen, um den Vertrag aufzuheben. Bei PICC und PECL spielen der Begriff „schwerwiegende Vertragsänderung“ eine entscheidende Rolle für die Aufhebung des Vertrages. Dafür muss sich die Erbringung der Leistung übermäßig erschwert haben.

Zuletzt kann man den Vertrag gemäß CISG nur dann aufheben, wenn eine wesentliche Pflichtverletzung vorliegt. Eine wesentliche Pflichtverletzung entsteht bei der Beeinträchtigung der Vertragserwartungen einer anderen Partei. Die CISG sieht die Vertragsaufhebung als letztes Rechtsmittel, welche die vertraglichen Verhältnisse der Parteien beendet. Der Grund dafür ist, dass die CISG die Aufrechterhaltung der Verträge als entscheidend anerkennt, um den internationalen Handel voranzubringen. Würde die

Aufhebung des Vertrages leichter geregelt werden, würde man den Vertrag grundlos aufheben können. In solchen Fällen würden Waren auf dem Transport leichter verdorben werden oder es würden unnötige Transportkosten für die Vertragsparteien entstehen. Dadurch würde der internationale Handel erheblich beeinträchtigt werden und die Vertragsparteien würden höheren materiellen Schäden ausgesetzt sein. Aus diesem Grund ist die Vertragsaufhebung nur in besonderen Fällen möglich. Die Vertragsaufhebung wird nur dann stattgegeben, wenn wesentliche Vertragsverletzungen gem. Art. 49 Abs. 1 lit. a CISG vorliegen oder wenn der Verkäufer nach Art. 49 Abs. 1 lit. b CISG die Erbringung der Leistung verweigert oder die Ware innerhalb der gesetzten Frist nicht leistet.

#### **4. RÜCKTRITT VOM ANKARA-ABKOMMEN DURCH DIE TÜRKEI**

In diesem Abschnitt wird geprüft, ob die Türkei von der Zollunion durch die Aufhebung des Ankara-Abkommens austreten kann. Dafür werden das Vertragsaufhebungsrecht nach türkischem ZGB, deutschem BGB und verschiedenen internationalen Verträgen kurz zusammengefasst. Hierbei wird ohne nähere Prüfung davon ausgegangen, dass das türkische ZGB und das deutsche BGB Anwendung finden. Anhand der schuldrechtlichen Vertragsaufhebungsprinzipien soll dargestellt werden, inwiefern das Ankara-Abkommen aufhebbar ist.

Seitdem die EU mit der Türkei das Ankara-Abkommen und den Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/95 unterzeichnet hat, haben wichtige Entwicklungen stattgefunden. Der EU sind neue Mitgliedstaaten beigetreten und die Zahl der Mitgliedstaaten hat sich verdoppelt. Zudem hat die EU zahlreiche Freihandelsabkommen mit den wichtigsten Volkswirtschaften der Welt wie Südkorea, Indien, Kanada, Japan, den ASEAN-Ländern und den USA, abgeschlossen und wird noch weitere Freihandelsverträge abschließen. Zuletzt hat sich die Weltwirtschaft zunehmend globalisiert und verflochten. Folglich kann man sagen, dass die Weltwirtschaft, Technologie und der Welthandel nicht mehr wie in den 90'er Jahren sind.

Beachtet die EU die Anforderungen der Türkei auf Modernisierung oder die Überarbeitung der Zollunion nicht, kann man die Aufhebung der Zollunion für die Türkei in Betracht ziehen. An dieser Stelle ist zu analysieren und prüfen, ob die Türkei die Zollunion aufheben und von der Zollunion austreten kann.

Die Zollunion sollte am Anfang der Entwicklung der türkischen Wirtschaft und der Wahrnehmung des Wohlstandes der türkische Staatsbürger dienen. Problematisch ist hierbei, dass die Mitgliedschaft der Türkei in der Zollunion vorübergehend geplant war. Damals hatten die türkischen Diplomaten nicht bedacht, dass die EU-Mitgliedschaft der Türkei so lange andauern wird oder andauern kann. Zumindest konnten die Diplomaten die Dauer der Beitrittsverhandlungen nicht voraussehen. Es ist ebenfalls fraglich, weshalb ein Abkommen, welche eine auf unbestimmte Zeit geregelte Zollunion und die EU-Mitgliedschaft beinhaltet, unterzeichnet wurde. Beim Ankara-Abkommen und bei den EU-Beitrittsverhandlungen ist erkennbar, dass keine bestimmte Frist für den EU-Beitritt der Türkei oder die Verwendung der Zollunion vorliegen. Die vollständigen Inhalte der internationalen Abkommen sollten explizit geregelt werden. Dazu können die Verpflichtungen und Rechte der Parteien in gleichem Maße gezählt werden.

Durch die technologischen, wissenschaftlichen und industriellen Entwicklungen haben sich die wirtschaftliche und rechtliche Lage in der EU ebenfalls geändert. Wie oben bereits erläutert, haben sich die Zahl der Mitgliedstaaten und der Freihandelsabkommen der EU verdoppelt. Aus diesem Grund kann man diese Entwicklungen als wesentliche Änderungen des Ankara-Abkommens bewerten. Die Türkei konnte diese Lage und die Dauer des EU-Beitritts nicht voraussehen. Diese Änderungen würden eine schwerwiegende Änderung des Abkommens darstellen, da sie den Grundsatz des Abkommens ändern. Die Türkei hätte die starke Erweiterung der EU nicht erwarten und die Zahl der FHA der EU mit Drittstaaten nicht einschätzen können. Für die Türkei war ebenfalls nicht voraussehbar, ob die Drittstaaten mit der Türkei einen FHA abschließen werden. Die Aufhebungsmöglichkeiten des Ankara-Abkommens nach deutschem, türkischem und internationalem Recht werden im Weiteren erläutert.

Wenn man die aktuelle rechtliche Lage der Türkei nach den zivilrechtlichen Grundprinzipien überprüft, kann man die Nichtgleichwertigkeit bei der Zollunion als sittenwidriges Rechtsgeschäft feststellen. Nachdem die EU mit zahlreichen Drittstaaten unterschiedliche Freihandelsverträge unterzeichnet hat, bringt die Zollunion entscheidende Vorteile für die EU mit sich. Aus diesem Grund tritt an dieser Stelle die rechtliche Frage auf, ob die Zollunion nach heutigem Zustand aus rechtlicher Perspektive aufgehoben werden könnte. Dies wird im weiteren Verlauf näher betrachtet.

#### **a) Nach deutschem Recht**

Nach deutschem Recht kann man gemäß §313 BGB die Anpassung des Vertrages an den neuen Umständen verlangen, wenn sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, falls sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Beim Vertragsschluss vorliegende Umstände sollten sich nach Vertragsschluss geändert haben, sodass sich die vertraglichen Verpflichtungen des Schuldners gegen seinen Willen und sein Interesse erschwert haben müssten.

Wie bereits erwähnt, liegt eine schwerwiegende Änderung dann vor, wenn eine Partei oder die Parteien bei Kenntnis der Änderung den Vertrag nicht oder nicht mit diesem Inhalt abgeschlossen hätten.<sup>501</sup> In einem solchen Fall kann der Vertragspartner gemäß § 313 Abs. 1 BGB die Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände verlangen, wenn ihm das Festhalten des Vertrags unzumutbar ist.

Man kann gemäß § 313 BGB die Anpassung des Abkommens an die neuen Umstände verlangen, da nach Abschluss des Abkommens sich die Grundlagen durch die neuen Umstände schwerwiegend verändert haben und die Türkei das Abkommen nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätte, falls sie diese Veränderung vorausgesehen hätte. Die Türkei hätte die Verdoppelung der Zahl der EU-Mitgliedsstaaten und den Abschluss der zahlreichen FHA der EU mit Drittstaaten nicht voraussehen können, welche ebenfalls eine schwerwiegende Veränderung des Abkommens darstellen würde,

---

<sup>501</sup> Palandt/Grüneberg, BGB-Kommentar, §313, Rn. 18; HK-BGB/Fries/Schulze, BGB § 313 Rn. 12.



da die Grundprinzipien des Abkommens sich verändert haben. Zudem kann die Türkei die FHA der EU nicht für das eigene Land anwenden, sodass es sich hierbei um einseitige Vorteile der EU handelt.

Aus den genannten Gründen kann man die Durchführung des Abkommens von der Türkei nicht erwarten, da die Türkei durch die FHA erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleidet. Deshalb liegen die Voraussetzungen des § 313 BGB für die Türkei vor. Somit kann die Türkei die Anpassung des Ankara-Abkommens an die neuen Umstände verlangen. Wenn die EU die Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände nicht beabsichtigt, kann die Türkei gemäß § 313 Abs. 3 BGB vom Abkommen austreten.

#### **b) Nach türkischem Recht**

Hierbei werden die Aufhebungsgründe des Ankara-Abkommens nach türkischem Recht dargestellt. Zuerst kann gemäß §23 tZGB geprüft werden, ob das Ankara-Abkommen rechtswidrig ist. Gemäß §23 tZGB darf niemand auf seine Freiheiten verzichten oder sie weder rechtswidrig noch sittenwidrig beschränken. Die Türkei hat durch das Ankara-Abkommen das Recht, die Bestimmung von Zolltarifen, Zollquoten und gemeinsamer Handelspolitik an die EU zu übertragen. Die Türkei hat staatliche Hoheitsrechte an die EU übertragen. Aus diesem Grund kann die EU im Namen der Türkei Freihandelsverträge mit Drittstaaten abschließen, welche wirtschaftliche und rechtliche Folgen für die Türkei mit sich bringen.

Die EU benötigt keine Zustimmung oder Bestätigung der Türkei, um einen Freihandelsvertrag mit einem Drittstaat abzuschließen. Aber die Folgen der Freihandelsverträge treten für die Türkei ebenfalls ein. Aus diesem Grund kann man sagen, dass die Türkei ihre eigene Freiheit für den Abschluss eines Freihandelsvertrags eingeschränkt hat. Ebenfalls kann die EU über Zolltarife, Zollquoten und gemeinsame Handelspolitik Regelungen treffen, ohne eine Bestätigung oder Zustimmung der Türkei erteilt zu bekommen.

Beim Ankara-Abkommen hat die Türkei die Zahl der Freihandelsverträge der EU oder die Staaten, mit welchem die EU einen Freihandelsvertrag abschließen kann, nicht festgelegt. Aus diesem Grund legt die EU seine Kompetenz weiter aus, sodass die EU mit

zahlreichen Drittstaaten unterschiedliche Freihandelsverträge abschließen kann, welche für die Türkei wirtschaftliche Belastungen herbeiführen. Die Türkei kann weder an Gesprächen der Freihandelsverträge teilnehmen, noch die Freihandelsverträge inhaltlich mitgestalten. Dadurch kommen die Freihandelsverträge gegen den Willen der Türkei zustande.

Weiterhin gelten die Freihandelsverträge der EU nicht für die Türkei. Deshalb kann die Türkei von den Vorteilen der Freihandelsverträge nicht profitieren. Folglich kann festgehalten werden, dass die Türkei durch das Ankara-Abkommen seine staatlichen Hoheitsrechte (in manchen Bereichen wie Bestimmung der Außenhandelspolitik und Zollpolitik) an die EU übertragen hat. Die Türkei verzichtet darauf, über diese Bereiche Regelungen zu treffen. Dagegen erweitert die EU seinen Kompetenzbereich insoweit aus, dass die EU ohne Zustimmung der Türkei mit Drittstaaten umfangreiche Freihandelsverträge abschließen kann. Da die Türkei von diesen Freihandelsverträgen nicht profitiert, erleidet die Türkei wirtschaftliche Nachteile. Beim Abschluss des Ankara-Abkommens konnten die türkischen Diplomaten die Dauer der Beitrittsverhandlungen und die Zahl der EU und die Freihandelsverträge nicht voraussehen. Die EU nutzt die aktuelle Situation und die Lücken des Abkommen für sich aus und profitiert davon einseitig. Aus diesem Grund kann man das Ankara-Abkommen gemäß §23 tZGB als nichtig ansehen.

§28 tSGB regelt den exzessiven Vorteil vom Vertrag einer Vertragspartei. Der exzessive Vorteil entsteht, wenn die gegenseitigen Leistungen nicht gleichgewichtig und unverhältnismäßig sind.<sup>502</sup> Diese Unverhältnismäßigkeit muss durch die Zwangslage, die Unerfahrenheit und die erhebliche Willensschwäche Dritter verursacht worden sein.<sup>503</sup> In solchen Fällen wird der Vertrag als ungültig erklärt. §28 tSGB schützt die Betroffenen vor Rechtsgeschäften, welche gegen den Willen und das Interesse zustande gekommen sind.<sup>504</sup> Gemäß §28 Abs. 2 tSGB kann der Schuldner den Vertrag aufheben oder die Beseitigung der Unverhältnismäßigkeit zwischen den gegenseitigen Leistungen verlangen.<sup>505</sup>

---

<sup>502</sup> **Oguzman/Öz**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, S. 134 Rn. 425.

<sup>503</sup> **Kılıçoğlu**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, S. 226.

<sup>504</sup> **Kılıçoğlu**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, S. 224.

<sup>505</sup> **Oguzman /Öz**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, S. 138 Rn. 435.

Hierfür ist zu prüfen, ob beim Ankara-Abkommen gemäß § 28 tSGB ein exzessiver Vorteil vorliegt. Beim Ankara-Abkommen sind die gegenseitigen Leistungen nicht gleichgewichtig und unverhältnismäßig. Infolgedessen wird festgestellt, dass beim Abschluss der zahlreichen FHA der EU mit Drittstaaten ein exzessiver Vorteil für die EU gemäß § 28 tSGB vorliegt, da die Türkei keine Vorteile durch die FHA der EU genießen. Zudem erleidet die Türkei durch die FHA der EU wirtschaftliche Schäden, indem sie die FHA für ihren Markt vollständig anwendet. Ausländische Unternehmen dürfen im türkischen Markt zollfrei ihre Waren einbringen, welche für türkische Unternehmer in ausländischen Markt unmöglich ist. An dieser Stelle kann man die bloße Ungleichheit und Unverhältnismäßigkeit der Leistungen bejahen. Folglich darf festgehalten werden, dass beim Ankara-Abkommen ein exzessiver Vorteil für die EU gegen das Interesse der Türkei vorliegt.

Gemäß § 28 tSGB muss der Betroffene durch den bösgläubigen Vertragsgegner benachteiligt werden.<sup>506</sup> Der Betroffene kann den Vertrag gemäß § 28 Abs. 2 tSGB aufheben oder die Beseitigung der Unverhältnismäßigkeit zwischen den gegenseitigen Leistungen verlangen.<sup>507</sup>

Zudem kann gemäß dem türkischen ZGB die Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände verlangt werden. Dafür müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen werden: Die Grundzüge des Vertrages müssen nach Abschluss des Vertrags geändert worden sein, diese Änderung muss nicht voraussehbar gewesen sein, die Umstände für die Änderung müssen wegen Zutuns des Schuldners zustande gekommen sein, es darf keine Leistungserfüllung vorliegen, die Erfüllung der Leistung sollte sich wegen der Änderung der Umstände erschwert haben, sodass die Erfüllung der Leistung durch den Schuldner diesem nicht zumutbar ist.

Die Grundzüge des Vertrages müssen sich verändert haben. Die Veränderung muss erheblich sein. Gemäß § 138 tSGB müssen die geänderten Umstände bei

---

<sup>506</sup> **Kılıçoğlu**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, S. 224.

<sup>507</sup> **Oguzman/Öz**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, S. 138 Rn. 435.

Vertragsabschluss nicht vorhersehbar sein. Durch diese Veränderung müssen die Verpflichtungen der Vertragsparteien sich wesentlich erschwert haben. Infolgedessen kann der Schuldner vom Richter die Anpassung des Vertrages an die neuen Bedingungen verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

In der Regel müssen die Leistungen gegenseitig und gleichgewichtig sein. Sind die Leistungen nicht gleichwertig, kommt ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände in Betracht. Die neuen Umstände müssen die Erbringung der Leistung übermäßig erschweren. Somit soll die Vertragspartei kein Interesse mehr bei der Fortführung des Vertrages haben.

Wie oben bereits für § 313 BGB erläutert wurde, gelten diese Feststellungen auch für das türkische Recht. Die Verdoppelung der Zahl der EU-Mitgliedstaaten und der Abschluss der zahlreichen FHA der EU mit Drittstaaten haben das Ankara-Abkommen entgegen den Interessen der Türkei schwerwiegend verändert. Dadurch wurden die Grundprinzipien des Ankara-Abkommens ebenfalls verändert, welche am Anfang der Entwicklung der türkischen Wirtschaft dienten. Die türkische Wirtschaft wird nachteilhaft beeinflusst, da die türkischen Unternehmen nicht dasselbe Recht der ausländischen Unternehmen anwenden dürfen. Die gegenseitigen Leistungen haben sich gegen die Interessen der Türkei erschwert. Der Betroffene kann nicht bei einer schwerwiegenden Änderung der Vertragsbedingungen gezwungen werden, die Leistungen zu erfüllen.<sup>508</sup>

Der Vertrag kann durch richterliche Entscheidung inhaltlich geändert werden. Dazu müssen die Grundzüge des Vertrages nach Abschluss des Vertrages geändert worden sein, diese Änderungen müssen nicht voraussehbar gewesen sein und die Umstände für die Änderung müssen nicht durch den Schuldner zustande gekommen sein.<sup>509</sup> Die Erfüllung der Leistung sollte sich wegen der Änderung der Umstände erschwert haben und die Erfüllung der Leistung sollte vom Schuldner nicht erwartet werden können. Die Grundzüge des Vertrages müssen sich schwerwiegend verändert

---

<sup>508</sup> **Kılıçoğlu**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, S. 260.

<sup>509</sup> **Erman**, Zaman İçerisinde Değişen Koşulların Hukuki İşleme Etkisi, S. 168.

haben. Die Veränderung muss erheblich sein.<sup>510</sup> In solchen Situationen hat der Schuldner das Recht, den Richter aufzufordern, den Vertrag an die neuen Bedingungen anzupassen, und wenn dies nicht möglich ist, hat der Schuldner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Veränderung muss erheblich sein. Gemäß §138 tSGB müssen die geänderten Umstände bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar sein. Diese Veränderung muss die Verpflichtungen der Vertragsparteien wesentlich erschwert haben. Infolgedessen kann der Schuldner vom Richter die Anpassung des Vertrages an die neuen Bedingungen verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

In der Regel müssen die Leistungen gegenseitig und gleichgewichtig sein. Sind die Leistungen nicht gleichwertig, kommt der Anspruch auf Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände in Betracht. Die neuen Umstände müssen die Erbringung der Leistung übermäßig erschweren. Hiermit soll die Vertragspartei kein Interesse mehr an der Fortführung des Vertrages haben. Aus diesem Grund kann die Türkei das Ankara-Abkommen wegen der genannten Aspekte aufheben.

### c) Nach internationalem Recht

Zuletzt werden die internationalen Verträge PICC, PECL und CISG im Hinblick darauf analysiert, ob die Aufhebung des Ankara-Abkommens durch diese Abkommen möglich ist. Nach Art. 6.2.1 PICC muss festgestellt werden, ob die Verdoppelung der Zahl der EU-Mitgliedstaaten und der Abschluss der zahlreichen FHA der EU mit Drittstaaten für die Aufhebung eines Ankara-Abkommens als besondere Härtefälle und veränderte Umstände bewertet werden können.

Dafür müssen die geschuldeten Leistungen sich gemäß Art. 6.2.2 PICC nachträglich und schwerwiegend verändert haben.<sup>511</sup> Die Verdoppelung der Zahl der EU-Mitgliedstaaten und der Abschluss zahlreicher FHA der EU mit Drittstaaten können als schwerwiegende Veränderung gesehen werden, da die Grundlagen des Abkommens

---

<sup>510</sup> **Baysal**, Sözleşmenin Uyarlanması, S. 231.

<sup>511</sup> **Erman**, Zaman İçerisinde Değişen Koşulların Hukuki İşleme Etkisi, S. 71.

durch beide Entwicklungen sich deutlich geändert haben. Diese Folgen sind nach Vertragsschluss zu Stande gekommen und waren für die Türkei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht voraussehbar. Außerdem geschehen diese Folgen außerhalb des Machtbereichs der Türkei und sind durch die Türkei nicht angenommen worden. Wie bereits dargestellt wurde, liegt nach PICC ebenfalls eine schwerwiegende Veränderung vor, welche die Durchführung des Abkommens für die Türkei erheblich beeinflusst.

Nach Art. 6.2.3 PICC kann die Türkei wegen veränderten Umständen Nachverhandlungen mit der EU verlangen. Nimmt die EU die Forderung für eine Nachverhandlung nicht wahr, kann die Türkei ihre Rechte geltend machen und wegen der veränderten Umstände oder schwerwiegenden Veränderung die Aufhebung des Vertrages oder die Beseitigung der schwerwiegenden Leistung und Wiederherstellung des Gleichgewichts der Leistungen verlangen.

Des Weiteren können die Parteien die Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände oder die Kündigung des Vertrages verlangen, wenn sich die Leistungserfüllung nach Vertragsschluss gemäß Art. 6.111 PECL erschwert. Wie bereits geschildert wurde, liegt eine Erschwerung der Leistungserfüllung der Türkei vor und dies kann als schwerwiegende Veränderung bewertet werden. Aus diesem Grund kann die Türkei gemäß Art. 6.111 PECL wegen der veränderten Umstände oder schwerwiegenden Änderung der vertraglichen Leistungen die Aufhebung des Vertrages oder die Beseitigung der schwerwiegenden Leistung und Wiederherstellung des Gleichgewichts der Leistungen ebenfalls verlangen.

Zuletzt kommt die CISG in Betracht. Um das Ankara-Abkommen gemäß CISG aufheben zu können, muss eine wesentliche Pflichtverletzung der EU vorliegen.<sup>512</sup> Nach Art. 49 Abs. 1 lit. a CISG müssen die Vertragserwartungen der anderen Partei beeinträchtigt worden sein. Dies liegt dann vor, wenn der Verkäufer gemäß Art. 49 Abs. 1

---

<sup>512</sup> **Schlechtriem/Schwenzer/Müller-Chen, CISG, Art. 49 Rn. 1; MüKoBGB/Gruber, CISG, Art. 25 Rn. 1.**

lit. b CISG die Erbringung der Leistung verweigert oder die Ware innerhalb der gesetzten Frist nicht leistet.<sup>513</sup>

An dieser Stelle ist fraglich, ob die Verdoppelung der Mitgliederzahl der EU und der Abschluss der vielen FHA der EU mit Drittstaaten als wesentliche Pflichtverletzung gehalten werden können. Weder beim Ankara-Abkommen noch beim Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/95 sind die Erweiterung der Mitgliederzahlen oder Beschränkungen bezüglich des Abschlusses von Freihandelsverträgen mit Drittstaaten geregelt worden. Im Gegenteil wurden im Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/95 die gemeinsame Handelspolitik und die Zollunion der EU geregelt. Dadurch muss die Türkei die gemeinsame Handelspolitik und die Zollunion der EU anerkennen und vollständig anwenden. Die Türkei hat akzeptiert, die gemeinsame Handelspolitik und Zollunion zu verwenden. Gemäß der gemeinsamen Handelspolitik und Zollunion der EU muss die Türkei die FHA der EU mit Drittstaaten ebenfalls anerkennen und anwenden.

Die Vertreter der Türkei haben mit Wissen und Willen beabsichtigt, dass die Türkei sich an die Zollunion und die gemeinsame Handelspolitik der EU anpassen wird. Von daher kann nicht zum Schluss gekommen werden, dass eine wesentliche Pflichtverletzung wegen der genannten Aspekte vorliegt. Schließlich ist die Aufhebung des Ankara-Abkommens gemäß der CISG nicht möglich.

#### **d) Zwischenfazit**

Deutlich ist, dass zwischen der EU und der Türkei Handlungsbedarf besteht. Hierbei muss dringend eine Entscheidung getroffen werden, ob die Zollunion modernisiert und aktualisiert wird oder die Nachteile, die die Türkei durch die Freihandelsverträge der EU erleidet, anderweitig gelöst werden können. Verwirklicht die EU die Modernisierung der Zollunion oder die Aufhebung der negativen Folgen der Freihandelsverträge für die Türkei nicht, bleibt der Türkei als einzige Möglichkeit die Aufhebung der Zollunion, um die eigene staatliche Wirtschaft und den Wohlstand ihres Volkes zu gewährleisten.

---

<sup>513</sup> **Achilles**, UN-Kaufrecht, Art. 49 Rn. 2; **Krebs**, Die Rückabwicklung im UN-Kaufrecht, S. 22.

Die Modernisierung der Zollunion ist sowohl für die EU und als auch für die Türkei vorteilhaft. Dadurch kann der Handel zwischen beiden Parteien weiterentwickelt werden und die Ziele der Zollunion und das Ankara-Abkommen werden tatsächlich wahrgenommen. Trotzdem findet die Modernisierung der Zollunion wegen politischer Auseinandersetzungen zwischen beiden Parteien nicht statt.

Anstatt die Zollunion zu modernisieren, können auch nur die negativen Folgen der Freihandelsverträge der EU für die Türkei beseitigt werden. Dadurch kann die Türkei sich an die Zollunion gebunden fühlen, da die Zollunion für die türkische Wirtschaft Vorteile mit sich bringen wird. Ebenfalls kann die Türkei dadurch ihren Handel erweitern und wirtschaftliche Herausforderungen überwinden. Jedoch beabsichtigt die EU solche Lösungsansätze nicht und kommt Vorschlägen wie diesen nicht nahe, sodass die wirtschaftlichen Nachteile der Türkei im Laufe der Zeit zunehmen werden.

Weiterhin wurde analysiert, ob die Verdoppelung der Zahl der EU-Mitgliedstaaten und der Abschluss zahlreicher FHA der EU mit Drittstaaten als schwerwiegende Veränderung betrachtet werden kann. Wie deutlich dargestellt, könnte die Türkei aufgrund der Nachteile der FHA der EU das Ankara-Abkommen gemäß deutschem, türkischem und internationalem Recht aufheben, da die EU die Zollunion weder modernisieren lässt noch die Nachteile der FHA aufhebt oder wenigstens versucht, die negativen Folgen der FHA zu beseitigen. Die Vertragsaufhebungsgründe liegen nach deutschem, türkischem und internationales Recht nur dann vor, wenn die Grundzüge des Vertrages nach Abschluss des Vertrages sich schwerwiegend geändert haben, diese Änderung dem Schuldner nicht voraussehbar gewesen ist, die Umstände für die Änderung wegen des Schuldners nicht zustande gekommen sind, die Erfüllung der Leistung sich wegen der Änderung der Umstände erschwert hat und deswegen die Erfüllung der Leistung vom Schuldner nicht erwartet werden konnte und die Leistungen nicht erfüllt worden sind. Folglich sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Ankara-Abkommens erfüllt.

Aus diesen Gründen kann die Türkei das Ankara-Abkommen wegen schwerwiegender Änderung des Inhaltes des Abkommen und erheblichen Veränderungen



der gegenseitigen Leistungen wegen der Verdoppelung der Zahl der EU-Mitgliedsstaaten und dem Abschluss der zahlreichen FHA der EU mit Drittstaaten aufheben.

## **5. ZUSAMMENFASSUNG DES KAPITELS**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Modernisierung der Zollunion für die Türkei dringend notwendig ist. Obwohl die Kommission und die Türkei sich im Jahr 2015 auf die Modernisierungs- und Erweiterungsprozesse der Zollunion geeinigt haben, wurden die offiziellen Verhandlungen für die Aktualisierung der Zollunion bislang nicht begonnen. Wenn die Modernisierung des Ankara-Abkommens zurzeit nicht möglich ist, kann man für die Beseitigung der Nachteile der Zollunion auf die türkische Wirtschaft alternative Lösungen verwirklichen.

Zum einen kann die Türkei mit Drittstaaten, mit denen die EU Freihandelsverträge abschließt, ebenfalls bilaterale Handelsabkommen abschließen. Da die Drittstaaten wegen der Zollunion den freien Handelszugang zum türkischen Markt bereits besitzen, besteht leider keine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Drittstaaten mit der Türkei ähnliche Handelsverträge abschließen.

Zum anderen kann durch eine Änderung beim Beschluss 1/95 des Assoziationsrates ermöglicht werden, dass die Freihandelsverträge der EU für die Türkei ebenfalls gültig sein sollen. Andererseits kann durch die EU vorausgesetzt werden, dass Drittstaaten parallele Verhandlungen für einen Freihandelsvertrag mit der Türkei durchführen müssen (sog. Türkei-Klausel). Schließlich könnten die Freihandelsverträge, die mit Drittstaaten abgeschlossen sind, für die Türkei nur dann Gültigkeit erlangen, wenn die Drittstaaten mit der Türkei einen Freihandelsvertrag abgeschlossen haben.

Wenn die EU die Modernisierung oder Überarbeitung der Zollunion nicht beabsichtigt, kann die Aufhebung des Ankara-Abkommens seitens der Türkei in Betracht gezogen werden. Seit der Unterzeichnung des Ankara-Abkommens hat sich die Zahl der Mitgliedstaaten verdoppelt. Außerdem hat die EU viele Freihandelsabkommen mit den wichtigsten Volkswirtschaften der Welt abgeschlossen. Zudem hat sich die

Weltwirtschaft zunehmend globalisiert. Folglich kann eindeutig festgehalten werden, dass die Zollunion nicht dieselben wirtschaftlichen Folgen für die Türkei mit sich bringt, wie es anfangs der Fall war.

Im Laufe der Zeit haben sich die wirtschaftliche Lage in der EU und der Türkei aufgrund der Freihandelsabkommen der EU mit Drittstaaten schwerwiegend verändert. Das Ankara-Abkommen dient nicht mehr nur der Wahrnehmung des Wohlstandes des türkischen Volkes, wie es am Anfang beabsichtigt war. Die EU schließt seit längerem mit Drittstaaten umfangreiche und zahlreiche Freihandelsabkommen, welche auch auf die Türkei erheblichen Einfluss besitzen, jedoch die Türkei keinen Einfluss auf diese nehmen kann. Aus diesem Grund kann aus Sicht der Türkei zurzeit nicht vorausgesehen werden, inwiefern die Nachteile der Zollunion noch steigen können. Die Türkei hat keine Stimmrechte, mit welchem man die Inhalte der Freihandelsabkommen bestimmen kann.

Wegen der technologischen und industriellen Entwicklungen haben sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen der Zollunion in großem Maße geändert. Die Zollunion kann nicht mehr, wie sie im Jahr 1995 geregelt worden ist, durchgeführt werden. Die Modernisierung der Zollunion würde für die EU und für die Türkei entscheidende Vorteile mit sich bringen. Da sich die Welt immer mehr globalisiert und die Grenzen unter Staaten im Laufe der Zeit beseitigt werden, müssen beide Parteien den Fokus auf das wirtschaftliche Wohl legen und für einen fairen internationalen Handel und wirtschaftliche Entwicklungen und Tätigkeiten eng zusammenarbeiten.

Heutzutage spielen technologische und wirtschaftliche Entwicklungen eine große Rolle. Die Türkei und EU müssen intensiv zusammenarbeiten, um den Handel unter sich so weit wie möglich erweitern zu können.

Wie mehrfach dargelegt wurde, verursachen die steigende Zahl der EU-Mitgliedsstaaten und der Abschluss zahlreicher FHA der EU mit Drittstaaten schwerwiegende Veränderung. Somit ist die Türkei prinzipiell berechtigt aufgrund der Nachteile der FHA der EU das Ankara-Abkommen gemäß deutschem, türkischem und internationalem Recht aufzuheben, da die EU die Zollunion weder modernisieren lässt

noch die Nachteile der FHA aufhebt oder wenigstens versucht, die negativen Folgen der FHA zu beseitigen.

Falls die Türkei das Ankara-Abkommen aufhebt, werden beide Parteien ihre wichtigsten Handelspartner verlieren. Alle Parteien und ihre Staatsbürger werden in diesem Falle wirtschaftliche Schäden erleiden. Gegenseitige Märkte werden verloren gehen und die damit verbunden negativen Konsequenzen auf beide Seiten einbrechen.

## VII. SCHLUSSBETRACHTUNG

Diese Arbeit hat sich mit der Thematik bezüglich Freihandelsabkommen der EU mit Drittstaaten befasst. Insbesondere wurde dabei der Fokus auf die Türkei gelegt. Analysiert wurden dabei die rechtlichen Folgen für die Türkei und festgestellt, dass die Türkei aufgrund unterschiedlicher Benachteiligungen von den Freihandelsabkommen größtenteils nicht profitiert.

Das Hauptziel der Europäischen Union war die Sicherung des Friedens in Europa und die Erhöhung des Wohlstands der europäischen Völker. Dieses Ziel wird durch den Binnenmarkt, die gemeinsame Handelspolitik und die Zollunion wahrgenommen. Der Binnenmarkt enthält den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital. Der freie Verkehr von Waren wird durch die Errichtung einer Zollunion und die Abschaffung anderer mengenmäßigen Beschränkungen ausgeübt.

Die EU versucht ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen weiterzuentwickeln, um ihre Ziele zu verwirklichen. Zudem sucht die EU neue Märkte aus und unterzeichnet neue Freihandelsverträge mit Drittstaaten. Hierdurch wird die Rolle der EU im Welthandel an Bedeutung gewinnen.

Für die türkische Wirtschaft stellt die EU eine Schlüsselfunktion dar, um den Lebensstandard ihres Volkes zu erhöhen und dem Volk Wohlstand zu gewährleisten. Die EU besitzt Kapital, Industrie und Technologie, von welchen die Türkei profitieren kann. Außerdem spielt die Türkei für die EU in geographischer Hinsicht eine wichtige Rolle, da die Türkei ein Transitland für Energielieferungen ist. Die Türkei liegt in der Nähe von den Nahoststaaten und Aserbaidschan, welche für die Energielieferung zur EU eine Schlüsselfunktion besitzen.

Da beide Seiten aufeinander angewiesen sind, müssen sie vernünftig und ohne Vorurteile handeln, um ihre langjährige Kooperation weiterentwickeln zu können. Die EU und die Türkei müssen beachten, dass sie gemeinsame Interessen und Vorteile verfolgen. Wenn sie dies aus der Perspektive zur Erhöhung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und

Handlungen betrachten, werden die Grundprinzipien der EU sowie die Erhöhung des Wohlstands der Bürger erfüllt.

Durch die Zollunion müssen Zolltarife der EU ebenfalls in Betracht gezogen werden. Die Zollunion dient der Aufhebung der Zölle zwischen der Türkei und der EU-Mitgliedstaaten. Diese Regelung gilt für die Industrie- und verarbeiteten landwirtschaftlichen Güter.

Zudem muss die Türkei ihre Außenpolitik nach der europäischen Handelspolitik gestalten. Gemäß dem Ankara-Abkommen muss die Türkei die Freihandelsverträge der EU mit Drittstaaten anerkennen und ihren Markt den Drittstaaten öffnen. Außerdem muss die Türkei ihren Zolltarif gegenüber den Drittstaaten gemäß den europäischen Vorschriften festlegen.

Die Türkei darf nicht an den Verhandlungen der Freihandelsabkommen mit Drittstaaten teilnehmen und besitzt kein Stimmrecht für den Abschluss der Freihandelsabkommen. Obwohl die Türkei nicht Mitglied der Freihandelsabkommen ist und über die Inhalte der Verhandlungen der Freihandelsabkommen nicht informiert wird, muss sie die gesamten Folgen der Freihandelsabkommen der EU beachten und sich an diese anpassen. Die Freihandelsabkommen der EU mit Drittstaaten sind für die Türkei nachteilhaft, da die Türkei von diesen nicht profitieren kann. Folglich besitzen Drittstaaten einen exzessiven Vorteil von Freihandelsverträgen gegenüber der Türkei. Dies verursacht rechtliche und wirtschaftliche Nachteile für die Türkei, welche die Fortführung der Zollunion für die Türkei erschwert.

Um Nachteile der Freihandelsverträge der EU mit Drittstaaten aufzuheben, müsste die Türkei neue Freihandelsverträge mit Drittstaaten abschließen. Zudem könnte durch die EU vorausgesetzt werden, dass Drittstaaten parallele Verhandlungen für ähnliche Freihandelsverträge mit der Türkei durchführen müssen (sog. Türkei-Klausel). Zudem sollten Freihandelsverträge, die mit Drittstaaten abgeschlossen sind, für die Türkei nur dann gültig sein, wenn die Drittstaaten mit der Türkei einen Freihandelsvertrag abgeschlossen haben.

Schließlich könnte durch die Änderung beim Beschluss 1/95 des Assoziationsrates ermöglicht werden, dass Freihandelsverträge der EU für die Türkei ebenfalls gültig sein sollen und die Türkei genauso wie die EU-Mitgliedstaaten von den Freihandelsverträgen profitieren kann.

Zudem muss das Ankara-Abkommen überarbeitet und modernisiert werden. Das Ende der Beitrittsverhandlungen der Türkei ist im Moment nicht vorhersehbar. Aus diesem Grund kann zurzeit nicht vorausgesagt werden, wie lange diese Lage andauern wird.

Die Modernisierung der Zollunion wäre für beide Parteien vorteilhaft. Dadurch kann der Handel zwischen beiden Parteien weiterentwickelt, die Nachteile der Freihandelsverträge für die Türkei beseitigt und die Ziele der Zollunion und das Ankara-Abkommen tatsächlich wahrgenommen werden. Durch eine Modernisierung kann die Zollunion an die neuen Umstände angepasst werden. Ansonsten kann von der Türkei die Fortführung des Ankara-Abkommens nicht mehr lange erwartet werden, da das Abkommen eine Ungleichbehandlung darstellt.

Wegen der technologischen und industriellen Entwicklungen haben sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen der Zollunion in großem Maße geändert. Die Zollunion kann nicht mehr in der Weise durchgeführt werden, wie sie im Jahr 1995 geregelt wurde. Die Modernisierung der Zollunion wird für die EU und für die Türkei wesentliche Vorteile mit sich bringen.

Da sich die Welt immer mehr globalisiert und die Grenzen unter Staaten im Laufe der Zeit beseitigt werden, müssen beide Parteien den Fokus auf das wirtschaftliche Wohl legen und für einen fairen internationalen Handel und wirtschaftliche Entwicklungen und Tätigkeiten eng zusammenarbeiten.

Heutzutage spielen technologische und wirtschaftliche Entwicklungen eine entscheidende Rolle. Die Türkei und die EU müssen intensiv zusammenarbeiten, um den Handel untereinander so weit wie möglich erweitern zu können.

Freihandelsverträge wie CETA und TTIP haben für die Türkei wirtschaftliche und rechtliche Folgen. Türkische Unternehmen können von der CETA und TTIP nicht

profitieren, da die Türkei kein EU-Mitglied ist. Obwohl die kanadischen und amerikanischen Unternehmen ihre Waren in die Türkei gemäß den gemeinsamen Zolltarifen der EU liefern können, müssen türkische Unternehmen in Kanada und den USA höhere Zollsteuern zahlen. Für türkische Waren werden in Kanada und in der USA Zolltarife und Quoten angewendet. Für türkische Unternehmen gelten ebenfalls keine Begünstigungen und kein Nichtdiskriminierungsverbot. Dies verursacht ungleiche und unfaire Behandlung der türkischen Unternehmen. Aus diesen Gründen können die türkischen Unternehmer mit europäischen, amerikanischen und kanadischen Unternehmen nicht konkurrieren. Dies verstößt gegen das Ankara-Abkommen und den Beschluss des Rates Nr. 1/95. Die Türkei erlitt komplett das Gegenteil von dem, was im Ankara-Abkommen ursprünglich als Ziel festgelegt wurde.

Ist die Modernisierung des Ankara-Abkommens zurzeit unmöglich, kann man für die Beseitigung der Nachteile der Zollunion auf die türkische Wirtschaft alternative Lösungsvorschläge in Betracht ziehen. Beispielsweise könnte die Türkei mit Drittstaaten, mit denen die EU Freihandelsverträge abschließt, ebenfalls bilaterale Handelsabkommen abschließen. Da die Drittstaaten jedoch wegen der Zollunion den freien Handelszugang zum türkischen Markt bereits besitzen, besteht leider eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass Drittstaaten mit der Türkei ähnliche Handelsverträge abschließen.

Die Modernisierung der Zollunion findet wegen politischer Auseinandersetzungen zwischen beiden Parteien nicht statt. Die Parteien versuchen derzeit durch die Schaffung von De-facto-Situationen eine vorübergehende Lösung des Problems zu finden. Obwohl sich die Europäische Union der Notwendigkeit einer Aktualisierung des Ankara-Abkommens bewusst ist, ignoriert sie es und steht der Modernisierung der Zollunion sehr kühl gegenüber. Wie bereits erwähnt, ist die Modernisierung der Zollunion jedoch von großer Bedeutung für die türkische Wirtschaft. Wenn die Europäische Union dies nicht tut, könnte die Türkei eine De-facto-Situation schaffen, um ihre Wirtschaft zu schützen. Die Türkei könnte diese De-facto-Situation schaffen, indem sie die von der Europäischen Union gegenüber Drittländern erhobenen Zolltarife nicht anpasst. Die Parteien sollten jedoch eine vernünftige und dauerhafte Lösung für das Problem finden, um gegenseitige politische Spannungen zu vermeiden.

Aktuell müsste dahingehend beschlossen werden, ob die Zollunion modernisiert und aktualisiert wird oder die Nachteile, die die Türkei durch die Freihandelsverträge der EU erleidet, durch eine andere Lösungsmöglichkeit aufgehoben werden können. Wenn die EU die Zollunion nicht modernisiert oder die negativen Folgen der Freihandelsverträge für die Türkei nicht beseitigt werden, bleibt der Türkei als einzige Möglichkeit die Aufhebung der Zollunion, um die eigene staatliche Wirtschaft und den Wohlstand ihres Volkes zu gewährleisten.

Im Laufe der Zeit hat sich die wirtschaftliche Lage in der EU und in der Türkei wegen der Freihandelsabkommen der EU mit Drittstaaten schwerwiegend verändert. Das Ankara-Abkommen dient nicht mehr der Wahrnehmung des Wohlstandes des türkischen Volkes wie anfangs beabsichtigt. Die EU schließt mit Drittstaaten umfangreiche und zahlreiche Freihandelsabkommen ab, welche die Türkei erheblich beeinflussen. Zudem besitzt die Türkei keine Einflüsse auf diese Freihandelsabkommen. Sie hat ebenfalls keine Stimmrechte, mit welchem sie die Inhalte der Freihandelsabkommen mitbestimmen könnte. Aus diesem Grund kann für die Türkei zurzeit nicht vorhergesehen werden, inwiefern sich die Nachteile der Zollunion noch steigern können.

Wenn die EU die Modernisierung oder Überarbeitung der Zollunion nicht beabsichtigt, kann die Aufhebung des Ankara-Abkommens für die Türkei in Betracht gezogen werden.

Die Türkei kann das Ankara-Abkommen und den Beschluss des Rates Nr. 1/95 aufheben, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Nach deutschem Recht kann man gemäß §313 BGB die Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände verlangen, wenn sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben. Die Umstände, die beim Vertragsschluss vorliegen, sollten sich nach Vertragsschluss geändert haben. Somit müssen die vertraglichen Verpflichtungen des Schuldners gegen seinen Willen und Interesse erschwert haben.

Nach türkischem Recht kann der Vertragspartner gemäß §138 tZGB die Anpassung des Vertrages an die neuen Bedingungen oder die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn



eine unvorhersehbare und nicht vom Schuldner vertretbare außergewöhnliche Situation, die das Vertragsverhältnis schwerwiegend verändert, entsteht.

Nach Art. 6.2.1 PICC kann man den Vertrag nur in besonderen Härtefällen und veränderten Umständen aufheben. Zudem kann eine Partei nach Art. 6.111 PECL ihre Verpflichtungen dann erfüllen, solange die Leistung sich nicht erschwert hat, die Kosten der Leistung gestiegen oder der Wert der empfangenen Leistung gesunken ist. Wenn die Leistungserfüllung nach Vertragsschluss übermäßig erschwert ist, können die Parteien die Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände oder die Kündigung des Vertrages verlangen.

Seit der Unterzeichnung des Ankara-Abkommens hat sich die Zahl der Mitgliedstaaten verdoppelt. Außerdem hat die EU viele Freihandelsabkommen mit den wichtigsten Volkswirtschaften der Welt abgeschlossen. Des Weiteren hat sich die Weltwirtschaft zunehmend globalisiert. Aus diesem Grund kann festgehalten werden, dass die Zollunion nicht mehr die gleichen wirtschaftlichen Folgen für die Türkei wie am Anfang herbeiführt.

Hierfür muss genau bewertet und analysiert werden, ob die Verdopplung der Zahl der Mitgliedstaaten und der Abschluss der zahlreichen FHA der EU mit Drittstaaten eine schwerwiegende Vertragsänderung verursacht. Als die Türkei das Ankara-Abkommen mit der EU unterzeichnete, hatte die EU nicht so viele Freihandelsabkommen mit Drittstaaten und wenige Mitgliedstaaten. Im Laufe der Zeit hat die EU ihre Erweiterungspolitik und gemeinsame Handelspolitik geändert. Zudem kam niemand auf die Idee, dass das Ankara-Abkommen parallel an diese Änderungen angepasst werden sollte. Die damaligen türkischen Diplomaten haben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhersehen können, dass die EU in der Zukunft ihre Erweiterungs- und Außenhandelspolitik stark ändern wird und die Türkei und die türkische Wirtschaft wegen des Ankara-Abkommens benachteiligt werden. Möglich ist auch, dass davon ausgegangen worden ist, dass eine baldige Mitgliedschaft der Türkei zur EU erfolgen wird.

Fakt ist, dass die Türkei aufgrund des Ankara-Abkommens in Zukunft wirtschaftlich benachteiligt wird.

Die Änderungen der Erweiterungspolitik und gemeinsamen Handelspolitik der EU führten für die Türkei herbei, dass die Durchführung des Abkommens von der Türkei nicht erwarten kann, da die Türkei durch die FHA entscheidende wirtschaftliche Nachteile erleidet. Somit kann die Türkei die Anpassung des Ankara-Abkommens an die neuen Umstände verlangen.

Wie bereits erläutert, kann die Türkei wegen der Nachteile der FHA der EU das Ankara-Abkommen gemäß deutschem, türkischem und internationalem Recht aufheben, da die EU die Zollunion weder modernisieren lässt noch die Nachteile der FHA aufhebt oder wenigstens versucht, die negativen Folgen der FHA zu beseitigen. Die Verdopplung der Zahl der EU-Mitgliedsstaaten und der Abschluss der zahlreichen FHA der EU mit Drittstaaten verursachen eine schwerwiegende Veränderung.

Die Vertragsaufhebungsgründe liegen nach deutschem, türkischem und internationalem Recht nur dann vor, wenn die Grundzüge des Vertrages nach Abschluss des Vertrages sich schwerwiegend verändert haben, diese Änderung dem Schuldner nicht voraussehbar war, kein Verschulden des Schuldners für die Änderung vorlag, die Erfüllung der Leistung sich wegen der Änderung der Umstände erschwert hat und deswegen die Erfüllung der Leistung vom Schuldner nicht erwartet wird und die Leistungen nicht erfüllt wurden. Beabsichtigt die EU die Anpassung des Vertrages an die neuen Umstände nicht, kann die Türkei das Abkommen aufheben. Folglich sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Ankara-Abkommens erfüllt. Aus diesen Gründen kann die Türkei das Ankara-Abkommen wegen der schwerwiegenden Änderung des Inhaltes des Abkommens und erheblichen Veränderung der gegenseitigen Leistungen aufgrund der Verdopplung der Zahl der Mitgliedstaaten und dem Abschluss der zahlreichen FHA der EU mit Drittstaaten aufheben.

Falls die Türkei das Ankara-Abkommen aufhebt, werden beide Parteien ihre wichtigsten Handelspartner verlieren. Dadurch werden beide Parteien und ihre Bürger wirtschaftliche Schäden erleiden und gegenseitig ihre Märkte verlieren, wodurch für alle wesentliche Nachteile in Zukunft unumgänglich sein werden. Aus diesem Grund müssen die EU und Türkei jegliche politischen Konflikte außer Acht lassen und sich um ein gemeinsames Interesse bemühen und die Erhöhung des Lebensstandards und Wohlstands

ihre Völker beabsichtigen. Die Fortführung der langjährigen Kooperation sichert die Wahrung des regionalen Friedens und die Erweiterung des internationalen Handelns. Deshalb muss gegenseitig Mühe aufgebracht werden, die Nachteile und die Probleme des Ankara-Abkommens durch diplomatische Verhältnisse für das gemeinsame Interesse zu lösen.

## LITERATURVERZEICHNIS

**Achilles, Wilhelm-Albrecht**, Kommentar zum UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG), 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag, Neuwied 2014.

**Aichele, Rahel/ Felbermayr, Gabriel**, CETA: Welche Effekte hat das EU-Kanada-Freihandelsabkommen auf Deutschland, ifo Forschungsberichte, No. 24, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München 2014.

**Ahrendts, Nils Schmidt**, Das Verhältnis von Erfüllung, Schadensersatz und Vertragsaufhebung im CISG, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2007.

**Arnauld, Andreas**, Europäische Aussenbeziehungen, Nomos Verlag, Kiel 2022.

**Arndt, Hans-Wolfgang**, Europarecht, 8. Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2005.

**Atamer, Yeşim**, Milletlerarası Satım Hukuku - CISG (Ciltsiz), Milletlerarası Mal Satımına İlişkin Sözleşmeler, Hakkında Birleşmiş Milletler Antlaşması, On İki Levha Yayıncılık, Istanbul 2012.

**Bamberger, Heinz Georg/ Roth, Herbert**, Beck'scher Online Kommentar BGB, 5. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2023.

**Başlar, Kemal**, "Gümrük Birliği 'Anlaşması'nın (1/95 sayılı Ortaklık Konseyi Kararı'nın) Hukuksal Niteliği", Ankara Avrupa Çalışmaları Dergisi, Vol. 4/1, 2004.

**Baur, Jürgita**, Die Kompetenz der Europäische Union für ausländische Direktinvestitionen am Beispiel der Freihandelsabkommen mit Kanada und den USA, Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt Am Main, 2018.

**Baykal, Sanem**, Türkiye-Avrupa Birliđi Gümrük Birliđinin Güncellenmesi: Amacı Ve Olası İçeriđi Hakkında Temel Saptamalar, Uluslararası Ticaret ve Tahkim Hukuku Dergisi, Legal Yayıncılık, Yıl 2017 Sayı 1.

**Baysal, Başak**, Sözleşmenin Uyarlanması, On İki Levha Yayıncılık, İstanbul 2020.

**Baysal Erman, Başak Z.**, Zaman İçerisinde Deđişen Koşulların Hukuki İşleme Etkisi, İstanbul, 2007.

**Bieber, Roland/ Epiney, Astrid/ Haag, Marcel/ Bengt, Beutler**, Die Europäische Union Rechtsordnung und Politik, 5. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2001.

**Bieber, Roland/ Epiney, Astrid/ Haag, Marcel**, Die Europäische Union, Europarecht und Politik, 13. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2018.

**Bleckmann Albert**, Europarecht, Das Recht der europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften, 6. Auflage, Carl Heymanns Verlag, Erfurt 2016.

**Borchardt, Klaus-Dieter**, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 6. Auflage, Böhlau Verlag, Köln 2015.

**Botzenhardt, Bertrand**, Die Auslegung des Begriffs der wesentlichen Vertragsverletzung im UN-Kaufrecht, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 1998.

**Bratschi, Peter**, Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT), Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1973.

**Breitenmoser, Stephan**, Praxis des Europarechts, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich/Basel 1996.

**Breitenmoser, Stephan/Weyeneth, Robert**, Europarecht, Unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz-EU, 2. Auflage, Dike Verlag, Basel 2014.

**Brox, Hans/ Walker, Wolf-Dietrich**, Allgemeines Schuldrecht, 47. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2023.

**Burcuođlu, Haluk**, Hukukta Beklenmeyen Hal ve Uyarlama, Filiz Kitabevi, İstanbul 1995.

**Busse, Matthias**, Die Auswirkungen der nordamerikanischen Freihandelszonen auf die Europäische Union, Eine Analyse der Handelseffekt, Dr. Kovac Verlag, Hamburg, 1997.

**Büter, Clemens**, Außenhandel, Grundlagen internationaler Handelsbeziehungen, 3. Auflage, Springer Verlag, Berlin/Heidelberg 2013.

**Callies, Christian**, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, Mohr Siebeck Verlag, Berlin 2010.

**Can, Hacı**, Avrupa Birliği Hukuku Ders Kitabı, Adalet Yayınevi, Ankara 2017.

**Can, Hacı**, Das Assoziationsverhältnis zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei, Peter Lang Verlag, Frankfurt/M./Wien 2002.

**Cengiz, İlhan/Kurtbag, Ömer**, Türkiye-AB Gümrük Birliğinde Yaşanan Güncel Sorunlar ve Bunlara Olası Çözüm Önerileri, Akademik Yaklaşımlar Dergisi, Cilt: 6 Sayı:2, Kayseri 2015.

**Coen, Christoph**, Vertragsscheitern und Rückabwicklung, Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum englischen und deutschen Recht, zum UN-Kaufrecht sowie zu den Unidroit Principles und Principles of European Contract Law, Beiträge zum europäischen Wirtschaftsrecht, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2003.

**Dausen, Manfred/Ludwigs, Markus**, Handbuch des EU-Wirtschaftsrecht, Band 2, C.H. Beck Verlag, München 2021.

**Dartan, Muzaffer**, Die Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Drittländern, Marmara Zeitschrift für Deutsch-Türkische Studien 5 (1-2), Istanbul 2016.

**Dayioğlu, Yavuz**, CISG Uygulamasında Sözleşmenin İhlali Halinde Alıcının Hakları ve Özellikle Alıcının Tazminat Talep Etme Hakkı, On İki Levha Yayıncılık, Istanbul 2011.

**Dominic, Alexander Peter Vogg**, Die Leistungsstörungenrechte des BGB, der CISG, der Principles und des DCFR im Vergleich, Hamburg 2011.

**Engbrink, S. Dennis**, Die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Europäischen Union, Mohr Siebeck Verlag, Berlin 2014.

**Epiney, Astrid/ Hehemann, Lena**, Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht 2016/2017, Schweizerische Vereinigung für Europarecht, Institut für Europarecht der Universität Freiburg, Stämpfli Verlag, Freiburg 2017.

**Eren, T. Mesut**, Türkiye İle Avrupa Birliği Arasındaki Gümrük Birliği'nin Gatt'in XXIV. Maddesine Aykırılığı Ve Olası Sonuçları, Marmara Avrupa Araştırmaları Dergisi, Cilt 29, Sayı: 1, Istanbul 2021.

**Eren, T. Mesut**, Türkiye'nin Serbest Ticaret Antlaşmalarının Dış Ticaretine Etkileri ve Sorunları, Maliye ve Finans Yazıları Dergisi, Cilt 1, Sayı 98, İstanbul 2013.

**Fastenrath, Ulrich/ Groh, Thomas**, Europarecht, 4. Auflage, Boorberg Verlag, Dresden 2016.

**Felbermayr, Gabriel/ Kohler, Wilhelm/ Aichele, Rahel/ Klee, Günther/ Yalcin, Erdal**, Mögliche Auswirkungen der Transatlantischen Handels und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf Entwicklungs- und Schwellenländer, ifo Forschungsberichte, No. 67, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München 2015.

**Felbermayr, Gabriel/ Larch, Mario/ Krüger, Finn/ Flach, Lisandra/ Yalcin, Erdal/ Benz, Sebastian**, Dimensionen und Auswirkung eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA, ifo Forschungsberichte, No. 62, ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München 2013.

**Fischer, Daniel**, Die Behandlung technischer Handelshemmnisse im Welthandelsrecht, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Heidelberg 2004.

**Fischer, Hans Georg**, Europarecht, Luchterhand, 3. Auflage, Carl Heymann Verlag, München 2005.

**Fischer, Peter/ Heribert, Franz Köck/Karollus, Margit Maria**, Europarecht, Recht der EU/EG, des Europarates und der wichtigsten anderen Europäischen Organisationen, 4. Auflage, Linde Verlag, Wien 2002.

**Frank, Michael**, Nach den erfolgreichen Verhandlungen über das TTIP braucht die Wirtschaft der Europäischen Union einen weiteren Wachstumsschub, 08. Juni 2016, [www.michael-frank.eu](http://www.michael-frank.eu).

**Freiburg, Nina**, Das Recht auf Vertragsaufhebung im UN-Kaufrecht unter besonderer Berücksichtigung der Ausschlussgründe, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2000.

**Freitag, Robert**, Zur Geltung der Gründungstheorie im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten zu Kanada nach dem CETA-Abkommen, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, beck-online, 2017.

**Freytag, Andreas/ Draper, Peter/ Fricke, Susanne**, Die Auswirkungen von TTIP, Teil 2: Konsequenzen für die Politik der Europäischen Union, die Transatlantische Integration, China und die Welthandelsordnung, Konrad Adenauer Stiftung, 2014.

**Frenz, Walter**, Europarecht, 2. Auflage, Springer Verlag, Aachen 2015.

**Gernert, Marcel**, Die gerichtliche Kontrolle der Kompetenzordnung der Europäischen Union im Lichte aktueller Entwicklungen, EuR 2021, 551.

**Giesecke, Cordula**, Interessengerechte Rechtswahl im Kaufrecht: Vertragswidrigkeit, Mängelrüge und Vertragsaufhebung - UN-Kaufrecht, deutsches, französisches und schweizerisches Recht im Vergleich, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2014.

**Gotschlich, Michael**, Die Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (CETA) und den Vereinigten Staaten von Amerika (TTIP) – aus Sicht der bayerischen Staatsregierung, Einsichten Perspektiven, Bayerische Zeitschrift für Politik und Geschichte, No 1, München 2017.

**Göçmen, İlke**, Avrupa Dış İlişkiler Hukuku, Ticari Boyut, Seçkin Yayıncılık, Ankara 2021.

**Gönensay, Saim**, “Mukavelelerin Hâkim Tarafından Tadil veya Feshi” Cemil Bilsel’e Armağan, Kenan Basımevi, İstanbul 1939.

**Grabenwarter, Christoph/ Griller Stefan/ Holoubek, Michael**, Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II, 5. Auflage, Springer Verlag, Wien/New York 2010.

**Güllü, İlhan**, AB-ABD Serbest Ticaret Anlaşması Sürecine Türkiye-AB Gümrük Birliği Anlaşması Özelinde Bir Bakış, Bilge Strateji, Cilt 6, Sayı 11, Nevşehir 2014.

**Güneş, Didem/ Mavuş, Merve/ Oduncu, Arif**, Bericht der türkischen Zentralbank, Das EU-US-Freihandelsabkommen und seine Auswirkungen auf die Türkei, Berichtsnummer 2013/30, 26.11.2013.

**Gürlesel, Can Fuat/ Alkin, Kerem**, Avrupa Birliği'nin Serbest Ticaret Anlaşmalarına Türkiye'nin de Dahil Edilmesi, İstanbul Ticaret Odası, Yayın No: 2010-18, İstanbul 2010.

**Hakenberg, Waltraud**, Europarecht, 9. Auflage, Franz Vahlen Verlag, München 2021.

**Hallstein, Walter**, Die Europäische Gemeinschaft, Econ Verlag, Düsseldorf/ Wien 1973.

**Haltern, Ulrich**, Europarecht Dogmatik im Kontext, Band I: Entwicklung Institutionen Prozesse, 3. Auflage, Mohr Siebeck Verlag, Freiburg 2017.



**Haratsch Andreas/ Koenig, Christian/ Pechstein, Matthias**, Europarecht, 11. Auflage, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2018.

**Hatipler, Mustafa**, Türkiye- AB Gümrük Birliği Antlaşması ve Antlaşmanın Türkiye Ekonomisine Etkileri, Trakya Üniversitesi Sosyal Bilimler Dergisi, Cilt 13, Sayı 1, 2011.

**Heidel, Thomas/ Hüßtege, Rainer/ Mansel, Heinz-Peter/ Noack, Ulrich**, Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil, Band 1, 4. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2021.

**Heiduk, Günter**, Die weltwirtschaftlichen Ordnungsprinzipien von GATT und UNCTAD, Nomos Verlag, Baden-Baden 1973.

**Heinrich, Honsell (Hrsg.)**, Kommentar zum UN-Kaufrecht, Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG), 2. Auflage, Springer Verlag, Wien 2009.

**Herdegen, Matthias**, Grundrisse des Rechts, Europarecht, 20. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2018.

**Herdegen, Matthias**, Internationales Wirtschaftsrecht, 13. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2023.

**Herrmann, Christoph/Weiß, Wolfgang/Ohler, Christoph**, Welthandelsrecht, C.H. Beck Verlag, München 2007.

**Hindelang, Stefan**, Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) zwischen der EU und Kanada Themenblock „Investitionsschutzbestimmungen“, Stellungnahme Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages, Freie Universität Berlin, 15.12.2014.

**Hobe, Stephan**, Europarecht, 7. Auflage, Franz Vahlen Verlag, München 2017.

**Holterhus, Till Patrik**, Die Rolle des Deutschen Bundestags in der auswärtigen Handelspolitik der Europäischen Union – Insbesondere zu den parlamentarischen Einflussmöglichkeiten im völkerrechtlichen Vertragsschlussverfahren, EuR 2017.

**Huber, Bertold/ Göbel-Zimmermann, Ralph**, Ausländer- und Asylrecht, 2. Edition, C.H. Beck Verlag, München 2008.

**Hummer, Waldemar**, Neueste Entwicklungen im Zusammenspiel von Europarecht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten, Springer Verlag, Wien 2010.

**Ingeborg, Schwenzer (Hrsg.) Schlechtriem/Schwenzer,** Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, - CISG - 6. Auflage, C.H. Beck Verlag, Basel 2013.

**Jäger, Thomas,** Streitbeilegung und Überwachung als Mittel zur Durchführung des GATT, Band 55, Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel/Frankfurt am Main 1992.

**Jochum, Georg,** Europarecht unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon, 2. Auflage, W. Kohlhammer Verlag, Friedrichshafen 2011.

**Kaiser, Friederike,** Gemischte Abkommen im Lichte bundesstaatlicher Erfahrungen, Mohr Siebeck Verlag, Stuttgart 2009.

**Kalaycı, Cemalettin,** Serbest Ticaret Anlaşmalarının Türkiye'nin Dış Ticaretine Etkileri: Açıklanmış Karşılaştırmalı Üstünlükler Endeksi Uygulaması, Uluslararası Ekonomi ve Yenilik Dergisi, Cilt 3, Sayı 2, Trabzon 2017.

**Karaca, Nil,** GATT'tan Dünya Ticaret Örgütü'ne, Maliye Dergisi, Sayı: 144, 84-99, 2003.

**Kareset, Jörn Helge,** Welthandelsorganisation, Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) 1994, Bundesstelle für Außenhandelsinformation.

**Karollus, Martin,** UN-Kaufrecht: Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis, Springer Verlag, Wien 1991.

**Kiene, Sörren Claas,** Vertragsaufhebung und Rücktritt des Käufers im UN-Kaufrecht und BGB, Nomos Verlag, München 2010.

**Kilian, Wolfgang/ Henning Wendt, Domenik,** Europäisches Wirtschaftsrecht, 6. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2018.

**Kılıçoğlu, Ahmet M.,** Borçlar Hukuku Genel Hükümler, 26. Auflage, Turhan Kitapevi, Ankara 2022.

**Klamert, Marcus,** EU-Recht, 2. Auflage, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2018.

**Krebs, Markus,** Die Rückabwicklung im UN-Kaufrecht, C.H. Beck Verlag, München 2000.

**Kronke, Herbert/ Melis, Werner/ Kuhn, Hans**, Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht, 2. Auflage, Otto Schmidt Linde Schulthes Verlag, Heidelberg/ Wien/ Zürich 2017.

**Kutluhan, Erkan**, CISG Gereğince Alıcının Sözleşmeden Dönmesi, On İki Levha Yayıncılık, Istanbul 2013.

**Magnus, Ulrich (Hrsg.)**, Die Käuferrechtsbehelfe des UN-Kaufrechts im Vergleich zu denen des neuen internen deutschen Handelskaufrechts aus Sicht eines deutschen Warenexporteurs, Peter Lang Verlag, Hamburg 2005.

**Mayr, Stefan**, „Mixed“ oder „EU-only“ – Sind die Investitionsschutzbestimmungen im CETA von der Außenhandelskompetenz der EU „gedeckt“, EuR 2015, 575.

**Medicus, Dieter/ Lorenz, Stephan**, Schuldrecht I Allgemeiner Teil, Ein Studienbuch, 22. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2021.

**Mildner, Stormy-Annika/ Schmucker, Claudia**, TTIP Right, TTIP light oder no TTIP at all? Wie steht es um die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft? Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik, Online publiziert: 18. August 2016, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016.

**Nagel, Bernhard**, Wirtschaftsrecht der Europäischen Union, Eine Einführung, 4. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2003.

**Nicolaysen, Gert**, Europarecht I, Die Europäische Integrationsverfassung, 2. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2002.

**Niedobitek, Matthias**, Europarecht, Grundlagen und Politiken der Union, 2. Auflage, De Gruyter Verlag, Berlin/ Boston 2020.

**Niedobitek, Matthias**, Europarecht – Politiken der Union, De Gruyter Verlag, Chemnitz 2014.

**Niemann, Christopher**, Einheitliche Anwendung des UN-Kaufrechts in italienischer und deutscher Rechtsprechung und Lehre, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2006.

**Nixdorf, Benjamin**, Japanische Freihandelsabkommen und ostasiatische Wirtschaftsintegration, Zugleich ein Beitrag zu den normativen Voraussetzungen wirtschaftlicher Integration und den Anforderungen der Art. XXIV GATT und Art. V GATS, Nomos Verlag, Baden-Baden 2012.

**Oesch, Matthias**, Europarecht, Band I, Grundlagen, Institutionen, Verhältnis, Schweiz-EU, Stämpfli Verlag, Zürich 2015.

**Oğuzman, Kemal/ Öz, Turgut**, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, Cilt I, 21. Auflage, Vedat Kitapçılık, İstanbul 2023.

**Oppermann, Thomas/ Classen, Claus Dieter/ Nettesheim, Martin**, Europarecht, 5. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2011.

**Özen, Çınar**, Türkiye – Avrupa Topluluğu Gümrük Birliği ve Tam Üyelik Süreci Üzerine Etkileri, Ceylan Kitapevi, İzmir, Mayıs 2002.

**Palandt, Otto**, Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, Band 7, 82. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2023.

**Pautsch, Anne**, Der Abschluss des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) als „gemischtes Abkommen“, NVwZ 2016, 1294.

**Pethke, Ralph**, Die nordamerikanische Freihandelszone im Vergleich mit dem europäischen Wirtschaftsraum, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg 2004.

**Piltz, Burghard**, Internationales Kaufrecht, 2. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2008.

**Prieß, Hans-Joachim/ Berrisch, Georg**, WTO-Handbuch, World Trade Organisation, C.H. Beck Verlag, München 2003.

**Ptak, Ralf/ Bertelmann, Brigitte/ Krämer, Thomas/ Kehnscherper, Jürgen/ Stroh, Ralf**, Freihandelsabkommen TTIP; CETA, TiSA – warum wir eine andere Globalisierung für alle Menschen brauchen, Evangelische Pressedienst Dokumentation, Frankfurt am Main, Nummer 37, 2016.

**Richter, Philipp M./ Schäffer, Greta F.**, Die Kontroverse um das Freihandelsabkommen TTIP, DIW Roundup: Politik im Fokus, No. 42, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin 2014.

**Rösler, Hannes, Übersetzt von Tülay Aydın-Ünver**, Grundlegende Veränderungen und Unvorhergesehene Umstände im deutschen und internationalen Vertragsrecht, Istanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Istanbul 2008.

**Sattler, Sven**, Gemischte Abkommen und gemischte Mitgliedschaften der EG und ihrer Mitgliedstaaten, unter besonderer Berücksichtigung der WTO, Schriften zum Europäischen Recht (EUR), Band 130, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2007.

**Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.)/ Rixecker, Roland(Hrsg.)/ Oetker, Hartmut(Hrsg.)/ Limperg, Bettina (Hrsg.),** Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2021.

**Schlechtriem, Peter/ Schroeter, Ulrich,** Internationales UN-Kaufrecht, Ein Studien- und Erläuterungsbuch zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), 5. Auflage, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2013.

**Schmieg, Evita,** TTIP - Chancen und Risiken für Entwicklungsländer: aus internationalen Fachzeitschriften und Think-Tank-Publikationen 2013-2014. (SWP-Zeitschriftenschau, 1/2014). Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik -SWP-Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-442786>.

**Schöbener, Burkhard,** Europarecht, Lexikon zentraler Begriffe und Themen, C.F. Müller Verlag, Köln 2019.

**Schön, Cordula,** Der rechtliche Rahmen für Assoziierungen der europäischen Gemeinschaft, vor dem aktuellen Hintergrund der Annäherungs- und Mitgliedschaftswünsche der mittel- und osteuropäischen Staaten, Peter Lang Verlag, Frankfurt Am Main 1994.

**Schroeder, Werner,** Freihandelsabkommen und Demokratieprinzip – Eine Untersuchung zur parlamentarischen Legitimation gemischter Verträge, EuR 2018, 119.

**Schroeder, Werner,** Grundkurs Europarecht, 7. Auflage, C.H. Beck Verlag, Innsbruck 2021.

**Schulze, Reiner,** Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, 11. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2022.

**Schweitzer, Michael/ Hummer, Waldemar,** Europarecht, Das Recht der Europäischen Union – Das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EG, EAG) – mit Schwerpunkt EG, 5. Auflage, Luchterhand Verlag, Passau/ Innsbruck 1996.

**Staudinger, Julius von (Begr.),** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einföhrungsgesetz und Nebengesetzen, Wiener UN-Kaufrecht (CISG), 16. Auflage, De Gruyter Verlag, Berlin 2013.

**Stein, Klaus,** Der gemischte Vertrag im Recht der Außenbeziehungen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Duncker&Humblot Verlag, Trier 1986.

**Stephan, Sabine**, Schriftliche Stellungnahme zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA im Rahmen der Anhörung im Europaausschuss des Hessischen Landtags am 5. und 6. November 2015, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung Macroeconomic Policy Institute, Abgeschlossen am 13. Juli 2015, Ergänzt am 9. November 2015.

**Stürner, Rudolf/ Mansel, Heinz-Peter**, Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, 19. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2023.

**Streinz, Rudolf**, Europarecht, 10. Auflage, C.F. Müller Verlag, München 2016.

**Sülün, Dilara**, Lizbon Antlaşması'nın Avrupa Birliği Dış Ticaret Politikası'na Etkileri, Dokuz Eylül Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Avrupa Birliği Ana Bilimdalı Avrupa Çalışmaları Programı, Doktora Tezi, İzmir 2017.

**Tekinalp, Gülören/ Tekinalp, Ünal**, Avrupa Birliği Hukuku, 2. Auflage, Beta Yayıncılık, İstanbul 2000.

**Tietje, Christian/ Nowrot, Karsten**, Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, De Gruyter Verlag, Halle (Saale) 2008.

**Tile, Latif**, Uyarılama Sebebi Olarak Aşırı İfa Güçlüğü, Yetkin Yayınları, Antalya 2018.

**Todorova, Cvetelina/ Moncayo, Günter Rieck**, Nachgedacht TTIP, Handel, Investitionen, Partnerschaft, Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW), Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin 2015.

**Topuz, Seçkin**, Türk-İsviçre ve Alman Borçlar Hukukunda Denge Bozulması ve İfa Güçlüğü Durumlarında Sözleşmeye Müdahale, Yetkin Yayınları, Ankara 2009.

**Tümer, Taner/ Kazancı, Baybarshan Ali**, Türkiye ve Avrupa Birliği Arasında Gümrük Birliğinin Güncellenmesine İlişkin Genel Bir Değerlendirme, Ekonomi İşletme Siyaset ve Uluslararası İlişkiler Dergisi (JEBPIR), Cilt 8, Sayı 2, Kirikkale 2022.

**Velhagen, Adolf**, Die Zollunion im Völkerrecht, Inaugural-Dissertation, Druck von Velhagen & Klasing, Bielefeld 2002.

**Weeber, Joachim/ Becker, Amelie/ Elvers, Joost Henrik/ Fruggel, Kathrin/ Laouros, Anastasios/ Pergande, Katharina/ Ritz, Fabian/ Schmitt, Finja/ Werner, Christopher/ Wilkens, Marc/ Wulf, Arne**, TTIP-Theoretische

Grundlagen, Maßnahmen und Wirkungen, Arbeitspapiere der Nordakademie, Dezember 2014.

**Weindl, Josef/ Woyke, Wichard,** Europäische Union, Managementwissen für Studium und Praxis, 4. Auflage, Oldenbourg Verlag, Oldenburg 1999.

**Weiß, Wolfgang,** Verfassungsprobleme des Abschlusses und der vorläufigen Anwendung des CETA Freihandelsabkommens mit Kanada, Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages am 5. September 2016, Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Ausschussdrucksache 18 (9) 926 31 August 2016.

**Wiehler, Frank/ Hänsch, Klaus/ Brok, Elmar,** Die Erweiterung der Europäische Union: eine Herausforderung; Textsammlung "AGENDA 2000", Nomos Verlag, Baden-Baden 1998.

**Yalcin, Erdal,** Bisherige europäisch-türkische Wirtschaftsbeziehungen und zukünftige Perspektiven, ifo Forschungsberichte, No. 22, ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München 2013.

**Yelkenci, Işıl,** Milletlerarası Mal Satımına İlişkin Sözleşmeler Hakkında Birleşmiş Milletler Antlaşması (CISG) Uyarınca, Alıcının Sözleşmeden Dönmesi, On İki Levha Yayıncılık, İstanbul 2014.

**Yıldız, Canan İrem,** Türkiye-AB Ortaklık Hukuku Kapsamında Gümrük Birliği Ve Gümrük Birliğinin Güncellenmesi, Çukurova Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Özel Hukuk Ana Bilim Dalı, Adana 2021.

**Zäch, Roger,** Grundzüge des Europäischen Wirtschaftsrechts, 2. Auflage, Berliner Wissenschafts-Verlag, Zürich 2004.

**WEB:**<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/ceta.html>, Seitenaufruf am 29.12.2023.

**WEB:**<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/freihandelsabkommen-der-eu.html>, Seitenaufruf am 10.06.2024.

**WEB:**<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX%3A21964A1229%2801%29%3ADE%3AHTML>, Seitenaufruf am 27.02.2024.

**WEB:** <https://ticaret.gov.tr/dis-iliskiler/serbest-ticaret-anlasmalari/yururlukte-bulunan-stalar>, Seitenaufruf am 10.06.2024.

**WEB:**<https://ticaret.gov.tr/dis-iliskiler/avrupa-birligi/gumruk-birliginin-guncelleme-sureci>, Seitenaufruf am 19.12.2023.

**WEB:** Bericht der Arbeitsgruppe Hoher Beamter (Sowg) über die Aktualisierung der Eu-Türkei Zollunion und Handelsbeziehungen 27. April 2015 - <http://www.ekonomi.gov.tr:80/portal/content/conn/UCM/path/Trash/YDM%c3%87G%20Raporu.docx?1ve>, Seitenaufruf am 19.12.2023.

**WEB:**<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/portfolio-investition-46076#:~:text=Portfolio%2DInvestitionen%20sind%20Übertragungen%20inländischen,wesentlicher%20Einfluss%20auf%20die%20Unternehmenspolitik>, Seitenaufruf am 16.01.2024.

**WEB:**[https://www.ab.gov.tr/gumruk-birligi\\_46234.html](https://www.ab.gov.tr/gumruk-birligi_46234.html), Seitenaufruf am 17.07.2024.



# LEBENS LAUF

## 1. Persönliche Daten

Name : Anıl COŞKUN  
Geburtsdatum und -ort: 03.08.1989 in Gaziantep/Türkei  
Staatsangehörigkeit : Türkisch  
Telefonnummer : +90 553 308 80 69  
E-Mail : info@anil-coskun.com



## 2. Bildung

Studien : 09/2017 - : Promotion Türkisch-Deutschen Universität Istanbul  
04/15 - 06/16: LL.M. Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
09/12 - 01/15: Rechtswissenschaften Fatih University Istanbul  
04/10 - 09/12: Rechtswissenschaften Goethe-Universität  
Frankfurt

Studienabschlüsse : Studium der Rechtswissenschaften am 10.02.2015 an der Fatih  
University Istanbul

Master of Law (LL.M) am 30.06.2016 an der Johannes  
Gutenberg-Universität Mainz

Studiumspraktikum : 09/11 - Gerichtspraktikum am Amtsgericht Fulda

Rechtsreferendariat : 03/15 – 03/16 - Rechtsanwaltskammer Istanbul

### **3. Wissenschaftliche Leistungen (LL.M.)**

Seminararbeit : bei Prof. Dr. Peter Huber/ Johannes Gutenberg Universität-  
Mainz zum Thema „Die Aufrechnung im IZPR – Staatliches  
Verfahren und Schiedsverfahren“. Die Seminararbeit wurde von  
Herrn Prof. Dr. Huber mit 11 Punkten („großen Erfolg“) bewertet.

Magisterarbeit : bei Prof. Dr. Urs Gruber/ Johannes Gutenberg Universität-  
Mainz. Das Thema war „Das Recht auf Vertragsaufhebung/  
Rücktrittsrecht des Käufers aus dem CISG (UN-Kaufrecht) mit  
einem Vergleich zum türkischen und deutschen Kaufrecht“. Sie  
wurde mit „cum laude“ bewertet.

### **4. Tätigkeiten und Sprachkenntnisse**

Beruf : seit April 2016: zugelassener Rechtsanwalt durch die  
Rechtsanwaltskammer Istanbul in der Türkei („Avukat“)

Mitgliedschaften : seit 07/15: Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit(DIS) e.V.  
seit 08/15: International Nuclear Law Association (INLA)  
seit 08/15: Uluslararası Nükleer Hukuk Derneği UNHD)  
seit 09/15: Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e. V.

Sprachkenntnisse : Türkisch - Muttersprache  
Deutsch - DSH 2 (Hochschule RheinMain und Hochschule Fulda)  
Englisch - B1-Zertifikat (Cambridge English School)